

**Bestandteil dieser Bedingungswerke sind:**

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (182.104.000)
- Preis- und Leistungsverzeichnis, Auszug Zahlungsdienste
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr (111.946.000)
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren (114.248.000)
- Bedingungen für Echtzeitüberweisungen (111.948.000)
- Bedingungen für den Sparverkehr (einschl. SB-Sparverkehr) (150.020.000)
- Bedingungen für das Online-Banking (182.410.000)
- Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs (182.401.600)
- Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Kontoauszugs (182.406.000)
- Bedingungen für das Telefon-Banking (182.411.000)
- Bedingungen für Wertpapiergeschäfte (mit Behaltensklausel) (160.002.000)
- Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne (160.020.000)
- Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern (167.030.000)
- Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) (127.151.000)
- Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren (127.151.010)
- Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) (128.700.000)
- Versicherungsbedingungen zur Gold Kreditkarte (128.875.000)
- Bedingungen für die Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) (128.710.000)
- Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren (128.700.010)
- Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren (127.710.010)
- Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel (128.775.500)

Die Bedingungswerke entsprechen im Wesentlichen denen, die Sie bereits kennen. Besondere Bedingungen betreffen Sie nur, wenn Sie das beschriebene Produkt (z. B. Mastercard Kreditkarte) auch nutzen.

## **Änderungen, die wir gerne mit Ihnen vereinbaren möchten:**

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (182.104.000)

In Ziffer 23 Abs. 1 wurde der Wechsel gestrichen, da er im heutigen Zahlungsverkehr keine Relevanz mehr besitzt.

### Preis- und Leistungsverzeichnis

Über die Anpassung unserer Preise haben wir Sie im Anschreiben informiert. Eine Aufstellung aller Preise zu Ihrem Girokonto und im Zahlungsverkehr finden Sie im Auszug Zahlungsdienste unseres Preis- und Leistungsverzeichnisses.

### Bedingungen für Mastercards und Visa Cards

Es wird zukünftig eine technische Möglichkeit geschaffen, dass bei den meisten Kartenprodukten Einzahlungen auf Kartenkonten möglich sind. Bisher war dies nur bei Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarten) möglich. Aufgrund technischer Gegebenheiten ist es bereits heute bei allen Kartenprodukten möglich, dass durch Zahlungseingänge Guthaben auf Kartenkonten entstehen, z. B. durch Händlergutschriften, Gewinne, Entgelterstattungen, Chargeback etc.

Die vorstehend beschriebenen Neuregelungen finden sich in den einzelnen Bedingungen an folgenden Stellen:

- Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) (128.700.000):  
Ziffern 4, 9, 12.1.5 und 24
- Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren (128.700.010):  
Ziffern 5, 10.1 Buchstabe f) und 14
- Bedingungen für die Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) (128.710.000):  
Ziffern 4.1 und 24
- Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren (127.710.010):  
Ziffern 5 und 14

### Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel

Diese neuen Bedingungen enthalten die Regelungen für die Autorisierung von Kartenverfügungen im Online-Handel mit der S-pushTAN-App.

## **Sollten Sie uns seit dem BGH-Urteil vom 27.04.2021 noch keine Zustimmung zu unseren AGB und Sonderbedingungen erteilt haben, möchten wir Sie außerdem über folgende Änderungen informieren und diese mit Ihnen vereinbaren:**

In den AGB (182.104.000) haben wir aufgrund des BGH-Urteils gegenüber der Ihnen zuletzt mitgeteilten Fassung die beiden Regelungen in den Nr. 3 und 17 zur Änderung vereinbarter Preise und Bedingungen für die Zukunft angepasst. In den besonderen Bedingungen wurden inhaltsgleiche Regelungen ebenfalls entsprechend angepasst.

In den Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Kontoauszugs (182.406.000) wurden die Regelung zur Kündigung des elektronischen Kontoauszuges in Nr. 3 und zu den Voraussetzungen zur steuerrechtlichen Anerkennung des elektronischen Kontoauszuges in Nr. 4 geändert.

Die Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) (127.151.000) wurden um Regelungen für den Einsatz im Online-Handel ergänzt. Neu sind folgende Abschnitte: Kapitel A I Nr. 3 Abs. 1 Satz 3, A II Nr. 7.4 Abs. 3, A II Nr. 8 Satz 3-5. Die bereits bestehenden Regelungen zu Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensansprüchen (A II Nr. 13) sowie zur Haftung bei nicht autorisierten Zahlungen (A II Nr. 14) gelten auch im Online-Handel. Neu in die Bedingungen aufgenommen wurde zudem der Aktualisierungsservice in Kapitel A I Nr. 4.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Sparkasse



Fassung Januar 2024

Kreissparkasse Groß-Gerau  
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis nebst Hinweis auf die  
Schlichtungsstelle und die Europäische  
Online-Streitbeilegungsplattform

### Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

### Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften  
in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

## Allgemeines

### Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

#### (1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

#### (2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

### Nr. 2 Änderungen

#### (1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

#### (2) Annahme durch den Kunden

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

**(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion**  
Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Sparkasse erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen
  - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
  - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

### Entgelte und Aufwendungen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

### Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Sparkasse
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

### AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

### Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

### Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

– aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse in Einklang zu bringen ist

und

b) der Kunde das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

#### (4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den besonderen Bedingungen oder
  - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
  - bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
  - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
  - bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.
- In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

#### (5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

### Nr. 3 Bankauskünfte

#### (1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Beträgsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Sparkasse anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

manuell

## (2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

## (3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

## Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

### (1) Bekanntgabe

Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

### (2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

## Nr. 5 Legitimationsurkunden

### (1) Erbnachweis

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Sparkasse auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Sparkasse seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

### (2) Leistungsbefugnis der Sparkasse

Werden der Sparkasse eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Sparkasse denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### (3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

## Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

### (1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

### (2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

### (3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

## Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

## Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

### (1) Kontokorrent

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

### (2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Sparkasse jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

## (3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Sparkasse zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

## Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

### (1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

### (2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Sparkasse die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

### (3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

## Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

### (1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Sparkasse den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E. v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Sparkasse selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Sparkasse der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

### (2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages<sup>1</sup> rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Sparkasse ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

## Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Sparkasse die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

## Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Sparkasse nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

## Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

## Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Sparkasse in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen

Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Sparkasse diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Sparkasse mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

#### Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

#### Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

### Entgelte und Aufwendungen

#### Nr. 17 Zinsen und Entgelte

##### (1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisausgang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisausgang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

##### (2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

##### (3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisausgang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Sparkasse ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

##### (4) Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Sparkasse bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

##### (5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Sparkasse wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückerzahlt.

##### (6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

#### (7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### (8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

#### Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

#### Nr. 19 Haftung der Sparkasse

##### (1) Haftung für Verschulden

Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Sparkasse und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sparkasse verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

##### (2) Haftung für Dritte

Die Sparkasse darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Sparkasse und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Sparkasse auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

##### (3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

#### Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

##### (1) Grundsatz

Die Sparkasse führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

##### a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Sparkasse sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Sparkasse bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder Verfügungsbefugten Personen sind der Sparkasse mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Sparkasse bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

##### b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>2</sup> und BIC<sup>3</sup> zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) weggefallen

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Sparkasse gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Sparkasse verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Sparkasse sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Sparkasse gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Sparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Sparkasse

Soweit Bestätigungen der Sparkasse von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

**(2) Haftung bei Pflichtverletzungen**

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Sparkasse richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

**AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe**

**Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung**

**(1) Umfang**

Der Kunde räumt hiermit der Sparkasse ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Sparkasse abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen.

**(2) Ausnahmen**

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Sparkasse (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Sparkasse nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Sparkasse selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

**(3) Gesicherte Ansprüche**

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

**(4) Geltendmachung des Pfandrechts**

Die Sparkasse darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

**(5) Verwertung**

Die Sparkasse ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Sparkasse die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Sparkasse auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Sparkasse hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Sparkasse wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

**Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe**

**(1) Nachsicherungsrecht**

Die Sparkasse kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

**(2) Freigabe-Verpflichtung**

Die Sparkasse ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Sparkasse nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Sparkasse im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Sparkasse wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

**Einzugspapiere**

**Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft**

**(1) Inkasso-Vereinbarung**

Schecks, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Sparkasse nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, wenn die Sparkasse eine gesonderte Inkasso-Vereinbarung abschließt.

**(2) Rückbelastung**

Hat die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sparkasse Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Sparkasse zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

**Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel**

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Sparkasse zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Sparkasse eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.



## Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Schlichtungsstelle  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

Internet: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Kreissparkasse Groß-Gerau nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus **online abgeschlossenen** Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: [mail@kskkg.de](mailto:mail@kskkg.de)

# Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

## **Kapitel A:**

### **Allgemeine Informationen zur Sparkasse**

## **Kapitel B:**

### **Girokonto und Zahlungsverkehr**

## **Kapitel E:**

### **Sonstiges**

Die Sparkasse kann gemäß Nr. 17 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGB-Sparkassen) für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen. Ein solches Entgelt kann nur verlangt werden, wenn die Leistungen im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden.

Die Sparkasse wird nach Nr. 17 Abs. 4 AGB-Sparkassen für Tätigkeiten, zu deren Erbringung sie bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.



# Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Informationen zur Sparkasse</b> .....	<b>8</b>
1	<b>Name und Anschrift der Sparkasse</b> .....	<b>9</b>
2	<b>Zuständige Aufsichtsbehörden</b> .....	<b>9</b>
3	<b>Eintragung im Handelsregister</b> .....	<b>9</b>
4	<b>Vertragssprache</b> .....	<b>9</b>
5	<b>Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeiten</b> .....	<b>9</b>
6	<b>Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung</b> .....	<b>10</b>
7	<b>Hinweis zur Umsatzsteuer</b> .....	<b>10</b>
<b>B.</b>	<b>Girokonto und Zahlungsverkehr</b> .....	<b>11</b>
<b>I</b>	<b>Preismodelle für Privat- und Geschäftsgirokonten</b> .....	<b>12</b>
<b>1</b>	<b>Preismodelle für Privatgirokonten</b> .....	<b>12</b>
1.1	Preismodelle neu .....	12
1.1.1	Privatgirokonto neu.....	12
1.1.2	Jugendgirokonten neu .....	15
1.1.3	Privates Treuhandkonto neu .....	18
1.2	Preismodelle alt .....	20
1.2.1	Privatgirokonto alt.....	20
1.2.2	Jugendgirokonten alt .....	23
1.2.3	Privates Treuhandkonto alt .....	26
<b>2</b>	<b>Preismodelle für Geschäftsgirokonten</b> .....	<b>28</b>
2.1	Preismodelle neu .....	28
2.1.1	Geschäftsgirokontomodelle neu.....	28
2.1.2	Konten für Vereine, Kirchen und Parteien neu .....	31
2.1.3	Konten für Kommunen, Kitas und Schulen neu.....	34
2.1.4	Kontomodelle für Wohnungseigentümergeinschaften sowie für Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten und geschäftliche Treuhandkonten neu .....	36
2.1.5	Existenzgründerkonto neu .....	39
2.2	Preismodelle alt .....	41
2.2.1	Geschäftsgirokontomodelle alt.....	41
2.2.2	Konten für Vereine, Kirchen und Parteien alt .....	43
2.2.3	Konten für Kommunen, Kitas und Schulen alt.....	45
2.2.4	Kontomodelle für Wohnungseigentümergeinschaften sowie für Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten und geschäftliche Treuhandkonten alt .....	47
2.2.5	Existenzgründerkonto alt .....	49
2.3	S-Zentral.....	51
<b>3</b>	<b>Fremdwährungskonten</b> .....	<b>51</b>
<b>4</b>	<b>Kontoauszug (pro Vorgang)</b> .....	<b>51</b>
4.1	Erstellung und Bereitstellung / Übermittlung in der vereinbarten Form, Häufigkeit und dem vereinbarten Verfahren .....	51

# Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

4.2	Bereitstellung / Übermittlung auf Verlangen des Kunden, soweit über das Vereinbarte hinausgehend .....	51
4.2.1	Postversand .....	51
4.2.2	Bereitstellung am Kontoauszugsdrucker .....	51
4.2.3	Zwangsauszüge .....	52
4.2.3.1	Postversand von am Kontoauszugsdrucker nicht abgerufenen Kontoauszügen .....	52
4.2.3.2	Kundeninformationen nach Verbraucherkreditrecht .....	52
4.2.4	Erstellung und Bereitstellung / Übermittlung eines Duplikats von Kontoauszügen auf Verlangen des Kunden .....	52
4.2.5	Beleg hafte Kontoauszugsanlagen .....	52
<b>5</b>	<b>Rechnungsabschluss</b> .....	<b>52</b>
<b>6</b>	<b>Geduldete Kontoüberziehungen</b> .....	<b>53</b>
<b>7</b>	<b>Kontowecker</b> .....	<b>53</b>
7.1	Wecker für EWR-Währungsumrechnungsentgelt (Kontowecker EWR-Währung) .....	53
7.2	Weitere Kontowecker (ohne Kontowecker EWR-Währung) .....	53
<b>8</b>	<b>Entgelte für die Belastung und die Gutschrift von vereinbarten Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau</b> .....	<b>53</b>
<b>9</b>	<b>Bereitstellung der Entgelt aufstellung gemäß Zahlungskontengesetz</b> .....	<b>53</b>
<b>II</b>	<b>Erbringung von Zahlungsdiensten</b> .....	<b>54</b>
<b>1</b>	<b>Überweisungen</b> .....	<b>54</b>
1.1	Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen .....	54
1.1.1	Überweisungsaufträge .....	54
1.1.1.1	Ausführungsfristen .....	54
1.1.1.2	Entgelte für die Ausführung von Überweisungen .....	55
1.1.2	Gutschrift einer Überweisung .....	57
1.2	Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie alle Überweisungen in und aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten) .....	58
1.2.1	Überweisungsaufträge .....	58
1.2.1.1	Ausführungsfrist .....	58
1.2.1.2	Entgelte für die Ausführung von Überweisungen .....	58
1.2.2	Gutschrift einer Überweisung .....	61
<b>2</b>	<b>Lastschriften</b> .....	<b>63</b>
2.1	Lastschriften innerhalb Deutschlands und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) .....	63
2.1.1	SEPA-Basis-Lastschrift .....	63
2.1.1.1	Ausführungsfrist .....	63
2.1.1.2	Entgelte bei Lastschrifteinlösungen .....	63
2.1.1.3	Sonstige Entgelte .....	63
2.1.2	SEPA-Firmen-Lastschrift .....	63
2.1.2.1	Ausführungsfrist .....	63
2.1.2.2	Entgelte bei Lastschrifteinlösungen .....	63
2.1.2.3	Sonstige Entgelte .....	64
2.2	Lastschriften aus weiteren Staaten .....	64

# Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

2.2.1	SEPA-Basis-Lastschrift.....	64
2.2.1.1	Ausführungsfrist.....	64
2.2.1.2	Entgelte bei Lastschrifteinlösungen .....	64
2.2.1.3	Sonstige Entgelte .....	64
2.2.2	SEPA-Firmen-Lastschrift .....	64
2.2.2.1	Ausführungsfrist.....	64
2.2.2.2	Entgelte bei Lastschrifteinlösungen .....	65
2.2.2.3	Sonstige Entgelte .....	65
2.3	Einreichungsfristen für SEPA-Lastschriften .....	65
2.3.1	SEPA-Basis-Lastschriften.....	65
2.3.2	SEPA-Firmen-Lastschriften .....	65
2.4	Lastschrifteinzug.....	65
2.4.1	Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren .....	65
2.4.2	Lastschrifteinzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren .....	65
2.4.3	Rückbelastungsentgelt .....	65
<b>3</b>	<b>Kartengestützter Zahlungsverkehr.....</b>	<b>66</b>
3.1	Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) .....	66
3.1.1	Ausgabe einer Mastercard/Visa Card (Kreditkarte).....	66
3.1.1.1	Mastercard Starter.....	66
3.1.1.2	Mastercard Standard/Visa Standard .....	66
3.1.1.3	Mastercard Gold .....	66
3.1.1.4	Mastercard Platinum.....	66
3.1.1.5	Mastercard Business .....	66
3.1.2	Ausgabe einer Mastercard Basis (Debitkarte).....	66
3.1.3	Ausstattung von Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Kredit- oder Debitkarte) mit Motiv als Picture Card.....	66
3.1.4	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Mastercard/Visa Card (Kredit- oder Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden .....	67
3.1.5	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN).....	67
3.1.6	Kartenabrechnungen für eine Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte).....	67
3.1.7	Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) zum Bezahlen .....	67
3.1.8	Bargeldauszahlung mit der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) .....	68
3.1.9	Einzahlungsmöglichkeit auf das Kreditkarten-/Kartenkonto.....	68
3.1.10	Begrenzung der Einzahlungsmöglichkeit auf das Kreditkarten-/Kartenkonto .....	68
3.2	Sparkassen-Card (Debitkarte) .....	69
3.2.1	Ausgabe einer Sparkassen-Card (Debitkarte).....	69
3.2.2	Täglicher Verfügungsrahmen der Sparkassen-Card (Debitkarte).....	69
3.2.3	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Sparkassen-Card (Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden.....	69
3.2.4	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Sparkassen-Card (Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN) .....	69
3.2.5	Einsatz der Sparkassen-Card (Debitkarte) zum Bezahlen .....	70
3.2.6	Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) .....	70
3.3	GeldKarte .....	70
3.4	Bargeldauszahlung .....	71
3.4.1	Bargeldauszahlung an eigene Kunden .....	71

# Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

3.4.2	Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) bei fremden Zahlungsdienstleistern (ZD) an eigene Kunden (im und außerhalb des EWR).....	72
3.4.3	Bargeldauszahlung mit Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Kredit- und Debitkarte) bei fremden Zahlungsdienstleistern (ZD) an eigene Kunden (im und außerhalb des EWR).....	74
3.5	Ausführungsfrist.....	74
<b>4</b>	<b>Kassengeschäfte .....</b>	<b>75</b>
4.1	Bargeldeinzahlung .....	75
4.1.1	Bargeldeinzahlung auf eigenes Konto .....	75
4.1.2	Annahme von Bargeld im Safebag .....	75
4.2	Bargeldauszahlung.....	75
4.2.1	Von Konten bei uns, die nicht von Kapitel B. II Ziffer 3.4 erfasst sind.....	75
4.2.2	Vorbestellung von Bargeld ab 10.000,00 Euro.....	75
4.2.3	Ausgabe von gerolltem Hartgeld.....	75
<b>5</b>	<b>Online-Banking, Electronic Banking, Firmenkundenportal und wero .....</b>	<b>76</b>
5.1	Online-Banking (PIN / TAN / FinTS) und Firmenkundenportal .....	76
5.1.1	Kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card zur Verwendung im Online-Banking und / oder im Firmenkundenportal .....	76
5.1.1.1	Ausgabe einer kontounabhängigen GeldKarte / Banking-Card .....	76
5.1.1.2	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card aufgrund eines Auftrags des Kunden .....	76
5.2	Electronic Banking für Unternehmer .....	76
5.2.1	Auszugsabruf per Servicerechenzentrum .....	76
5.2.2	EBICS bei Zahlungsverkehrskonten .....	76
5.3	Zahlungsdienste über Electronic Banking / FinTS.....	77
5.3.1	Einzelaufträge.....	77
5.3.2	Sammelaufträge .....	78
5.3.3	Eilüberweisungen mittels EBICS pro Einzelauftrag .....	82
5.3.4	Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen .....	82
5.4	wero .....	83
5.4.1	Limite.....	83
5.4.2	Entgelte .....	83
5.4.3	Ausführungsfrist.....	83
5.4.4	Annahmezeiten.....	83
<b>6</b>	<b>Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung 84</b>	
6.1	Kartengestützte Zahlungsdienste.....	84
6.2	Sonstige Zahlungsdienste.....	84
<b>7</b>	<b>Geschäftstage und Annahmezeiten der Sparkasse .....</b>	<b>85</b>
<b>III</b>	<b>Scheckverkehr .....</b>	<b>86</b>
<b>1</b>	<b>Allgemein .....</b>	<b>86</b>
1.1	Scheckeinlösung (Inland) .....	86
1.2	Scheckeinzug (Inland) .....	86
1.3	Rüchschecks - Kostenersatz für die Benachrichtigung des Scheckausstellers.....	86
1.4	Nachträgliche Einlösung von Schecks, sofern die Sparkasse initiativ wird.....	86
1.5	Bereitstellung eines unbestätigten Bundesbank-Schecks .....	86
1.6	Anforderung von BSE-Schecks auf Wunsch des Kunden .....	86
1.7	Wertstellung.....	86

# Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis



Juni 2024

1.7.1	Scheckeinreichungen .....	86
1.7.2	Scheckeinlösung .....	86
<b>2</b>	<b>Grenzüberschreitender Scheckverkehr .....</b>	<b>87</b>
2.1	Entgelte .....	87
2.1.1	Scheckzahlungen in das Ausland .....	87
2.1.2	EUR-Importscheck.....	87
2.1.3	Scheckzahlungen aus dem Ausland .....	87
2.1.3.1	Gutschrift „Eingang vorbehalten“ .....	87
2.1.3.2	Gutschrift „nach Inkasso“ .....	88
2.1.4	Entgelte für Scheckrückgaben und Scheckrückrechnungen .....	88
2.1.5	Sperrung von durch uns ausgestellte Bankschecks im Auftrag des Kunden .....	88
2.2	Wertstellung.....	88
2.3	Umrechnungskurse.....	88
<b>3</b>	<b>Reiseschecks .....</b>	<b>89</b>
3.1	Annahme von Reiseschecks zur Gutschrift auf einem Girokonto .....	89
<b>IV</b>	<b>Weitere Kosten im Zahlungsverkehr .....</b>	<b>90</b>
<b>1</b>	<b>Zusatzleistungen bei Kontopfändungen und Abtretungen im Auftrag des Kunden .</b>	<b>90</b>
1.1	Beachtung der Aussetzung/Ruhendstellung einer Kontopfändung im Auftrag des betroffenen Kontoinhabers aufgrund Bewilligung durch den vollstreckenden Gläubiger ..	90
<b>2</b>	<b>Erstellung und Ausgabe von personalisierten Scheck- und anderen Zahlungsverkehrsvordrucken auf Wunsch des Kunden .....</b>	<b>90</b>
<b>3</b>	<b>Sortengeschäft .....</b>	<b>90</b>
<b>V</b>	<b>Dokumentengeschäft im Auslandszahlungsverkehr (nur gewerbliche Kunden).....</b>	<b>91</b>
<b>1</b>	<b>Dokumentenakkreditiv .....</b>	<b>91</b>
1.1	Import-Akkreditiv.....	91
1.2	Export-Akkreditiv .....	91
<b>2</b>	<b>Dokumenteninkasso.....</b>	<b>91</b>
2.1	Import-Inkasso.....	91
2.2	Export-Inkasso.....	92
<b>3</b>	<b>Garantiegeschäft .....</b>	<b>92</b>
3.1	Garantie ausgehend .....	92
3.2	Garantie eingehend .....	92
<b>4</b>	<b>Sonstige Dienstleistungen im Auslandszahlungsverkehr.....</b>	<b>92</b>
<b>E.</b>	<b>Sonstiges .....</b>	<b>93</b>
<b>1</b>	<b>Steuerbezogene Aufstellung und Saldenbestätigung im Auftrag des Kunden.....</b>	<b>94</b>
<b>2</b>	<b>Im Auftrag des Kunden vorgenommene Dienstleistungen.....</b>	<b>94</b>
2.1	Legitimationsbescheinigungen.....	94
2.2	Nachforschungen .....	94
2.3	Anforderung von Belegkopien.....	94
<b>3</b>	<b>Duplikaterstellung im Auftrag des Kunden.....</b>	<b>94</b>

**Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis  
der Kreissparkasse Groß-Gerau**


Inhaltsverzeichnis



Juni 2024


<b>4</b>	<b>Bankauskunft im Auftrag des Kunden .....</b>	<b>94</b>
<b>5</b>	<b>Edelmetallgeschäfte .....</b>	<b>94</b>
5.1	An- und Verkauf von Edelmetallen.....	94
5.2	Wertfestsetzung bei Edelmetallen.....	94
<b>6</b>	<b>Briefschließfächer (nur Bestandsgeschäft) .....</b>	<b>94</b>

**Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis  
der Kreissparkasse Groß-Gerau**

A.	Allgemeine Informationen zur Sparkasse	

**A. Allgemeine Informationen zur Sparkasse**

# Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

A.	Allgemeine Informationen zur Sparkasse	
----	--	---

Auf mögliche Änderungen dieser allgemeinen Informationen wird die Sparkasse den Kunden direkt oder per Kontoauszug hinweisen.

## 1 Name und Anschrift der Sparkasse

Kreissparkasse Groß-Gerau (Anstalt des öffentlichen Rechts)  
Darmstädter Straße 22  
64521 Groß-Gerau

## 2 Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24 - 28, 60439 Frankfurt am Main  
(Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

Europäische Zentralbank  
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main  
Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main  
(Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu))

## 3 Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt HRA 53247

## 4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

## 5 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeiten

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Schlichtungsstelle  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin  
Internet: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.


Die Kreissparkasse Groß-Gerau nimmt am Streitbelegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: [mail@kskkg.de](mailto:mail@kskkg.de).



# Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

A.	Allgemeine Informationen zur Sparkasse	
----	--	---

Bei behaupteten Verstößen gegen

- das Zahlungsdienstleistungsgesetz,
- die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder
- Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

kann darüber hinaus schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt unter Angabe des Sachverhalts und des Beschwerdegrunds Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingelegt werden.

Die Adressen lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
oder  
Marie-Curie-Straße 24 - 28  
60439 Frankfurt am Main

Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Sparkasse (Name und Anschrift siehe oben Kapitel A. I) einzulegen. Die Sparkasse wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief) beantworten.


## 6 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als Sparkasse bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Sparkasse Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

## 7 Hinweis zur Umsatzsteuer

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich im Falle der Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zzgl. Umsatzsteuer.

**Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis  
der Kreissparkasse Groß-Gerau**

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr	

**B. Girokonto und Zahlungsverkehr**

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### I Preismodelle für Privat- und Geschäftsgirokonten

#### 1 Preismodelle für Privatgirokonten

##### 1.1 Preismodelle neu

##### 1.1.1 Privatgirokonto neu

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat<sup>1</sup>

Diese Modelle sind nicht möglich für private Treuhandkonten (siehe Kapitel B.I.1.1.3) und WEG-Konten (siehe Kapitel B.I.2.1.3).

Kontomodell <sup>2</sup>		Privatgiro	Privatgiro mit Buchungspaket	Privatgiro mit Vor-Ort-Paket	Privatgiro mit Buchungspaket und Vor-Ort-Paket
<b>a) Kontoführung Grundpreis<sup>3</sup></b>					
ohne Papiersparbonus <sup>4</sup>	je Monat	4,95	7,95	8,95	11,95
mit Papiersparbonus <sup>4</sup>	je Monat	2,95	5,95	6,95	9,95
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>					
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>5</sup> im Inland und im EWR<sup>6</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>					
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung					
- beleglos per Online-Banking <sup>7</sup>	je Ausführung	---	---	---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50	---	---
- beleghaft <sup>8</sup>		2,50	2,50	---	---
Echtzeitüberweisung <sup>9</sup> , bei Einreichung					
- beleglos per Online-Banking <sup>7</sup>	je Ausführung	---	---	---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50	---	---
- beleghaft <sup>8</sup>		2,50	2,50	---	---
Überweisung per giropay   Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---	---	---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>10</sup>	je Gutschrift	0,15	---	0,15	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,15	---	0,15	---

<sup>1</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.1.2.1) weiter.

<sup>2</sup> Alle Kontomodelle auf dieser Seite sind als Konto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) erhältlich.

<sup>3</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet. Inhaber der EhrenamtsCard bzw. JuleicaCard (ausgestellt beim Kreis Groß-Gerau) erhalten für die Dauer der Gültigkeit der Karte einen Rabatt von 50% auf den Grundpreis des gewählten Modells.

<sup>4</sup> Der Papiersparbonus ist nur erhältlich in Verbindung mit der Nutzung des Elektronischen Postfachs. Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Papiersparbonus anteilig berechnet.

<sup>5</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay | Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay | Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>6</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>7</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>8</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>9</sup> Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

<sup>10</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

### Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Privatgiro	Privatgiro mit Buchungspaket	Privatgiro mit Vor-Ort-Paket	Privatgiro mit Buchungspaket und Vor-Ort-Paket
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>					
Gutschrift einer Überweisung per giro pay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---	---	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>11</sup>		---	---	---	---
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung) <sup>12</sup>	je Lastschrift	0,15	---	0,15	---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift	je Gutschrift	0,15	---	0,15	---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>11</sup>		---	---	---	---
Scheckeinzug Inland	je Scheck	2,50	2,50	---	---
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,15	---	0,15	---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag					
- beleglos per Online-Banking <sup>13</sup>	je Auftrag	---	---	---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50	---	---
- beleghaft <sup>14</sup>		2,50	2,50	---	---
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,15	---	0,15	---
<b>- Kontoauszüge</b>					
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	---	---
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---	---	---
<b>- Karten<sup>15</sup> und Bargeld</b>					
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	1,00	1,00	1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50	6,50	6,50	6,50
Ausgabe einer Mastercard Platinum <sup>16</sup> (Kreditkarte)	je Monat	20,00	20,00	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---	---	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---	---	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>17</sup>	je Einzahlung	2,50	2,50	---	---
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>18</sup>	je Auszahlung	2,50	2,50	---	---

<sup>11</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

<sup>12</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka.

<sup>13</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>14</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>15</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>16</sup> Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 4,00 € pro Monat berechnet.

<sup>17</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>18</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Privatgiro	Privatgiro mit Buchungspaket	Privatgiro mit Vor-Ort-Paket	Privatgiro mit Buchungspaket und Vor-Ort-Paket
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>				
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>19</sup> im EWR <sup>20</sup>	---	---	---	---
<b>- Online-Mehrwerte</b>				
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)	---	---	---	---
Elektronisches Postfach	---	---	---	---
S-Trust Basis	---	---	---	---
Sparkassen-App	---	---	---	---
giropay	---	---	---	---
Mobiles Bezahlen mit Android	---	---	---	---
Apple Pay	---	---	---	---
pushTAN	---	---	---	---
Kontowecker „EWR-Währung“	---	---	---	---
Weitere Kontowecker <sup>21</sup> per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	---	---	---	---
Weitere Kontowecker <sup>21</sup> per SMS	je Nachricht	0,09	0,09	0,09

**Hinweis:** Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

<sup>19</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>20</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>21</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 1.1.2 Jugendgirokonto neu

- **gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie**
- **gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat<sup>22</sup>**

Kontomodell für minderjährige Kinder sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, freiwillige Wehr- und Sozialdienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gegen Nachweis.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Nutzung eines Jugendgirokontos wird das Konto in das Modell Privatgiro mit Buchungspaket (siehe Kapitel B. I Ziffer 1.1.1) umgestellt. In den ersten zwei Jahren nach der Umstellung erhält der Kunde einen Rabatt von 50 % auf den Grundpreis.

Die Nutzung durch Minderjährige ist nur mit Zustimmung der Eltern möglich. Folgende Leistungen sind erst ab bestimmten Altersstufen mit teilweise gesonderter Beauftragung möglich:

- ab vollendetem 7. Lebensjahr: Online-Banking, Sparkassen-Card (Debitkarte, inkl. Geldkartenfunktion und Abhebung am Geldautomaten) und Beauftragung von Zahlungsvorgängen<sup>23</sup>;
- ab vollendetem 13. Lebensjahr: Mastercard Basis (Debitkarte) und Mobiles Bezahlen mit Android;
- ab vollendetem 16. Lebensjahr: Apple Pay;
- ab vollendetem 18. Lebensjahr: Mastercard Starter, Mastercard Standard und Mastercard Gold (Kreditkarten).

Kontomodell <sup>24</sup>		FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
a) Kontoführung Grundpreis	je Monat	0,00	0,00
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>			
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>23</sup> im Inland und im EWR<sup>25</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung	---	---
- beleglos per Online-Banking <sup>26</sup>		---	0,50
- beleglos per SB-Terminal		---	2,50
- beleghaft <sup>27</sup>			
Echtzeitüberweisung <sup>28</sup> , bei Einreichung	je Ausführung	---	---
- beleglos per Online-Banking <sup>26</sup>		---	0,50
- beleglos per SB-Terminal		---	2,50
- beleghaft <sup>27</sup>			
Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN)		---	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung		---	---
Gutschrift einer Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>29</sup>		---	---

<sup>22</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B. I.1.2.2) weiter.

<sup>23</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>24</sup> Sofern die Voraussetzungen für Jugendgirokonto erfüllt werden, können die Kontomodelle auch als Konten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) geführt werden.

<sup>25</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>26</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>27</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>28</sup> Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

<sup>29</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>			
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung)		---	---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift		---	---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>30</sup>		---	---
Scheckeinzug Inland	je Scheck	---	2,50
Scheckeinlösung Inland		---	---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag			
- beleglos per Online-Banking <sup>31</sup>	je Auftrag	---	---
- beleglos per SB-Terminal		---	0,50
- beleghaft <sup>32</sup>		---	2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	---	---
<b>- Kontoauszüge</b>			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker		---	---
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
<b>- Karten<sup>33</sup> und Bargeld</b>			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Basis (Debitkarte)	je Monat	1,50 <sup>34</sup>	1,50
Ausgabe einer Mastercard Starter (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	1,50 <sup>34</sup>
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>35</sup>	je Einzahlung	---	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>36</sup>	je Auszahlung	---	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>37</sup> im EWR <sup>38</sup>		---	---
<b>- Online-Mehrwerte</b>			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
S-Trust Basis		---	---
Sparkassen-App		---	---
giropay		---	---
Mobiles Bezahlen mit Android		---	---
Apple Pay		---	---
pushTAN		---	---

<sup>30</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

<sup>31</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>32</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>33</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>34</sup> keine Berechnung im ersten Jahr

<sup>35</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>36</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

<sup>37</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>38</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>		
Kontowecker „EWR-Währung“	---	---
Weitere Kontowecker <sup>39</sup> per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	---	---
Weitere Kontowecker <sup>39</sup> per SMS	je Nachricht 0,09	0,09

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

<sup>39</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.



# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 1.1.3 Privates Treuhandkonto neu

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat<sup>40</sup>

Kontomodell		Treuhandkonto privat
a) Kontoführung Grundpreis <sup>41</sup>	je Monat	2,95
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>		
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>42</sup> im Inland und im EWR<sup>43</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>		
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung		
- beleglos per Online-Banking <sup>44</sup>	je Ausführung	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50
- beleghaft <sup>45</sup>		2,50
Echtzeitüberweisung <sup>46</sup> , bei Einreichung		
- beleglos per Online-Banking <sup>44</sup>	je Ausführung	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50
- beleghaft <sup>45</sup>		2,50
Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>47</sup>	je Gutschrift	0,15
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,15
Gutschrift einer Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>48</sup>		---
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung) <sup>47</sup>	je Lastschrift	0,15
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift	je Gutschrift	0,15
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>48</sup>		---
Scheckeinzug Inland	je Scheck	2,50
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,15
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag		
- beleglos per Online-Banking <sup>44</sup>	je Auftrag	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50
- beleghaft <sup>45</sup>		2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,15

<sup>40</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.1.2.3) weiter.

<sup>41</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>42</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>43</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>44</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>45</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>46</sup> Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

<sup>47</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka.

<sup>48</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Treuhandkonto privat
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>		
<b>- Kontoauszüge</b>		
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---
<b>- Karten<sup>49</sup> und Bargeld</b>		
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>50</sup>	je Einzahlung	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>51</sup>	je Auszahlung	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>52</sup> im EWR <sup>53</sup>		---
<b>- Online-Mehrwerte</b>		
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---
Elektronisches Postfach		---
S-Trust Basis		---
Sparkassen-App		---
giropay		---
Mobiles Bezahlen mit Android		---
Apple Pay		---
pushTAN		---
Kontowecker „EWR-Währung“		---
Weitere Kontowecker <sup>54</sup> per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App		---
Weitere Kontowecker <sup>54</sup> per SMS	je Nachricht	0,09

**Hinweis:** Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

<sup>49</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>50</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>51</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

<sup>52</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>53</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>54</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 1.2 Preismodelle alt

#### 1.2.1 Privatgirokonto alt

- **gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024<sup>55</sup>**

Diese Modelle sind nicht möglich für private Treuhandkonten (siehe Kapitel B.1.1.2.3) und WEG-Konten (siehe Kapitel B.1.2.2.3).

Kontomodell <sup>56</sup>		Premium	Komfort	Online Plus	Online <sup>57</sup>	Individual
a) Kontoführung Grundpreis <sup>58</sup>	je Monat	13,99	8,99	4,99	2,85	0,99
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>						
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>59</sup> im Inland und im EWR<sup>60</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>						
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung - beleglos per Online-Banking <sup>61</sup> - beleglos per SB-Terminal - beleghaft <sup>62</sup>	je Ausführung	---	---	---	---	0,19
Echtzeitüberweisung <sup>63</sup> (Einreichung beleglos per Online-Banking <sup>61</sup> )	je Ausführung	---	0,49	0,49	0,49	0,49
Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---	---	---	---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>64</sup>	je Gutschrift	---	---	---	0,09	0,39
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	---	---	---	0,09	0,39
Gutschrift einer Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---	---	---	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>65</sup>		---	---	---	---	---
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung) <sup>64</sup>	je Lastschrift	---	---	---	0,09	0,39

<sup>55</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

<sup>56</sup> Alle Kontomodelle auf dieser Seite sind als Konto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) erhältlich.

<sup>57</sup> Das Kontomodell ist nur in Verbindung mit dem elektronischen Kontoauszug erhältlich.

<sup>58</sup> Bei Kontoeröffnung und Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet. Inhaber der EhrenamtsCard bzw. JuleicaCard (ausgestellt beim Kreis Groß-Gerau) erhalten für die Dauer der Gültigkeit der Karte einen Rabatt von 50% auf den Grundpreis des gewählten Modells.

<sup>59</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>60</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>61</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>62</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>63</sup> Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

<sup>64</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka.

<sup>65</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Premium	Komfort	Online Plus	Online	Individual
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>						
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	---	---	1,79	1,79	1,29
Lastschriftinzug SEPA-Basis-Lastschrift	je Gutschrift	---	---	---	---	0,19
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>66</sup>		---	---	---	---	---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	---	---	1,79	1,79	1,29
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	---	---	---	0,09	0,39
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag	---	---	---	---	---
- beleglos per Online- Banking <sup>67</sup>		---	---	0,29	0,29	0,29
- beleglos per SB-Terminal		---	---	1,79	1,79	1,29
- beleghaft <sup>68</sup>		---	---	---	---	---
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	---	---	---	0,09	0,39
<b>- Kontoauszüge</b>						
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	---	---	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,19	nicht möglich	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,19
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---	---	---	---
<b>- Karten<sup>69</sup> und Bargeld</b>						
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	1 Karte je Konto inkl. <sup>70</sup> , je weitere 3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	1 Karte je Konto inkl. <sup>70</sup> , je weitere 6,50	6,50	6,50	6,50	6,50
Ausgabe einer Mastercard Platinum <sup>71</sup> (Kreditkarte)	je Monat	1 Karte je Konto 13,50 <sup>70</sup> , je weitere 20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---	---	---	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---	---	---	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>72</sup>	je Einzahlung	---	---	1,29	1,29	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>73</sup>	je Auszahlung	---	---	1,79	1,79	1,29

<sup>66</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

<sup>67</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>68</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>69</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>70</sup> Im Kontomodell Premium sind entweder eine Mastercard Standard oder eine Visa Standard oder eine Mastercard Gold inklusive oder eine Mastercard Platinum für 162,00 € pro Jahr enthalten.

<sup>71</sup> Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

<sup>72</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>73</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Premium	Komfort	Online Plus	Online	Individual
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>					
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>74</sup> im EWR <sup>75</sup>	---	---	---	---	---
<b>- Online-Mehrwerte</b>					
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)	---	---	---	---	---
Elektronisches Postfach	---	---	---	---	---
S-Trust Basis	---	---	---	---	---
Sparkassen-App	---	---	---	---	---
giropay	---	---	---	---	---
Mobiles Bezahlen mit Android	---	---	---	---	---
Apple Pay	---	---	---	---	---
pushTAN	---	---	---	---	---
Kontowecker „EWR-Währung“	---	---	---	---	---
Weitere Kontowecker <sup>76</sup> per E-Mail	je Nachricht	---	---	---	0,05
Weitere Kontowecker <sup>76</sup> per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	---	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
<b>- Überziehungen und damit verbundene Dienste</b>					
Eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositions kredit) - Reduzierung Sollzinssatz	5-%-Punkte	nein	nein	nein	nein
Eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositions kredit) - Dispositionsfreigrenze	200,00 €	50,00 €	50,00 €	nein	nein

**Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.**

<sup>74</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>75</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>76</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 1.2.2 Jugendgirokonten alt

- **gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024<sup>77</sup>**

Kontomodell für minderjährige Kinder sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, freiwillige Wehr- und Sozialdienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gegen Nachweis.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Nutzung eines Jugendgirokontos kann der Kunde aus den verschiedenen Privatgirokontomodellen (siehe Kapitel B. I Ziffer 1.2.1) wählen. Fehlt eine entsprechende Weisung des Kunden, wird das Konto im Falle einer bestehenden Freischaltung der Kontoauszüge für das elektronische Postfach automatisch in das Modell Online Plus, andernfalls in das Modell Komfort umgestellt. Für das dann genutzte Privatgirokontomodell erhält der Kunde in den ersten zwei Jahren einen Rabatt von 50 % auf den Grundpreis.

Die Nutzung durch Minderjährige ist nur mit Zustimmung der Eltern möglich. Folgende Leistungen sind erst ab bestimmten Altersstufen mit teilweise gesonderter Beauftragung möglich:

- ab vollendetem 7. Lebensjahr: Online-Banking, Sparkassen-Card (Debitkarte, inkl. Geldkartenfunktion und Abhebung am Geldautomaten) und Beauftragung von Zahlungsvorgängen<sup>78</sup>;
- ab vollendetem 13. Lebensjahr: Mastercard Basis (Debitkarte) und Mobiles Bezahlen mit Android;
- ab vollendetem 16. Lebensjahr: Apple Pay;
- ab vollendetem 18. Lebensjahr: Mastercard Starter, Mastercard Standard und Mastercard Gold (Kreditkarten).

Kontomodell <sup>79</sup>		FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
a) Kontoführung Grundpreis	je Monat	0,00	0,00
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>			
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>78</sup> im Inland und im EWR<sup>80</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking <sup>81</sup>	je Ausführung	---	---
- beleglos per SB-Terminal		---	---
- beleghaft <sup>82</sup>		---	1,79
Echtzeitüberweisung <sup>83</sup> (Einreichung beleglos per Online-Banking <sup>81</sup> )	je Ausführung	0,49	0,49
Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN)		---	---
Gutschrift einer Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung		---	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>84</sup>		---	---
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung)		---	---

<sup>77</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

<sup>78</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>79</sup> Sofern die Voraussetzungen für Jugendgirokonten erfüllt werden, können die Kontomodelle auch als Konten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) geführt werden.

<sup>80</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>81</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>82</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>83</sup> Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

<sup>84</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>			
Lastschriftinzug SEPA-Basis-Lastschrift		---	---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>85</sup>		---	---
Scheckinzug Inland	je Gutschrift	---	1,79
Scheckeinzahlung Inland		---	---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag			
- beleglos per Online-Banking <sup>86</sup>	je Auftrag	---	---
- beleglos per SB-Terminal		---	---
- beleghaft <sup>87</sup>		---	1,79
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)		---	---
<b>- Kontoauszüge</b>			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker		---	---
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
<b>- Karten<sup>88</sup> und Bargeld</b>			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Basis (Debitkarte)	je Monat	1,50 <sup>89</sup>	1,50
Ausgabe einer Mastercard Starter (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	1,50 <sup>89</sup>
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	nicht möglich	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>90</sup>	je Einzahlung	---	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>91</sup>	je Auszahlung	---	1,79
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>92</sup> im EWR <sup>93</sup>		---	---
<b>- Online-Mehrwerte</b>			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
S-Trust Basis		---	---
Sparkassen-App		---	---
giropay		---	---
Mobiles Bezahlen mit Android		---	---
Apple Pay		---	---
pushTAN		---	---

<sup>85</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

<sup>86</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>87</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>88</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>89</sup> keine Berechnung im ersten Jahr

<sup>90</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safefabag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>91</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

<sup>92</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>93</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		FirstGiro (unter 18 Jahre)	FirstGiro (ab 18 Jahre)
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise</b> (Fortsetzung):			
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---
Weitere Kontowecker <sup>94</sup> per E-Mail		---	---
Weitere Kontowecker <sup>94</sup> per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
<b>- Sonstige Mehrwerte</b>			
Internationaler Studentenausweis (ISIC)		ja	ja
Deka Depotführung online		ja	ja
Deka Starter-Bonus <sup>95</sup>		bis 50,00 €	nein

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

<sup>94</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

<sup>95</sup> Die erste Monatsrate eines Deka Fondssparplans wird dem Girokonto gutgeschrieben (einmal pro Depot, maximal 50,00 €).



# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 1.2.3 Privates Treuhandkonto alt

- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024<sup>96</sup>

Kontomodell		Treuhandkonto privat
a) Kontoführung Grundpreis <sup>97</sup>	je Monat	0,99
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>		
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>98</sup> im Inland und im EWR<sup>99</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>		
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung		
- beleglos per Online-Banking <sup>100</sup>	je Ausführung	0,19
- beleglos per SB-Terminal		0,29
- beleghaft <sup>101</sup>		1,29
Echtzeitüberweisung <sup>102</sup> (Einreichung beleglos per Online-Banking <sup>100</sup> )	je Ausführung	0,68
Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>103</sup>	je Gutschrift	0,39
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,39
Gutschrift einer Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“		---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>104</sup>		---
Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift (Einlösung) <sup>103</sup>	je Lastschrift	0,39
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift	je Gutschrift	0,19
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>104</sup>		---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,29
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,39
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag		
- beleglos per Online-Banking <sup>100</sup>	je Auftrag	---
- beleglos per SB-Terminal		0,29
- beleghaft <sup>101</sup>		1,29
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,39
<b>- Kontoauszüge</b>		
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,19
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---

<sup>96</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

<sup>97</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>98</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“, Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung (inkl. Überweisung per giropay I Kwitt-Geld senden oder per wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“), Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>99</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>100</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>101</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>102</sup> Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

<sup>103</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deko.

<sup>104</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Treuhandkonto privat	
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>		
<b>- Karten<sup>105</sup> und Bargeld</b>		
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1 Karte je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>106</sup>	je Einzahlung	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>107</sup>	je Auszahlung	1,29
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>108</sup> im EWR <sup>109</sup>		---
<b>- Online-Mehrwerte</b>		
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---
Elektronisches Postfach		---
S-Trust Basis		---
Sparkassen-App		---
giropay		---
Mobiles Bezahlen mit Android		---
Apple Pay		---
pushTAN		---
Kontowecker „EWR-Währung“		---
Weitere Kontowecker <sup>110</sup> per E-Mail	je Nachricht	0,05
Weitere Kontowecker <sup>110</sup> per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	0,09

**Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.**

<sup>105</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>106</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>107</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

<sup>108</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>109</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>110</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 2 Preismodelle für Geschäftsgirokonten

Die im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Preise sind Nettopreise, wenn die Dienstleistung für einen Geschäftskunden erbracht wird und der Kunde der Einführung der Mehrwertsteuroption nicht widersprochen hat. Die Rechnungslegung erfolgt per Kontoauszugsdrucker.

#### 2.1 Preismodelle neu

##### 2.1.1 Geschäftsgirokontomodelle neu

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat<sup>111</sup>

Kontomodell		Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
<b>a) Kontoführung Grundpreis<sup>112</sup></b>					
ohne Papiersparbonus <sup>113</sup>	je Monat	11,95	16,95	31,95	56,95
mit Papiersparbonus <sup>113</sup>	je Monat	9,95	14,95	29,95	54,95
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>					
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>114</sup> im Inland und im EWR<sup>115</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>					
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung					
- beleglos per Online-Banking <sup>116</sup>	je Ausführung	0,28	0,21	0,14	0,07
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50	0,50	0,50
- beleghaft <sup>117</sup>		2,50	2,50	2,50	2,50
Echtzeitüberweisung <sup>118</sup> , bei Einreichung					
- beleglos per Online-Banking <sup>116</sup>	je Ausführung	0,77	0,70	0,63	0,56
- bis 31.12.2024		0,28	0,21	0,14	0,07
- ab 01.01.2025		0,50	0,50	0,50	0,50
- beleglos per SB-Terminal		2,50	2,50	2,50	2,50
- beleghaft <sup>117</sup>		2,50	2,50	2,50	2,50
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>119</sup>	je Gutschrift	0,72	0,54	0,36	0,18
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,72	0,54	0,36	0,18
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat	je Sammelauftrag	0,28	0,21	0,14	0,07
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,03	0,03	0,03
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals	je Sammelauftrag	0,72	0,54	0,36	0,18
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,10	0,10	0,10	0,10

<sup>111</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.2.2.1) weiter.

<sup>112</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>113</sup> Der Papiersparbonus ist nur erhältlich in Verbindung mit der Nutzung des Elektronischen Postfachs. Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Papiersparbonus anteilig berechnet.

<sup>114</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>115</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>116</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>117</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>118</sup> Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

<sup>119</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>					
Gutschrift aus Online-Zahlungen per giropay	je Gutschrift	0,72	0,54	0,36	0,18
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>120</sup>	je Gutschrift	0,72	0,54	0,36	0,18
Lastschriftinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,28	0,21	0,14	0,07
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift <sup>121</sup>	je Lastschrift	0,72	0,54	0,36	0,18
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>120</sup>	je Belastung	0,72	0,54	0,36	0,18
Scheckinzug Inland	je Gutschrift	2,50	2,50	2,50	2,50
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,72	0,54	0,36	0,18
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag					
- beleglos per Online-Banking <sup>122</sup>	je Auftrag	0,28	0,21	0,14	0,07
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50	0,50	0,50
- beleghaft <sup>123</sup>		2,50	2,50	2,50	2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,72	0,54	0,36	0,18
<b>- Kontoauszüge</b>					
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---	---	---
<b>- Karten<sup>124</sup> und Bargeld</b>					
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	1,00	1,00	1,00
Ausgabe einer Mastercard Business Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Business Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50 <sup>125</sup>	6,50 <sup>125</sup>	6,50 <sup>125</sup>	6,50 <sup>125</sup>
Ausgabe einer Mastercard Platinum <sup>126</sup> (Kreditkarte)	je Monat	20,00	20,00	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,50	0,50	0,50	0,50
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,50	0,50	0,50	0,50
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>127</sup>	je Einzahlung	2,50	2,50	2,50	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>128</sup>	je Auszahlung	2,50	2,50	2,50	2,50

<sup>120</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

<sup>121</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deko

<sup>122</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>123</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>124</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>125</sup> keine Berechnung im ersten Jahr

<sup>126</sup> Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

<sup>127</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>128</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise</b> (Fortsetzung):					
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>129</sup> im EWR <sup>130</sup>	je Zahlung	0,72	0,54	0,36	0,18
<b>- Online-Mehrwerte</b>					
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---	---	---
Elektronisches Postfach		---	---	---	---
pushTAN		---	---	---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---	---	---
Weitere Kontowecker <sup>131</sup> per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App		---	---	---	---
Weitere Kontowecker <sup>131</sup> per SMS	je Nachricht	0,09	0,09	0,09	0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5			

**Hinweis:** Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

<sup>129</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>130</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>131</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 2.1.2 Konten für Vereine, Kirchen und Parteien neu

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat<sup>132</sup>

Kontomodell		Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024	Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat
<b>a) Kontoführung Grundpreis<sup>133</sup></b>			
ohne Papiersparbonus <sup>134</sup>	je Monat	4,95	0,00
mit Papiersparbonus <sup>134</sup>	je Monat	2,95	0,00
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>			
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>135</sup> im Inland und im EWR<sup>136</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung		
- beleglos per Online-Banking <sup>137</sup>		---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft <sup>138</sup>		2,50	2,50
Echtzeitüberweisung <sup>139</sup> , bei Einreichung	je Ausführung		
- beleglos per Online-Banking <sup>137</sup>		---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft <sup>138</sup>		2,50	2,50
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN)		---	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung		---	---
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat		---	---
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals		---	---
Gutschrift aus Online-Zahlungen per giropay		---	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>140</sup>		---	---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift		---	---
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis-Lastschrift		---	---

<sup>132</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.2.2.2) weiter.

<sup>133</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>134</sup> Der Papiersparbonus ist nur erhältlich in Verbindung mit der Nutzung des Elektronischen Postfachs. Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Papiersparbonus anteilig berechnet.

<sup>135</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>136</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>137</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>138</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>139</sup> Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

<sup>140</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024	Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>			
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>141</sup>		---	---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	2,50	2,50
Scheckeinlösung Inland		---	---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag	---	---
- beleglos per Online-Banking <sup>142</sup>		0,50	0,50
- beleglos per SB-Terminal		2,50	2,50
- beleghaft <sup>143</sup>			
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)		---	---
<b>- Kontoauszüge</b>			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
<b>- Karten<sup>144</sup> und Bargeld</b>			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>145</sup>	je Einzahlung	2,50	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>146</sup>	je Auszahlung	2,50	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>147</sup> im EWR <sup>148</sup>		---	---
<b>- Online-Mehrwerte</b>			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
pushTAN		---	---

<sup>141</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

<sup>142</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>143</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>144</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>145</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>146</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

<sup>147</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>148</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024	Vereinskonto (auch für Kirchen und Parteien) - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>		
Kontowecker „EWR-Währung“	---	---
Weitere Kontowecker <sup>149</sup> per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	---	---
Weitere Kontowecker <sup>149</sup> per SMS	je Nachricht 0,09	0,09
Elektronische Zahlverfahren	siehe Kapitel B. II Ziffer 5	

**Hinweis:** Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

<sup>149</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.



# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 2.1.3 Konten für Kommunen, Kitas und Schulen neu

- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat<sup>150</sup>

Kontomodell		Kommunen	Kitas und Schulen
a) Kontoführung Grundpreis <sup>151</sup>	je Monat	0,00	0,00
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>			
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>152</sup> im Inland und im EWR<sup>153</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking <sup>154</sup>	je Ausführung	0,07	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft <sup>155</sup>		2,50	2,50
Echtzeitüberweisung <sup>156</sup> , bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking <sup>154</sup>	je Ausführung	0,56	---
- bis 31.12.2024		0,07	---
- ab 01.01.2025		0,50	0,50
- beleglos per SB-Terminal		2,50	2,50
- beleghaft <sup>155</sup>			
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>157</sup>	je Gutschrift	0,17	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,17	---
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat	je Sammelauftrag	0,17	---
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	---
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals	je Sammelauftrag	0,17	---
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	---
Gutschrift aus Online-Zahlungen per giropay	je Gutschrift	0,17	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>158</sup>	je Gutschrift	0,17	---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,07	---
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift <sup>157</sup>	je Lastschrift	0,17	---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>158</sup>	je Belastung	0,17	---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	2,50	2,50
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,17	---

<sup>150</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.2.2.3) weiter.

<sup>151</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>152</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>153</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>154</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>155</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>156</sup> Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

<sup>157</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka

<sup>158</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Kommunen	Kitas und Schulen
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>			
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag			
- beleglos per Online-Banking <sup>159</sup>	je Auftrag	---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft <sup>160</sup>		2,50	2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,17	---
<b>- Kontoauszüge</b>			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
<b>- Karten<sup>161</sup> und Bargeld</b>			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Business Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Business Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50 <sup>162</sup>	6,50 <sup>162</sup>
Ausgabe einer Mastercard Platinum <sup>163</sup> (Kreditkarte)	je Monat	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,50	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,50	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>164</sup>	je Einzahlung	2,50	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>165</sup>	je Auszahlung	2,50	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>166</sup> im EWR <sup>167</sup>	je Zahlung	0,17	---
<b>- Online-Mehrwerte</b>			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
pushTAN		---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---
Weitere Kontowecker <sup>168</sup> per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App		---	---
Weitere Kontowecker <sup>168</sup> per SMS	je Nachricht	0,09	0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5	

**Hinweis:** Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

<sup>159</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>160</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>161</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>162</sup> keine Berechnung im ersten Jahr

<sup>163</sup> Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

<sup>164</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>165</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

<sup>166</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>167</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>168</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

- 2.1.4 Kontomodelle für Wohnungseigentümergeinschaften sowie für Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten und geschäftliche Treuhandkonten neu**
- gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie
  - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat<sup>169</sup>

Kontomodell		Wohnungseigentümergeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten
a) Kontoführung Grundpreis <sup>170</sup>	je Monat	14,95	9,95
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>			
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>171</sup> im Inland und im EWR<sup>172</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking <sup>173</sup>	je Ausführung	0,21	0,28
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft <sup>174</sup>		2,50	2,50
Echtzeitüberweisung <sup>175</sup> , bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking <sup>173</sup>	je Ausführung	0,70	0,77
- bis 31.12.2024	je Ausführung	0,21	0,28
- ab 01.01.2025	je Ausführung	0,50	0,50
- beleglos per SB-Terminal		2,50	2,50
- beleghaft <sup>174</sup>			
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>176</sup>	je Gutschrift	0,54	0,72
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,54	0,72
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat	je Sammelauftrag	0,21	0,28
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,03
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals	je Sammelauftrag	0,54	0,72
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,10	0,10
Gutschrift aus Online-Zahlungen per giropay	je Gutschrift	0,54	0,72
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>177</sup>	je Gutschrift	0,54	0,72
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,21	0,28
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift <sup>176</sup>	je Lastschrift	0,54	0,72

<sup>169</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.1.2.2.4) weiter.

<sup>170</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>171</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>172</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>173</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>174</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>175</sup> Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

<sup>176</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka

<sup>177</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

### Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Wohnungseigentümer- gemeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>			
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>178</sup>	je Belastung	0,54	0,72
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	2,50	2,50
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,54	0,72
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag		
- beleglos per Online-Banking <sup>179</sup>		0,21	0,28
- beleglos per SB-Terminal		0,50	0,50
- beleghaft <sup>180</sup>		2,50	2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,54	0,72
<b>- Kontoauszüge</b>			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
<b>- Karten<sup>181</sup> und Bargeld</b>			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	1,00
Ausgabe einer Mastercard Business Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Business Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50 <sup>182</sup>	6,50 <sup>182</sup>
Ausgabe einer Mastercard Platinum <sup>183</sup> (Kreditkarte)	je Monat	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	---	0,50
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	---	0,50
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>184</sup>	je Einzahlung	2,50	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>185</sup>	je Auszahlung	2,50	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>186</sup> im EWR <sup>187</sup>	je Zahlung	0,54	0,72
<b>- Online-Mehrwerte</b>			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
pushTAN		---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---

<sup>178</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

<sup>179</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>180</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>181</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>182</sup> keine Berechnung im ersten Jahr

<sup>183</sup> Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

<sup>184</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>185</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

<sup>186</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>187</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Wohnungseigentümergeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>		
Weitere Kontowecker <sup>188</sup> per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	---	---
Weitere Kontowecker <sup>188</sup> per SMS	je Nachricht 0,09	0,09
Elektronische Zahlverfahren	siehe Kapitel B. II Ziffer 5	

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

<sup>188</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 2.1.5 Existenzgründerkonto neu

- gültig für vor dem 01.07.2022 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat<sup>189</sup>

Kontomodell	Existenzgründer <sup>190</sup>		
<b>a) Kontoführung Grundpreis<sup>191</sup></b>			
ohne Papiersparbonus <sup>192</sup>	je Monat	13,95	
mit Papiersparbonus <sup>192</sup>	je Monat	11,95	
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>			
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>193</sup> im Inland und im EWR<sup>194</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung		
- beleglos per Online-Banking <sup>195</sup>			0,21
- beleglos per SB-Terminal			0,50
- beleghaft <sup>196</sup>			2,50
Echtzeitüberweisung <sup>197</sup> , bei Einreichung	je Ausführung		
- beleglos per Online-Banking <sup>195</sup>			0,70
- bis 31.12.2024			0,21
- ab 01.01.2025			0,50
- beleglos per SB-Terminal			2,50
- beleghaft <sup>196</sup>			
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>198</sup>	je Gutschrift	0,54	
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,54	
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat	je Sammelauftrag	0,21	
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals	je Sammelauftrag	0,54	
	zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,10	
Gutschrift aus Online-Zahlungen per giropay	je Gutschrift	0,54	
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>199</sup>	je Gutschrift	0,54	
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,21	
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift <sup>198</sup>	je Lastschrift	0,54	
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau <sup>199</sup>	je Belastung	0,54	

<sup>189</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte (siehe Kapitel B.I.2.2.5) weiter.

<sup>190</sup> Das Kontomodell für Existenzgründer war nur für Kontoeröffnungen vor dem 01.07.2022 für maximal drei Jahre erhältlich (anschließend Auswahl eines Geschäftsgirokontomodells nach Kundenwunsch). Für Kontoeröffnungen ab dem 01.07.2022 können Existenzgründer aus den verschiedenen Geschäftsgirokontomodellen in Kapitel B. I Ziffer 2.1 frei wählen.

<sup>191</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>192</sup> Der Papiersparbonus ist nur erhältlich in Verbindung mit der Nutzung des Elektronischen Postfachs. Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Papiersparbonus anteilig berechnet.

<sup>193</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>194</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>195</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>196</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>197</sup> Für Echtzeitüberweisungen sind die Einreichungswege per SB-Terminal und beleghaft voraussichtlich ab Sommer 2025 verfügbar.

<sup>198</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka

<sup>199</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Existenzgründer	
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>		
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	2,50
Scheckeinzahlung Inland	je Ausführung	0,54
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag		
- beleglos per Online-Banking <sup>200</sup>	je Auftrag	0,21
- beleglos per SB-Terminal		0,50
- beleghaft <sup>201</sup>		2,50
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,54
<b>- Kontoauszüge</b>		
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,50
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---
<b>- Karten<sup>202</sup> und Bargeld</b>		
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00
Ausgabe einer Mastercard Business Standard (Kreditkarte)	je Monat	1,50
Ausgabe einer Mastercard Business Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50 <sup>203</sup>
Ausgabe einer Mastercard Platinum <sup>204</sup> (Kreditkarte)	je Monat	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,50
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,50
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>205</sup>	je Einzahlung	2,50
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>206</sup>	je Auszahlung	2,50
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>207</sup> im EWR <sup>208</sup>	je Zahlung	0,54
<b>- Online-Mehrwerte</b>		
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---
Elektronisches Postfach		---
pushTAN		---
Kontowecker „EWR-Währung“		---
Weitere Kontowecker <sup>209</sup> per E-Mail oder push-Nachricht in die Sparkassen-App		---
Weitere Kontowecker <sup>209</sup> per SMS	je Nachricht	0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5

**Hinweis:** Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

<sup>200</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>201</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>202</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>203</sup> keine Berechnung im ersten Jahr

<sup>204</sup> Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

<sup>205</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>206</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 7,50 € bepreist.

<sup>207</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>208</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>209</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 2.2 Preismodelle alt

#### 2.2.1 Geschäftsgirokontomodelle alt

- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024<sup>210</sup>

Kontomodell		Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
a) Kontoführung Grundpreis <sup>211</sup>	je Monat	6,99	9,99	24,99	49,99
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>					
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>212</sup> im Inland und im EWR<sup>213</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>					
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung	0,28	0,21	0,14	0,07
- beleglos per Online-Banking <sup>214</sup>					
- beleglos per SB-Terminal					
- beleghaft <sup>215</sup>					
Echtzeitüberweisung <sup>216</sup> (Einreichung beleglos per Online-Banking <sup>214</sup> )	je Ausführung	0,77	0,70	0,63	0,56
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>217</sup>	je Gutschrift	0,28	0,21	0,14	0,07
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,28	0,21	0,14	0,07
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau <sup>218</sup>	je Gutschrift	0,68	0,51	0,34	0,17
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,28	0,21	0,14	0,07
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift <sup>217</sup>	je Lastschrift	0,68	0,51	0,34	0,17
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau <sup>218</sup>	je Belastung	0,68	0,51	0,34	0,17
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,99	1,99	1,99	1,99
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,68	0,51	0,34	0,17
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag	---	---	---	---
- beleglos per Online-Banking <sup>214</sup>					
- beleglos per SB-Terminal					
- beleghaft <sup>215</sup>					
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,68	0,51	0,34	0,17

<sup>210</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

<sup>211</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>212</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>213</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>214</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>215</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>216</sup> Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

<sup>217</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka sowie Gutschriften aus giropay/paydirekt-Zahlungen.

<sup>218</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen



# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>					
<b>- Kontoauszüge</b>					
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---	---	---
<b>- Karten<sup>219</sup> und Bargeld</b>					
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	1,00	1,00	1,00
Ausgabe einer Mastercard Business Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Business Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50	6,50	6,50	6,50
Ausgabe einer Mastercard Platinum <sup>220</sup> (Kreditkarte)	je Monat	20,00	20,00	20,00	20,00
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,29	0,29	0,29	0,29
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,29	0,29	0,29	0,29
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>221</sup>	je Einzahlung	1,99	1,99	1,99	1,99
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>222</sup>	je Auszahlung	1,99	1,99	1,99	1,99
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>223</sup> im EWR <sup>224</sup>	je Zahlung	0,68	0,51	0,34	0,17
<b>- Online-Mehrwerte</b>					
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---	---	---
Elektronisches Postfach		---	---	---	---
pushTAN		---	---	---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---	---	---
Weitere Kontowecker <sup>225</sup> per E-Mail		---	---	---	---
Weitere Kontowecker <sup>225</sup> per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5			

**Hinweis:** Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II – B. VI und E berechnet.

<sup>219</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>220</sup> Für die Zubuchung des Priority-Passes wird ein Aufpreis von 48,00 € pro Jahr berechnet.

<sup>221</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>222</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

<sup>223</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>224</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>225</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 2.2.2 Konten für Vereine, Kirchen und Parteien alt - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024<sup>226</sup>

Kontomodell		Verein (auch für Kirchen und Parteien)
a) Kontoführung Grundpreis <sup>227</sup>	je Monat	0,00
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>		
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>228</sup> im Inland und im EWR<sup>229</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>		
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung	---
- beleglos per Online-Banking <sup>230</sup>		0,29
- beleglos per SB-Terminal		1,79
- beleghaft <sup>231</sup>		
Echtzeitüberweisung <sup>232</sup> (Einreichung beleglos per Online-Banking <sup>230</sup> )	je Ausführung	0,49
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN)		---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung		---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau <sup>233</sup>		---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschrift		---
Lastschrifteinlösung, SEPA-Basis-Lastschrift		---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau <sup>233</sup>		---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,79
Scheckeinlösung Inland		---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag	---
- beleglos per Online-Banking <sup>230</sup>		0,29
- beleglos per SB-Terminal		1,79
- beleghaft <sup>231</sup>		
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)		---
<b>- Kontoauszüge</b>		
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,19
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---
<b>- Karten<sup>234</sup> und Bargeld</b>		
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50

<sup>226</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

<sup>227</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>228</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>229</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>230</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>231</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>232</sup> Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

<sup>233</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

<sup>234</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Verein (auch für Kirchen und Parteien)	
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>		
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro		---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>235</sup>	je Einzahlung	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>236</sup>	je Auszahlung	1,79
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>237</sup> im EWR <sup>238</sup>		
<b>- Online-Mehrwerte</b>		
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---
Elektronisches Postfach		---
pushTAN		---
Kontowecker „EWR-Währung“		---
Weitere Kontowecker <sup>239</sup> per E-Mail		---
Weitere Kontowecker <sup>239</sup> per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5

**Hinweis:** Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.

<sup>235</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>236</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

<sup>237</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>238</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>239</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 2.2.3 Konten für Kommunen, Kitas und Schulen alt - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024<sup>240</sup>

Kontomodell		Kommunen	Kitas und Schulen
a) Kontoführung Grundpreis <sup>241</sup>	je Monat	0,00	0,00
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>			
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>242</sup> im Inland und im EWR<sup>243</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung	je Ausführung		
- beleglos per Online-Banking <sup>244</sup>		0,07	---
- beleglos per SB-Terminal		0,10	0,29
- beleghaft <sup>245</sup>		1,99	1,79
Echtzeitüberweisung <sup>246</sup> (Einreichung beleglos per Online-Banking <sup>244</sup> )	je Ausführung	0,56	0,49
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>247</sup>	je Gutschrift	0,17	---
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,17	---
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau <sup>248</sup>	je Gutschrift	0,17	---
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,07	---
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift <sup>247</sup>	je Lastschrift	0,17	---
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau <sup>248</sup>	je Belastung	0,17	---
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,99	1,79
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,17	---
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag	je Auftrag		
- beleglos per Online-Banking <sup>244</sup>		---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,10	0,29
- beleghaft <sup>245</sup>		1,99	1,79
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,17	---
<b>- Kontoauszüge</b>			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,19
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---
<b>- Karten<sup>249</sup> und Bargeld</b>			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	2 Karten je Konto inkl., je weitere 1,00

<sup>240</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

<sup>241</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>242</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>243</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>244</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>245</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>246</sup> Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

<sup>247</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka sowie Gutschriften aus giropay/paydirekt-Zahlungen.

<sup>248</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

<sup>249</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Kommunen	Kitas und Schulen
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>			
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,29	---
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,29	---
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>250</sup>	je Einzahlung	1,99	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>251</sup>	je Auszahlung	1,99	1,79
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>252</sup> im EWR <sup>253</sup>	je Zahlung	0,17	---
<b>- Online-Mehrwerte</b>			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
pushTAN		---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---
Weitere Kontowecker <sup>254</sup> per E-Mail		---	---
Weitere Kontowecker <sup>254</sup> per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5	

**Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.**

<sup>250</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>251</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

<sup>252</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>253</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>254</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 2.2.4 Kontomodelle für Wohnungseigentümergeinschaften sowie für Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten und geschäftliche Treuhandkonten alt - gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024<sup>255</sup>

Kontomodell		Wohnungseigentümergeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten
a) Kontoführung Grundpreis <sup>256</sup>	je Monat	6,99	6,99
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>			
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>257</sup> im Inland und im EWR<sup>258</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>			
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung			
- beleglos per Online-Banking <sup>259</sup>	je Ausführung	0,28	0,28
- beleglos per SB-Terminal		0,40	0,40
- beleghaft <sup>260</sup>		1,99	1,99
Echtzeitüberweisung <sup>261</sup> (Einreichung beleglos per Online-Banking <sup>259</sup> )	je Ausführung	0,77	0,77
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>262</sup>	je Gutschrift	0,68	0,28
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,68	0,28
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau <sup>263</sup>	je Gutschrift	0,68	0,68
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,28	0,28
Lastschrifteinlösung SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift <sup>262</sup>	je Lastschrift	0,68	0,68
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau <sup>263</sup>	je Belastung	0,68	0,68
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,99	1,99
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,68	0,68
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag			
- beleglos per Online-Banking <sup>259</sup>	je Auftrag	---	---
- beleglos per SB-Terminal		0,40	0,40
- beleghaft <sup>260</sup>		1,99	1,99
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,68	0,68
<b>- Kontoauszüge</b>			
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---	---

<sup>255</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

<sup>256</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>257</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>258</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>259</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>260</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>261</sup> Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

<sup>262</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka sowie Gutschriften aus giro/pay/paydirekt-Zahlungen.

<sup>263</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell		Wohnungseigentümergeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>			
<b>- Karten<sup>264</sup> und Bargeld</b>			
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00	1,00
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	3,00	3,00
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	---	0,29
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	---	0,29
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>265</sup>	je Einzahlung	1,29	1,29
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>266</sup>	je Auszahlung	1,79	1,99
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>267</sup> im EWR <sup>268</sup>	je Zahlung	---	0,68
<b>- Online-Mehrwerte</b>			
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---	---
Elektronisches Postfach		---	---
pushTAN		---	---
Kontowecker „EWR-Währung“		---	---
Weitere Kontowecker <sup>269</sup> per E-Mail		---	---
Weitere Kontowecker <sup>269</sup> per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5	

**Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.**

<sup>264</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.

<sup>265</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>266</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

<sup>267</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>268</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>269</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 2.2.5 Existenzgründerkonto alt

- gültig für vor dem 01.07.2022 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024<sup>270</sup>

Kontomodell		Existenzgründer <sup>271</sup>
a) Kontoführung Grundpreis <sup>272</sup>	je Monat	6,99
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise:</b>		
<b>- Zahlungsvorgänge<sup>273</sup> im Inland und im EWR<sup>274</sup> auf Euro lautend (ohne Karten und Bargeld)</b>		
Überweisung mit IBAN (SEPA-Überweisung), bei Einreichung		
- beleglos per Online-Banking <sup>275</sup>	je Ausführung	0,21
- beleglos per SB-Terminal		0,30
- beleghaft <sup>276</sup>		1,99
Echtzeitüberweisung <sup>277</sup> (Einreichung beleglos per Online-Banking <sup>275</sup> )	je Ausführung	0,70
Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) <sup>278</sup>	je Gutschrift	0,51
Gutschrift einer Echtzeitüberweisung	je Gutschrift	0,51
Gutschrift vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau <sup>279</sup>	je Gutschrift	0,51
Lastschrifteinzug SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift	je Gutschrift	0,21
Lastschrifteinlösung, SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschrift <sup>278</sup>	je Lastschrift	0,51
Belastung vereinbarter Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau <sup>279</sup>	je Belastung	0,51
Scheckeinzug Inland	je Gutschrift	1,99
Scheckeinlösung Inland	je Ausführung	0,51
Dauerauftrag (Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden), bei Auftrag		
- beleglos per Online-Banking <sup>275</sup>	je Auftrag	---
- beleglos per SB-Terminal		0,30
- beleghaft <sup>276</sup>		1,99
Dauerauftrag (Ausführung per Überweisung)	je Ausführung	0,51
<b>- Kontoauszüge</b>		
Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	je Auszug	1 Auszug je Monat inkl., je weiterer 0,49
Kontoauszüge per elektronischem Postfach		---
<b>- Karten<sup>280</sup> und Bargeld</b>		
Ausgabe einer Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)	je Monat	1,00

<sup>270</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

<sup>271</sup> Das Kontomodell für Existenzgründer war nur für Kontoeröffnungen vor dem 01.07.2022 für maximal drei Jahre erhältlich (anschließend Auswahl eines Geschäftsgirokontomodells nach Kundenwunsch). Für Kontoeröffnungen ab dem 01.07.2022 können Existenzgründer aus den verschiedenen Geschäftsgirokontomodellen in Kapitel B. I Ziffer 2.1 frei wählen.

<sup>272</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>273</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Konto durch Überweisung (Ausnahme: Eilüberweisung), Echtzeitüberweisung, Dauerauftrag (Ausführung einer Überweisung), Übertrag, Lastschrift einlösen, Scheck, Ladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion oder durch Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen sowie Gutschrift einer Überweisung, Lastschrifteinzüge, Entladevorgang Debitkarte mit Geldkartenfunktion, Einzug Kartentransaktionen und Schecks als auch Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter der Sparkasse für das eigene Girokonto. Entgelte für Eilüberweisungen und Aufträge, bei denen die Sparkasse die notwendigen Auftragsdaten im Auftrag des Kunden ermittelt, siehe nachfolgend Kapitel B. II). Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>274</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>275</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>276</sup> per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>277</sup> Keine Berechnung ab dem 01.01.2025

<sup>278</sup> Keine Berechnung erfolgt bei Gutschriften und Lastschriften der Deka sowie Gutschriften aus giropay/paydirekt-Zahlungen.

<sup>279</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Belastung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvaluierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

<sup>280</sup> Die Belastung der Kartenpreise erfolgt jährlich gesondert (siehe Kapitel B. II Ziffer 3). Für Kreditkarten ist eine entsprechende Bonität Voraussetzung.



# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

Kontomodell	Existenzgründer	
<b>b) Auszug Dienstleistungspreise (Fortsetzung):</b>		
Ausgabe einer Mastercard Standard (Kreditkarte)	je Monat	1,50
Ausgabe einer Mastercard Gold (Kreditkarte)	je Monat	6,50
Bargeldeinzahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Einzahlung	0,29
Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) am eigenen Geldautomaten in Euro	je Auszahlung	0,29
Bargeldeinzahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>281</sup>	je Einzahlung	1,99
Bargeldauszahlung in Euro am eigenen Schalter <sup>282</sup>	je Auszahlung	1,99
Einsatz der Sparkassen-Card zum Bezahlen in Euro <sup>283</sup> im EWR <sup>284</sup>	je Zahlung	0,51
<b>- Online-Mehrwerte</b>		
Internet-Filiale (inklusive Multibankenfähigkeit)		---
Elektronisches Postfach		---
pushTAN		---
Kontowecker „EWR-Währung“		---
Weitere Kontowecker <sup>285</sup> per E-Mail		---
Weitere Kontowecker <sup>285</sup> per SMS oder push-Nachricht in die Sparkassen-App	je Nachricht	10 je Monat und Konto inkl., je weitere 0,09
Elektronische Zahlverfahren		siehe Kapitel B. II Ziffer 5

**Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7, 8; B. II; B. III; B. IV und E berechnet.**

<sup>281</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2). Keine Berechnung erfolgt bei Bargeldeinzahlung von Hartgeld bis 50 Münzen.

<sup>282</sup> Bargeldauszahlungen am Schalter sind bis unter 10.000,00 € möglich. Die Auszahlung höherer Beträge ist nur nach vorheriger Geldbestellung möglich und wird unabhängig vom Kontomodell mit einem Entgelt von 4,99 € bepreist.

<sup>283</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>284</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>285</sup> Mittels des Kontoweckers werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

### Dienstleistungen

Preis in EUR

<b>2.3</b>	<b>S-Zentral</b>	
	- Kontoführung (Grundpreis für S-Zentral-Leistungen mit externen Gegenkonten je Konto, das wir als Servicegirostelle führen)	20,00 pro Monat
	- Preis je Ausgleichsbuchung aus S-Zentral auf Konten, die wir als Servicegirostelle führen <sup>286</sup>	2,00
	- Preis je S-Zentral-Buchung auf internen Gegenkonten, die wir als Zentralgirostelle führen <sup>286</sup>	0,60
<b>3</b>	<b>Fremdwährungskonten</b>	
	(Barumsätze sind nicht möglich. Kundenkarten werden nicht ausgegeben. Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B. I 4, 6, 7; B. II – B. VI und E berechnet.)	
	- Kontoführung (Grundpreis) <sup>287</sup>	
	- <i>bisheriger Preis</i> (gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024)	7,99 pro Monat
	- <i>neuer Preis</i> (gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024 <sup>288</sup> )	9,95 pro Monat
	- Umbuchungen von Währungskonto zu Währungskonto (Voraussetzungen: gleicher Kunde bzw. Konzern und gleiche Währung)	15,00
	- Kontoauszugszustellung buchungstäglich per Postversand	Portokosten
<b>4</b>	<b>Kontoauszug (pro Vorgang)</b>	
	Die Sparkasse unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich auf dem für die Kontoinformation vereinbarten Weg über die Ausführung von Zahlungsvorgängen <sup>289</sup> .	
<b>4.1</b>	<b>Erstellung und Bereitstellung / Übermittlung in der vereinbarten Form, Häufigkeit und dem vereinbarten Verfahren</b>	keine gesonderte Berechnung
<b>4.2</b>	<b>Bereitstellung / Übermittlung auf Verlangen des Kunden, soweit über das Vereinbarte hinausgehend</b>	
<b>4.2.1</b>	<b>Postversand</b>	Portokosten
	(keine Berechnung beim Versand der jährlichen Saldenanerkennnisse sowie bei FirstGiro-Modellen und beim FirstCash)	
<b>4.2.2</b>	<b>Bereitstellung am Kontoauszugsdrucker</b>	
	(Hinweis: Das Entgelt wird nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)	
	- Privatgirokonten	
	- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	0,19 pro Auszug
	- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>288</sup></i>	0,50 pro Auszug
	- Geschäftsgirokonten	
	- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	0,49 pro Auszug
	- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>288</sup></i>	0,50 pro Auszug

<sup>286</sup> Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>287</sup> Bei Kontoeröffnung oder Kontoschließung im laufenden Monat wird der Grundpreis anteilig berechnet.

<sup>288</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

<sup>289</sup> Zahlungsvorgänge sind insbesondere Bargeldeinzahlungen (auf ein Zahlungskonto) oder Bargeldauszahlungen von einem Zahlungskonto sowie die Übermittlung von Geldbeträgen (auf ein anderes Zahlungskonto) durch Ausführung von Lastschriften, Überweisungen oder Zahlungsvorgängen mittels einer Karte oder eines ähnlichen Instruments.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 4.2.3 Zwangsauszüge

#### 4.2.3.1 Postversand von am Kontoauszugsdrucker nicht abgerufenen Kontoauszügen

(Auszüge werden versandt, wenn seit dem letzten Auszug mehr als 50 Umsätze getätigt wurden oder mehr als 90 Tage vergangen sind; bei Neukunden 90 Tage nach dem ersten Umsatz.)

- Privatgirokonten Portokosten
- (keine Berechnung bei FirstGiro-Modellen und beim FirstCash)
- Geschäftsgirokonten Portokosten

#### 4.2.3.2 Kundeninformationen nach Verbraucher kreditrecht

(Auszüge werden versandt, wenn seit dem Einstellen der Kundeninformation nach Verbraucher kreditrecht mehr als 35 Tage vergangen sind. Keine Berechnung erfolgt bei den FirstGiro-Modellen und beim FirstCash.)

Portokosten

### 4.2.4 Erstellung und Bereitstellung / Übermittlung eines Duplikats von Kontoauszügen auf Verlangen des Kunden

(soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)

- Einzelauszüge bis fünf Jahre rückwirkend
  - gültig bis 31.08.2024 5,00
  - pro Kontoauszug
  - gültig ab 01.09.2024<sup>290</sup> 7,00
  - pro Kontoauszug
- Monatsübersichten bis fünf Jahre rückwirkend
  - gültig bis 31.08.2024 5,00
  - pro angefangener Kalendermonat
  - gültig ab 01.09.2024<sup>290</sup> 7,00
  - pro angefangener Kalendermonat
- Einzelauszüge, die länger als fünf Jahre zurückliegen
  - gültig bis 31.08.2024 10,00
  - pro Kontoauszug
  - gültig ab 01.09.2024<sup>290</sup> 7,00
  - pro Kontoauszug
- Monatsübersichten, die länger als fünf Jahre zurückliegen
  - gültig bis 31.08.2024 10,00
  - pro angefangener Kalendermonat
  - gültig ab 01.09.2024<sup>290</sup> 7,00
  - pro angefangener Kalendermonat
- Zweitschriften von ursprünglich in das elektronische Postfach eingestellten Kontoauszügen, die der Kunde im Online-Banking selbst anfordert und die automatisch im elektronischen Postfach wieder eingestellt werden 0,00

### 4.2.5 Beleghafte Kontoauszugsanlagen

0,15  
pro Anlage

## 5 Rechnungsabschluss

Die Erstellung und Übermittlung von Rechnungsabschlüssen erfolgen stets unentgeltlich. Ausgenommen davon sind die Erstellung und Übermittlung von Duplikaten auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht).

<sup>290</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

# B. Girokonto und Zahlungsverkehr

## I Girokonten

Dienstleistungen


Preis in EUR

<b>6</b>	<b>Geduldete Kontoüberziehungen</b> Für Inanspruchnahmen des Kontos, die das Guthaben und ggf. eine eingeräumte Kontoüberziehung überschreiten (geduldete Kontoüberziehungen), sind die hierfür vertraglich vereinbarten Überziehungszinsen zu zahlen. Ist im Vertrag eine Vereinbarung nicht getroffen, sind die im Preisaushang aufgeführten Überziehungszinsen zu zahlen; dies gilt auch für Unternehmer. Bei Verbraucherdarlehensverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.	
<b>7</b>	<b>Kontowecker</b>	
<b>7.1</b>	<b>Wecker für EWR-Währungsumrechnungsentgelt (Kontowecker EWR-Währung)</b>	unentgeltlich
<b>7.2</b>	<b>Weitere Kontowecker (ohne Kontowecker EWR-Währung)</b> (Hinweis: Mittels der nachfolgenden Kontowecker werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt. Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)	
	- Benachrichtigung für Echtzeitüberweisung (Kontowecker „Echtzeitüberweisung“) per	
	- E-Mail	
	- gültig bis 31.08.2024	0,05
	- gültig ab 01.09.2024 <sup>291</sup>	unentgeltlich
	- Push-Nachricht in die Sparkassen-App	
	- gültig bis 31.08.2024	0,09
	- gültig ab 01.09.2024 <sup>291</sup>	unentgeltlich
	- SMS	0,09
	- Benachrichtigung über sonstige Ereignisse (ohne Kontowecker „EWR-Währung“ und „Echtzeitüberweisung“) per	
	- E-Mail	
	- gültig bis 31.08.2024	0,05
	- gültig ab 01.09.2024 <sup>291</sup>	unentgeltlich
	- Push-Nachricht in die Sparkassen-App	
	- gültig bis 31.08.2024	0,09
	- gültig ab 01.09.2024 <sup>291</sup>	unentgeltlich
	- SMS	0,09
<b>8</b>	<b>Entgelte für die Belastung und die Gutschrift von vereinbarten Zahlungen innerhalb der KSK Groß-Gerau<sup>292</sup></b> (Hinweis: Das Entgelt gilt nur für Geschäftsgirokonten und nur, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 2-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)	
	- gültig bis 31.08.2024	0,68
	- gültig ab 01.09.2024 <sup>291</sup>	0,72
<b>9</b>	<b>Bereitstellung der Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz</b> Die Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz stellen wir Verbrauchern jährlich ab dem ersten Geschäftstag eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr und bei Vertragsbeendigung bereit. Zur Anforderung der Entgeltaufstellung wenden Sie sich bitte an die Sparkasse.	

<sup>291</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

<sup>292</sup> Vereinbarungsgemäße Ausführung von Zahlungen innerhalb der Kreissparkasse Groß-Gerau, wie die Abbuchung von Spar- und Darlehensraten, Einmalanlagen, Avalprovisionen, Schließfachmietpreisen sowie die Gutschrift von Darlehensvalutierungen sowie Zins- und Kapitalrückzahlungen aus Einmalanlagen

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

### II Erbringung von Zahlungsdiensten

(Hinweis: Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)

#### 1 Überweisungen

Überweisungen gemäß den Bedingungen für Echtzeitüberweisungen sind unabhängig von dem vorhandenen Kontoguthaben oder der eingeräumten Kreditlinie limitiert auf 100.000,00 EUR pro Überweisung. Der maximale Betrag kann durch vereinbarte Verfügungslimits zusätzlich beschränkt sein.

#### 1.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>293</sup> in Euro oder in anderen EWR-Währungen<sup>294</sup>

##### 1.1.1 Überweisungsaufträge

Die Geschäftstage und Cut-Off-Zeiten der Sparkasse ergeben sich aus Kapitel B. II Ziffer 7.

##### 1.1.1.1 Ausführungsfristen

Die Sparkasse ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens nach folgender Frist eingeht (gerechnet ab Zugang des Auftrags bei der Sparkasse bzw. ab Feststellung der Ausführbarkeit einer Echtzeitüberweisung):

##### Überweisung in Euro

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| - Belegloser <sup>295</sup> Überweisungsauftrag  | maximal 1 Geschäftstag             |
| - Beleghafter <sup>296</sup> Überweisungsauftrag | maximal 2 Geschäftstage            |
| - Echtzeitüberweisungsauftrag                    | maximal 20 Sekunden <sup>297</sup> |
| - wero-Zahlungsauftrag                           | maximal 20 Sekunden <sup>298</sup> |

##### Überweisung in anderen EWR-Währungen<sup>294</sup>

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| - Belegloser <sup>295</sup> Überweisungsauftrag  | maximal 4 Geschäftstage |
| - Beleghafter <sup>296</sup> Überweisungsauftrag | maximal 4 Geschäftstage |

<sup>293</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>294</sup> Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.


<sup>295</sup> beleglos: Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Online-Banking, giro pay I Kwitt-Geld senden oder Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>296</sup> beleghaft: Überweisung per Papiervordruck oder Telefon-Banking

<sup>297</sup> sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Instant Payments akzeptiert und der Sparkasse fristgemäß bestätigt

<sup>298</sup> ab Vorliegen der Ausführungsbedingungen

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 1.1.1.2 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

#### a) Überweisung in der Kontowährung

Der Zahler trägt die folgenden Entgelte<sup>299</sup>:

<b>Überweisung vom Girokonto</b>	
<b>Überweisungsart</b>	<b>Entgelt</b>
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse (SEPA-Überweisung)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister im EWR <sup>300</sup> (SEPA-Überweisung)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates <sup>301</sup> lautet, an einen anderen Zahlungsdienstleister	
- Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 15,00
- Aufpreis für Non-STP-Zahlungen	
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	5,00
- <i>gültig ab 01.09.2024</i> <sup>302</sup>	7,00
- Aufpreis für Eilausführung per SWIFT	
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	5,00
- <i>gültig ab 01.09.2024</i> <sup>302</sup>	10,00
Euro-Expresszahlung online (Eilüberweisung)	15,00
Echtzeitüberweisung	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
giropay   Kwitt-Geld senden (Überweisung)	unentgeltlich
wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“ (Überweisung)	unentgeltlich

#### b) Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung

Bei einer Überweisung mit Währungsumrechnung trägt der Zahler die folgenden Entgelte<sup>299</sup>:

<b>Überweisung mit Währungsumrechnung</b>	<b>Entgelt</b>
von Euro in andere EWR-Währung <sup>301</sup> und umgekehrt - Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 15,00
Aufpreis für Non-STP-Zahlungen	
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	5,00
- <i>gültig ab 01.09.2024</i> <sup>302</sup>	7,00
Aufpreis für Eilausführung per SWIFT	
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	5,00
- <i>gültig ab 01.09.2024</i> <sup>302</sup>	10,00


<sup>299</sup> Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>300</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>301</sup> Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

<sup>302</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

<b>c)</b>	<b>Sonderregelung bei ausdrücklicher abweichender Weisung des Zahlers</b>	Bei ausdrücklicher Weisung des Zahlers trägt der Zahler alle Entgelte <sup>303</sup> der Überweisung („DEBT“ bzw. „OUR“). Ist eine solche Weisung nicht ausführbar, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“).	
<b>d)</b>	<b>Sonstige Entgelte</b>		
	- Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags durch die Sparkasse bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer <sup>304</sup>		
	- bei Benachrichtigung per Postversand		1,50
	- bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach		0,80
	- Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags durch die Sparkasse bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer) <sup>304</sup>		
	- bei Benachrichtigung per Postversand		2,50
	- bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach		1,80
	- Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Ablauf der Widerrufsfrist		
	- <i>gültig bis 31.08.2024</i>		12,50
		zzgl. Fremdkosten	15,00
	- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>305</sup></i>		zzgl. Fremdkosten
			15,00
	- Bemühen um die Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden		
	<b>Hinweis:</b> Das Institut des Zahlungsempfängers kann weitere Entgelte berechnen.		
	- <i>gültig bis 31.08.2024</i>		12,50
		zzgl. Fremdkosten	15,00
	- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>305</sup></i>		zzgl. Fremdkosten
			15,00
	- Eilüberweisung (auch zur Bargeldauszahlung)		
	- SEPA-Überweisung / Überweisung per Target 2 (Einreichung beleghaft <sup>306</sup> )		15,00
	- Erstellen einer zusätzlichen Haftungserklärung an das auszahlende Kreditinstitut		8,00
	<b>Hinweis:</b> Bei der auszahlenden Stelle können weitere Entgelte anfallen.		
	- Dauerauftrag: Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden (Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-2 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)		
	- für Zahlungen im Inland und in den EWR <sup>307</sup> in Euro		
	- Auftrag per Online-Banking <sup>308</sup>		Unentgeltlich
	- Auftrag per SB-Terminal <sup>309</sup>		
	- <i>gültig bis 31.08.2024</i>		0,29
	- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>305</sup></i>		0,50
	- Auftrag beleghaft <sup>306</sup>		
	- <i>gültig bis 31.08.2024</i>		1,99
	- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>305</sup></i>		2,50
	- für Zahlungen in einer anderen Währung eines EWR-Mitgliedstaates <sup>310</sup>		5,00

<sup>303</sup> Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>304</sup> Dieses Entgelt wird nur für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags erhoben.

<sup>305</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

<sup>306</sup> beleghaft: Überweisung per Papiervordruck oder Telefon-Banking


<sup>307</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>308</sup> einschließlich Datenfernübertragung (DFÜ)

<sup>309</sup> SB-Terminal: Zahlungsvorgänge per Selbstbedienungsterminal

<sup>310</sup> Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 1.1.2 Gutschrift einer Überweisung

Bei einem Überweisungseingang werden von der Sparkasse folgende Entgelte berechnet<sup>311</sup>:

Gutschrift einer	Entgelt
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse (SEPA-Überweisung)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
Überweisung mit IBAN in Euro von einem anderen Zahlungsdienstleister im EWR <sup>312</sup> (SEPA-Überweisung)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
Überweisung ohne Angabe von IBAN in Euro von einem anderen Zahlungsdienstleister im EWR <sup>312</sup> (Das Entgelt gilt nur, wenn die Sparkasse aus dem Ausland direkt beauftragt wird. Bei Zahlungen, die über andere deutsche Zahlungsdienstleister geleitet werden, gelten deren Preise.)	
- bei einem Gegenwert bis 5.000,00 EUR	5,00
- bei einem Gegenwert über 5.000,00 EUR	1,00 ‰, mindestens 7,50, maximal 100,00
Echtzeitüberweisung mit IBAN in Euro	analog Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
giropay I Kwitt-Geld senden (Überweisung)	unentgeltlich
wero-Zahlungsfunktion „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“, „Geld spenden“ (Überweisung)	unentgeltlich
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates <sup>313</sup> lautet von einem anderen Zahlungsdienstleister (Das Entgelt gilt nur, wenn die Sparkasse aus dem Ausland direkt beauftragt wird. Bei Zahlungen, die über andere deutsche Zahlungsdienstleister geleitet werden, gelten deren Preise.)	
- bei einem Gegenwert bis 5.000,00 EUR	5,00
- bei einem Gegenwert über 5.000,00 EUR	1,00 ‰, mindestens 7,50, maximal 100,00

**Hinweis:** Keine Berechnung erfolgt, wenn der Überweisende die anfallenden Entgelte für die Überweisung trägt.


<sup>311</sup> Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und vom Zahlungsdienstleister fehlerfrei durchgeführt wurde.

<sup>312</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>313</sup> Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.



## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

**1.2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>314</sup> in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)<sup>315</sup> sowie alle Überweisungen in und aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)<sup>316</sup>**

**1.2.1 Überweisungsaufträge**

Bei Überweisungen lautend auf Euro nach Kanada und in die USA rechnen wir ohne ausdrückliche Kundenanweisung den Überweisungsbetrag in die entsprechende Landeswährung um.

**1.2.1.1 Ausführungsfrist**

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt. Bei Echtzeitüberweisungen in Euro zu SEPA-Teilnehmerstaaten und -gebieten außerhalb des EWR (SEPA-Drittstaaten)<sup>317</sup> beträgt die maximale Ausführungsfrist 20 Sekunden<sup>318</sup>.

**1.2.1.2 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen**

**a) Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>314</sup> in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)<sup>315</sup>**

Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

**aa) Überweisung in der Kontowährung**

Der Zahler trägt die folgenden Entgelte<sup>319</sup>:

Überweisung in Kontowährung	Entgelt
Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 15,00
Aufpreis für Non-STP-Zahlungen	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 <sup>320</sup>	7,00
Aufpreis für Eilausführung per SWIFT	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 <sup>320</sup>	10,00
Aufpreis für Exotenwährungen <sup>321</sup>	
- gültig bis 31.08.2024	0,00
- gültig ab 01.09.2024 <sup>320</sup>	15,00

<sup>314</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>315</sup> z. B. US-Dollar

<sup>316</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

<sup>317</sup> Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.


<sup>318</sup> sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Instant Payments akzeptiert und der Sparkasse fristgemäß bestätigt

<sup>319</sup> Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>320</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

<sup>321</sup> Exotenwährungen derzeit: Ägyptisches Pfund, Algerischer Dinar, Angolanischer Kwanza, Bangladeschischer Taka, Bahrain-Dinar, Bolivianischer Boliviano, Brasilianischer Real, Chilenischer Peso, Costa-Rica-Colón, Dominikanischer Peso, Kasachische Tenge, Kuwait-Dinar, Libanesisches Pfund, Mauritius-Rupie, Mosambikanischer Metical, Nepalesische Rupie, Niederländische-Antillen-Gulden, Nigerianischer Naira, Omani-Real, Pakistanische Rupie, Papua-Neuguineischer Kina, Peruanischer Nuevo Sol, Serbischer Dinar, Südkoreanischer Won, neuer Taiwan-Dollar, Tansania-Schilling, Uganda-Schilling, Uruguayischer Peso, Vietnamesischer Dong, CFA-Franc (BEAC und BCEAO)

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

**bb) Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung**

Bei einer Überweisung mit Währungsumrechnung trägt der Zahler die folgenden Entgelte<sup>322</sup>:

Überweisung mit Währungsumrechnung	Entgelt
Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 15,00
Aufpreis für Non-STP-Zahlungen	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 <sup>323</sup>	7,00
Aufpreis für Eilausführung per SWIFT	
- gültig bis 31.08.2024	5,00
- gültig ab 01.09.2024 <sup>323</sup>	10,00
Aufpreis für Exotenwährungen <sup>324</sup>	
- gültig bis 31.08.2024	0,00
- gültig ab 01.09.2024 <sup>323</sup>	15,00

**cc) Sonderregelung bei ausdrücklicher abweichender Weisung des Zahlers**

Bei ausdrücklicher Weisung des Zahlers trägt der Zahler alle Entgelte<sup>322</sup> der Überweisung („DEBT“ bzw. „OUR“). Ist eine solche Weisung nicht ausführbar, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“).

**b) Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten)<sup>325</sup>**

**aa) Entgeltpflichtige**

Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltregelungen wählen:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“)
- 1: Zahler trägt alle Entgelte („DEBT“ bzw. „OUR“)
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte („CRED“ bzw. „BEN“)

**Hinweise:**

- Bei der Entgeltregelung „0“ („SHAR“ bzw. „SHARE“) können durch zwischen-geschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungs-empfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltregelung „2“ („CRED“ bzw. „BEN“) können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.


<sup>322</sup> Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>323</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

<sup>324</sup> Exotenwährungen derzeit: Ägyptisches Pfund, Algerischer Dinar, Angolanischer Kwanza, Bangladeschischer Taka, Bahrain-Dinar, Bolivianischer Boliviano, Brasilianischer Real, Chilenischer Peso, Costa-Rica-Colón, Dominikanischer Peso, Kasachische Tenge, Kuwait-Dinar, Libanesisches Pfund, Mauritius-Rupie, Mosambikanischer Metical, Nepalesische Rupie, Niederländische-Antillen-Gulden, Nigerianischer Naira, Omani-Real, Pakistanische Rupie, Papua-Neuguineischer Kina, Peruanischer Nuevo Sol, Serbischer Dinar, Südkoreanischer Won, neuer Taiwan-Dollar, Tansania-Schilling, Uganda-Schilling, Uruguayischer Peso, Vietnamesischer Dong, CFA-Franc (BEAC und BCEAO)

<sup>325</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

### bb) Entgelte<sup>326</sup>

Zielland/Produkt	Entgeltregelung	
	0 („SHAR“ bzw. „SHARE“)	1 („DEBT“ bzw. „OUR“)
SEPA-Drittstaaten <sup>327</sup>		---
- in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-Überweisung)	10,00 Stückpreis	
- in Euro mit IBAN/BIC (Echtzeitüberweisung)		
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	10,49 Stückpreis	
- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>328</sup></i>	10,00 Stückpreis	
Übrige Länder (sonstige Zahlungen) Abwicklungsentgelt	1,50 ‰, mindestens 15,00	1,50 ‰, mindestens 15,00
Aufpreis für Non-STP-Zahlungen		5,00
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	5,00	
- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>328</sup></i>	7,00	
Aufpreis für Eilausführung per SWIFT (außer Echtzeitüberweisungen)		5,00
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	5,00	
- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>328</sup></i>	10,00	
Aufpreis für Exotenwährungen <sup>329</sup>		0,00
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	0,00	
- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>328</sup></i>	15,00	
Aufpreis für OUR-Zahlung		20,00
- <i>gültig bis 31.08.2024</i>	---	25,00
- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>328</sup></i>	---	


<sup>326</sup> Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

<sup>327</sup> Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

<sup>328</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

<sup>329</sup> Exotenwährungen derzeit: Ägyptisches Pfund, Algerischer Dinar, Angolanischer Kwanza, Bangladeschischer Taka, Bahrain-Dinar, Bolivianischer Boliviano, Brasilianischer Real, Chilenischer Peso, Costa-Rica-Colón, Dominikanischer Peso, Kasachische Tenge, Kuwait-Dinar, Libanesisches Pfund, Mauritius-Rupie, Mosambikanischer Metical, Nepalesische Rupie, Niederländische-Antillen-Gulden, Nigerianischer Naira, Omani-Real, Pakistanische Rupie, Papua-Neuguineischer Kina, Peruanischer Nuevo Sol, Serbischer Dinar, Südkoreanischer Won, neuer Taiwan-Dollar, Tansania-Schilling, Uganda-Schilling, Uruguayischer Peso, Vietnamesischer Dong, CFA-Franc (BEAC und BCEAO)

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

### c) Sonstige Entgelte

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags durch die Sparkasse bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer<sup>330</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Benachrichtigung per Postversand</li> <li>- bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach</li> </ul> </li> <li>- Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags durch die Sparkasse bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer)<sup>330</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Benachrichtigung per Postversand</li> <li>- bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach</li> </ul> </li> <li>- Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Ablauf der Widerrufsfrist           <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>gültig bis 31.08.2024</i></li> <li>- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>331</sup></i></li> </ul> </li> <li>- Bemühen um die Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden<br/><b>Hinweis:</b> Das Institut des Zahlungsempfängers kann weitere Entgelte berechnen.           <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>gültig bis 31.08.2024</i></li> <li>- <i>gültig ab 01.09.2024<sup>331</sup></i></li> </ul> </li> <li>- Dauerauftrag: Einrichtung / Änderung im Auftrag des Kunden</li> </ul> | <p>1,50</p> <p>0,80</p> <p>2,50</p> <p>1,80</p> <p>12,50</p> <p>zzgl. Fremdkosten</p> <p>15,00</p> <p>zzgl. Fremdkosten</p> <p>12,50</p> <p>zzgl. Fremdkosten</p> <p>15,00</p> <p>zzgl. Fremdkosten</p> <p>5,00</p> |
|---|---|

### 1.2.2 Gutschrift einer Überweisung

#### a) Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Entgeltregelungen sind möglich:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“)
- 1: Zahler trägt alle Entgelte („DEBT“ bzw. „OUR“)
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte („CRED“ bzw. „BEN“)


**Hinweise:**

- Bei der Entgeltregelung „0“ („SHAR“ bzw. „SHARE“) können durch zwischen-geschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltregelung „2“ („CRED“ bzw. „BEN“) können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

<sup>330</sup> Dieses Entgelt wird nur für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags erhoben.

<sup>331</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

**b) Höhe der Entgelte<sup>332</sup>:**

Bei einer Entgeltregelung „0“ („SHAR“ bzw. „SHARE“) oder „2“ („CRED“ bzw. „BEN“) werden von der Sparkasse folgende Entgelte berechnet,

- die vom Überweisungsbetrag abgezogen werden:
- die separat belastet werden:

Absenderland/Währung	Entgeltregelung	
	0 („SHAR“ bzw. „SHARE“)	2 („CRED“ bzw. „BEN“)
SEPA-Drittstaaten <sup>333</sup> in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-Überweisung, Echtzeitüberweisung)	analog Gutschrift einer Überweisung (mit IBAN) im Inland und im EWR je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2	---
Übrige Länder (sonstige Zahlungen) (Das Entgelt gilt nur, wenn die Sparkasse aus dem Ausland direkt beauftragt wird. Bei Zahlungen, die über andere deutsche Zahlungsdienstleister geleitet werden, gelten deren Preise.)		
- bei einem Gegenwert bis 5.000,00 EUR	5,00	5,00 zzgl. Fremdkosten
- bei einem Gegenwert über 5.000,00 EUR	1,00 ‰, mindestens 7,50, maximal 100,00	1,00 ‰, mindestens 7,50, maximal 100,00 zzgl. Fremdkosten
- Aufpreis für Exotenwährungen <sup>334</sup>		
- gültig bis 31.08.2024	0,00	0,00
- gültig ab 01.09.2024 <sup>335</sup>	15,00	15,00


<sup>332</sup> Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und vom Zahlungsdienstleister fehlerfrei durchgeführt wurde.

<sup>333</sup> Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

<sup>334</sup> Exotenwährungen derzeit: Ägyptisches Pfund, Algerischer Dinar, Angolanischer Kwanza, Bangladeschischer Taka, Bahrain-Dinar, Bolivianischer Boliviano, Brasilianischer Real, Chilenischer Peso, Costa-Rica-Colón, Dominikanischer Peso, Kasachische Tenge, Kuwait-Dinar, Libanesisches Pfund, Mauritius-Rupie, Mosambikanischer Metical, Nepalesische Rupie, Niederländische-Antillen-Gulden, Nigerianischer Naira, Omani-Real, Pakistanische Rupie, Papua-Neuguineischer Kina, Peruanischer Nuevo Sol, Serbischer Dinar, Südkoreanischer Won, neuer Taiwan-Dollar, Tansania-Schilling, Uganda-Schilling, Uruguayischer Peso, Vietnamesischer Dong, CFA-Franc (BEAC und BCEAO)

<sup>335</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

### 2 Lastschriften

#### 2.1 Lastschriften innerhalb Deutschlands und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>336</sup>

##### 2.1.1 SEPA-Basis-Lastschrift

###### 2.1.1.1 Ausführungsfrist

Die Sparkasse stellt sicher, dass der Lastschriftbetrag am Fälligkeitstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

###### 2.1.1.2 Entgelte bei Lastschrifteinlösungen

- Lastschrifteinlösung<sup>337</sup>

je nach gewähltem  
Kontomodell - siehe  
Kapitel B. I Ziffern 1-2

###### 2.1.1.3 Sonstige Entgelte

- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift durch die Sparkasse<sup>338</sup> bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer
  - bei Benachrichtigung per Postversand 1,50
  - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 0,80
- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift durch die Sparkasse<sup>338</sup> bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer)
  - bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
  - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80
- Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer
  - bei Benachrichtigung per Postversand 1,50
  - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 0,80
- Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer)
  - bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
  - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80

##### 2.1.2 SEPA-Firmen-Lastschrift

###### 2.1.2.1 Ausführungsfrist

Die Sparkasse stellt sicher, dass der Lastschriftbetrag am Fälligkeitstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

###### 2.1.2.2 Entgelte bei Lastschrifteinlösungen

- Lastschrifteinlösung<sup>337</sup>


je nach gewähltem  
Kontomodell - siehe  
Kapitel B. I Ziffer 2

<sup>336</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>337</sup> Diese Entgelte werden nur erhoben, falls die Lastschrifteinlösung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

<sup>338</sup> Dieses Entgelt wird nur erhoben für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung.

# Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

## 2.1.2.3 Sonstige Entgelte

- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift durch die Sparkasse
- bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
- bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80

## 2.2 Lastschriften aus weiteren Staaten

### 2.2.1 SEPA-Basis-Lastschrift

#### 2.2.1.1 Ausführungsfrist

Lastschriften werden baldmöglichst bewirkt.

#### 2.2.1.2 Entgelte bei Lastschrifteinlösungen

- Lastschrifteinlösung<sup>339</sup> bei Einreichung aus SEPA-Drittstaaten<sup>340</sup> Es werden die gleichen Entgelte erhoben wie für Lastschrifteinlösungen innerhalb Deutschlands und des EWR<sup>341</sup> (siehe Kapitel B. II Ziffer 2.1.1.2).

#### 2.2.1.3 Sonstige Entgelte

- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift durch die Sparkasse<sup>342</sup> bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer
  - bei Benachrichtigung per Postversand 1,50
  - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 0,80
- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift durch die Sparkasse<sup>342</sup> bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer)
  - bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
  - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80
- Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre bei Privatgirokonten, Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer
  - bei Benachrichtigung per Postversand 1,50
  - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 0,80
- Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre bei Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und im Kontomodell Existenzgründer)
  - bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
  - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80

### 2.2.2 SEPA-Firmen-Lastschrift

#### 2.2.2.1 Ausführungsfrist

Lastschriften werden baldmöglichst bewirkt.


<sup>339</sup> Diese Entgelte werden nur erhoben, falls die Lastschrifteinlösung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

<sup>340</sup> Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

<sup>341</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>342</sup> Dieses Entgelt wird nur erhoben für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

### Dienstleistungen

Preis in EUR

#### 2.2.2.2 Entgelte bei Lastschrifteinlösungen

- Lastschrifteinlösung<sup>343</sup> bei Einreichung aus SEPA-Drittstaaten<sup>344</sup>

Es werden die gleichen Entgelte erhoben wie für Lastschrifteinlösungen innerhalb Deutschlands und des EWR<sup>345</sup> (siehe Kapitel B. II Ziffer 2.1.2.2).

#### 2.2.2.3 Sonstige Entgelte

- Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift durch die Sparkasse
  - bei Benachrichtigung per Postversand 2,50
  - bei Benachrichtigung durch Zustellung in das elektronische Postfach 1,80

### 2.3 Einreichungsfristen für SEPA-Lastschriften

#### 2.3.1 SEPA-Basis-Lastschriften

bei Einmal- und wiederkehrenden Lastschriften

frühestens 28 Kalendertage und  
spätestens 2 Geschäftstage bis 19:00 Uhr  
vor Fälligkeit der SEPA-Basis-Lastschrift

#### 2.3.2 SEPA-Firmen-Lastschriften

bei Einmal- und wiederkehrenden Lastschriften

frühestens 28 Kalendertage und  
spätestens 2 Geschäftstage bis 19:00 Uhr  
vor Fälligkeit der SEPA-Firmen-Lastschrift

### 2.4 Lastschrifteinzug<sup>346</sup>

(Für den Lastschrifteinzug stehen optional elektronische Zahlverfahren zur Verfügung. Die Entgelte hierfür sind im Kapitel B. II Ziffer 5.3 „Zahlungsdienste über Electronic Banking/FinTS“ aufgeführt.)

#### 2.4.1 Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

je nach gewähltem  
Kontomodell - siehe  
Kapitel B. I Ziffern 1-2

#### 2.4.2 Lastschrifteinzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

je nach gewähltem  
Kontomodell - siehe  
Kapitel B. I Ziffer 2

#### 2.4.3 Rückbelastungsentgelt

- Rückbelastungsentgelt für Rücklastschriften zu Lasten des Lastschrifteinreichers 3,00  
bei uns pro Rücklastschrift  
(Das Entgelt gilt nicht für Verbraucher. Hier werden nur die Fremdkosten berechnet.) zzgl. Fremdkosten

<sup>343</sup> Diese Entgelte werden nur erhoben, falls die Lastschrifteinlösung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.


<sup>344</sup> Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

<sup>345</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>346</sup> Entgelte werden nur für die beauftragte und fehlerfreie Ausführung erhoben.



## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

### 3 Kartengestützter Zahlungsverkehr

#### 3.1 Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten)<sup>347</sup>

##### 3.1.1 Ausgabe einer Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)

einschließlich Aktivierung und Nutzung von Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android mit digitalen Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Vergünstigungen je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2 möglich)

##### 3.1.1.1 Mastercard Starter

48,00  
pro Jahr

##### 3.1.1.2 Mastercard Standard/Visa Standard

36,00  
pro Jahr

##### 3.1.1.3 Mastercard Gold

78,00  
pro Jahr

##### 3.1.1.4 Mastercard Platinum

- mit Priority Pass

288,00  
pro Jahr

- ohne Priority Pass

240,00  
pro Jahr

##### 3.1.1.5 Mastercard Business

- Standard

36,00  
pro Jahr

- Gold

78,00  
pro Jahr

- Aufdruck Firmenlogo (einmaliger Einrichtungspreis pro Kartentyp)

50,00

##### 3.1.2 Ausgabe einer Mastercard Basis (Debitkarte)

einschließlich Aktivierung und Nutzung von Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android mit der digitalen Mastercard Basis (Vergünstigungen je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1 möglich)

60,00  
pro Jahr

##### 3.1.3 Ausstattung von Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Kredit- oder Debitkarte) mit Motiv als Picture Card

- Mastercard Business

- Auswahl eines firmenindividuellen Motivs (einmaliger Einrichtungspreis pro Kartentyp)

190,00

- Plastic-Fee für jede Picture-Card

6,00  
pro Jahr

- alle anderen Mastercard/Visa Card Kartenprodukte

- Erstausrüstung


unentgeltlich

- Designwechsel auf Wunsch des Kunden

20,00

<sup>347</sup> Die nachfolgenden Entgelte unter Nr. 3.1.4 bis 3.1.8 gelten für alle unsere aufgeführten Kartenprodukte von Mastercard und Visa Card, soweit für die jeweilige Karte keine eigenständige Regelung erfolgt.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

### Dienstleistungen

Preis in EUR

<b>3.1.4</b>	<b>Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Mastercard/Visa Card (Kredit- oder Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden</b>	
	- wegen Namensänderung	0,00
	- für eine beschädigte Mastercard/Visa Card, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht	5,70
	- für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Mastercard/Visa Card	5,70
<b>3.1.5</b>	<b>Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN)<sup>348</sup></b>	5,00
	<small>(Die Festlegung einer Wunsch-PIN durch den Kunden an Automaten der Sparkasse ist unentgeltlich.)</small>	
<b>3.1.6</b>	<b>Kartenabrechnungen für eine Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)</b>	
	<small>(Die Übermittlung von Kartenabrechnungen in der vereinbarten Form erfolgt unentgeltlich. Rechnungsabschlüsse werden stets unentgeltlich erstellt und übermittelt.)</small>	
	- Erstellung von zusätzlich auf Wunsch des Kunden angeforderten Kopien und Belegen (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)	Fremdkosten
<b>3.1.7</b>	<b>Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) zum Bezahlen</b>	
	- bei Zahlung in Euro <sup>349</sup> im und außerhalb des EWR <sup>350</sup>	
	- - Autorisierung der Kartenzahlung per mTAN <sup>351</sup>	0,10 pro mTAN
	- - sonstige Autorisierung, z. B. per PIN, Unterschrift oder Smartphone-App	0,00
	- bei Zahlung in Fremdwährung <sup>352</sup> (EWR-Fremdwährung <sup>353</sup> oder in Drittstaatenwährung <sup>354</sup> ) im und außerhalb des EWR <sup>350</sup>	
	- - Autorisierung der Kartenzahlung per mTAN <sup>351</sup>	0,10 pro mTAN
	- - zzgl. Währungsumrechnungsentgelt <sup>355</sup>	1,75 % vom Umsatz
	- - sonstige Autorisierung, z. B. per PIN, Unterschrift oder Smartphone-App	0,00
	- - zzgl. Währungsumrechnungsentgelt <sup>355</sup>	1,75 % vom Umsatz

<sup>348</sup> sofern keine Ersatzkarte gemäß Kapitel B. II Ziffer 3.1.4 auf Kundenwunsch beantragt wurde

<sup>349</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>350</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>351</sup> Wird nur erhoben, wenn die TAN vom Kunden angefordert, der Zahlungsauftrag vom Kunden mit der bereitgestellten TAN erteilt worden ist und der Zahlungsauftrag der Sparkasse zugegangen ist.


<sup>352</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

<sup>353</sup> Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

<sup>354</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

<sup>355</sup> Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1. Das Währungsumrechnungsentgelt wird nicht berechnet bei Zahlungen mit der Mastercard Gold und der Mastercard Platinum.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

**3.1.8 Bargeldauszahlung mit der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)**

(siehe Kapitel B. II Ziffer 3.4 „Bargeldauszahlung“)

**3.1.9 Einzahlungsmöglichkeit auf das Kreditkarten-/Kartenkonto**

Guthabenübertragungen durch Überweisung auf das Kreditkarten-/Kartenkonto sind durch Überweisung auf das Konto der Sparkasse (IBAN: DE59 5085 2553 0900 2990 66) unter Angabe der Kreditkartennummer im Verwendungszweck bei folgenden Kreditkarten/Debitkarten möglich:

- Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte)


**3.1.10 Begrenzung der Einzahlungsmöglichkeit auf das Kreditkarten-/Kartenkonto**

Guthabenübertragungen auf das Kreditkarten-/Kartenkonto sind nur möglich bis zum Erreichen des maximalen Gesamtguthabenbetrags von:

- Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte)

unbegrenzt

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 3.2 Sparkassen-Card (Debitkarte)

#### 3.2.1 Ausgabe einer Sparkassen-Card (Debitkarte)

einschließlich Aktivierung und Nutzung von Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android mit der digitalen Sparkassen-Card (Der angegebene Jahrespreis gilt nicht für Debitkarten, die Inhalt eines Kontoführungs-Komplettpaketes der Sparkasse sind - siehe Kapitel B. I „Preismodelle für Privat- und Geschäftsgirokonten“.)

- Sparkassen-Card (Debitkarte)
12,00  
pro Jahr
- Sparkassen-Card Debit Mastercard (Debitkarte)
12,00  
pro Jahr

#### 3.2.2 Täglicher Verfügungsrahmen der Sparkassen-Card (Debitkarte)<sup>356</sup>

**Der tägliche Verfügungsrahmen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) beträgt je nach Einsatz<sup>357</sup>**

- Bargeldauszahlung an Geldautomaten<sup>358</sup>
bis zu 5.000,00 EUR
- an eigenen Geldautomaten der Sparkasse
  - an fremden Geldautomaten im Inland
  - an fremden Geldautomaten im Auslandbis zu 1.000,00 EUR  
bis zu 500,00 EUR  
bis zu 5.000,00 EUR
- Einsatz an automatisierten Kassen bei Händlern und Dienstleistungsunternehmen<sup>359</sup> sowie Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel)
bis zu 5.000,00 EUR
- Aufladen der girogo-Karte/Geldkarte (Sparkassen-Card (Debitkarte) mit Geldkartenfunktion)
bis zu 200,00 EUR
- Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals der Sparkasse<sup>360</sup>
bis zu 5.000,00 EUR

#### 3.2.3 Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Sparkassen-Card (Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden

- wegen Namensänderung
0,00
- für eine beschädigte Sparkassen-Card (Debitkarte), soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht
7,50
- für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Sparkassen-Card (Debitkarte)
7,50

#### 3.2.4 Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Sparkassen-Card (Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN)<sup>361</sup>

- (Die Festlegung einer Wunsch-PIN durch den Kunden an Automaten der Sparkasse ist unentgeltlich.)
5,00

<sup>356</sup> Im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze des Kontos, d. h. im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung gilt der tägliche Verfügungsrahmen der Karte unabhängig für jede zum Konto ausgegebene Karte. Der Verfügungsrahmen gilt, soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Für Änderungen des Verfügungsrahmens sind die Regelungen in Nr. 2 AGB-Sparkassen maßgeblich.

<sup>357</sup> soweit die Karte und die Terminals bzw. Geldautomaten für den jeweiligen Einsatz ausgestattet sind


<sup>358</sup> Das Verfügungslimit kann bei fremden Geldautomaten, insbesondere im Ausland, geringer sein.

<sup>359</sup> Das Verfügungslimit im Ausland kann geringer sein.

<sup>360</sup> nur mit einer physischen Karte möglich

<sup>361</sup> sofern keine Ersatzkarte gemäß Kapitel B. II Ziffer 3.2.3 auf Kundenwunsch beantragt wurde

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

### Dienstleistungen

Preis in EUR

#### 3.2.5 Einsatz der Sparkassen-Card (Debitkarte) zum Bezahlen<sup>362</sup>

(Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-2 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)

- Zahlung in Euro<sup>363</sup> im und außerhalb des EWR<sup>364</sup>
  - Privatgirokonten unentgeltlich
  - Geschäftsgirokonten
    - Gültig bis 31.08.2024 0,68
    - Gültig ab 01.09.2024<sup>365</sup> 0,72
- Zahlung in Fremdwährung<sup>366</sup> (EWR-Fremdwährung<sup>367</sup> oder in Drittstaatenwährung<sup>368</sup>) im und außerhalb des EWR<sup>364</sup>
  - Privatgirokonten unentgeltlich
  - zzgl. Währungsumrechnungsentgelt<sup>369</sup> 2,00 % vom Umsatz
  - Geschäftsgirokonten
    - Gültig bis 31.08.2024 0,68
    - Gültig ab 01.09.2024<sup>365</sup> 0,72
  - zzgl. Währungsumrechnungsentgelt<sup>369</sup> 2,00 % vom Umsatz

#### 3.2.6 Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte)

(siehe Kapitel B. II Ziffer 3.4 „Bargeldauszahlung“)

#### 3.3 GeldKarte

Aufladen unserer GeldKarte	Entgelt
- an unseren Terminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind, und an unseren Geldautomaten (Ladeterminals)	wie Gutschrift einer Überweisung je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
- an Ladeterminals von teilnehmenden anderen Sparkassen / Landesbanken	
- an electronic-cash-Terminals des Handels, die zusätzlich mit dem GeldKarte- oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind	
- an Ladeterminals sonstiger Zahlungsdienstleister	zzgl. Fremdkosten <sup>370</sup>

<sup>362</sup> Diese Entgelte werden nur erhoben, wenn die Bargeldauszahlung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

<sup>363</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>364</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>365</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

<sup>366</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.


<sup>367</sup> Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

<sup>368</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

<sup>369</sup> Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

<sup>370</sup> Die Höhe des direkten Kundenentgelts vereinbart der automatenbetreibende Zahlungsdienstleister vorab mit dem Karteninhaber am Automaten.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

### 3.4 Bargeldauszahlung<sup>371</sup>

#### 3.4.1 Bargeldauszahlung an eigene Kunden

	am Schalter	am Geldautomaten
- mit unserer Sparkassen-Card (Debitkarte)	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
- mit unserer Mastercard oder Visa Card (Kredit- und Debitkarte)	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00

<sup>371</sup> Diese Entgelte werden nur erhoben, wenn die Bargeldauszahlung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	--

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 3.4.2 Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) bei fremden Zahlungsdienstleistern (ZD) an eigene Kunden (im und außerhalb des EWR<sup>372</sup>)

- gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024<sup>373</sup>

Verfügungen	am Schalter	am Geldautomaten	
		Privatgirokonto, Vereine, WEG	Geschäftsgirokonten (außer Vereine, WEG)
bei Sparkassen und Landesbanken, die am Heimatsparkassenmodell teilnehmen	entfällt	0,00	0,29
an folgenden Geldautomaten der Volksbank Darmstadt-Südhessen in Groß-Gerau (Dornheim), Rathausplatz, in Groß-Gerau (Wallerstädten), Am Schlag, in Mörfelden-Walldorf (Mörfelden), Rubensstraße, in Riedstadt (Crumstadt), Friedrich-Ebert-Straße und in Riedstadt (Wolfskehlen), Kirchplatz	entfällt	0,00	0,29
an folgenden Geldautomaten der Frankfurter Volksbank in Rüsselsheim, Bauscheimer Straße und in Raunheim, Flörsheimer Straße (Mainkaufzentrum)	entfällt	0,00	0,29
in Euro <sup>374</sup> bei ZD im EWR <sup>372</sup> , die ein direktes Kundenentgelt <sup>375</sup> erheben:			
- im girocard-System	entfällt	0,00	0,29
- im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,29
in Euro <sup>374</sup> bei ZD im EWR <sup>372</sup> , die kein direktes Kundenentgelt <sup>376</sup> erheben im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,29
in Fremdwährung <sup>377</sup> (EWR-Fremdwährung <sup>378</sup> oder in Drittstaatenwährung <sup>379</sup> ) bei ZD im EWR <sup>372</sup> im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System zzgl. Währungsumrechnungsentgelt <sup>380</sup>	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00  0,00 % vom Umsatz	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,29  0,00 % vom Umsatz
in Euro <sup>374</sup> oder in Fremdwährung <sup>377</sup> bei ZD außerhalb des EWR <sup>372</sup> im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System zzgl. Währungsumrechnungsentgelt <sup>380</sup>	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00  0,00 % vom Umsatz	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,29  0,00 % vom Umsatz

<sup>372</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>373</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

<sup>374</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>375</sup> Die Höhe des direkten Kundenentgelts vereinbart der automatenbetreibende Zahlungsdienstleister vorab mit dem Karteninhaber am Automaten.

<sup>376</sup> In diesen Fällen wird uns als Kartenherausgeber regelmäßig ein sogenanntes Interbankenentgelt berechnet.

<sup>377</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

<sup>378</sup> Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

<sup>379</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

<sup>380</sup> Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	--

Dienstleistungen

Preis in EUR

- **gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie**
- **gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat<sup>381</sup>**

Verfügungen	am Schalter	am Geldautomaten	
		Privatgirokonten, Vereinskonten, Kitas und Schulen	Geschäftsgirokonten (außer Vereinskonten, Kitas und Schulen)
bei Sparkassen und Landesbanken, die am Heimatsparkassenmodell teilnehmen	entfällt	0,00	0,50
an folgenden Geldautomaten der Volksbank Darmstadt-Südhessen in Groß-Gerau (Dornheim), Rathausplatz, in Groß-Gerau (Wallerstädten), Am Schlag, in Mörfelden-Walldorf (Mörfelden), Rubensstraße, in Riedstadt (Crumstadt), Friedrich-Ebert-Straße und in Riedstadt (Wolfskehlen), Kirchplatz	entfällt	0,00	0,50
an folgenden Geldautomaten der Frankfurter Volksbank in Rüsselsheim, Bauschheimer Straße und in Raunheim, Flörsheimer Straße (Mainkaufzentrum)	entfällt	0,00	0,50
in Euro <sup>382</sup> bei ZD im EWR <sup>383</sup> , die ein direktes Kundenentgelt <sup>384</sup> erheben:			
- im girocard-System	entfällt	0,00	0,50
- im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,50
in Euro <sup>382</sup> bei ZD im EWR <sup>383</sup> , die kein direktes Kundenentgelt <sup>385</sup> erheben im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,50
in Fremdwährung <sup>386</sup> (EWR-Fremdwährung <sup>387</sup> oder in Drittstaatenwährung <sup>388</sup> ) bei ZD im EWR <sup>383</sup> im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System zzgl. Währungsumrechnungsentgelt <sup>389</sup>	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00  0,00 % vom Umsatz	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,50  0,00 % vom Umsatz
in Euro <sup>382</sup> oder in Fremdwährung <sup>386</sup> bei ZD außerhalb des EWR <sup>383</sup> im Maestro-, Debit Mastercard- oder V PAY-System zzgl. Währungsumrechnungsentgelt <sup>389</sup>	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00  0,00 % vom Umsatz	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 zzgl. 0,50  0,00 % vom Umsatz

<sup>381</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

<sup>382</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>383</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>384</sup> Die Höhe des direkten Kundenentgelts vereinbart der automatenbetreibende Zahlungsdienstleister vorab mit dem Karteninhaber am Automaten.

<sup>385</sup> In diesen Fällen wird uns als Kartenherausgeber regelmäßig ein sogenanntes Interbankenentgelt berechnet.

<sup>386</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.


<sup>387</sup> Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

<sup>388</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

<sup>389</sup> Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.



## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 3.4.3 Bargeldauszahlung mit Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Kredit- und Debitkarte) bei fremden Zahlungsdienstleistern (ZD) an eigene Kunden (im und außerhalb des EWR<sup>390</sup>)

Verfügungen mit unserer Mastercard oder Visa Card (Kredit- und Debitkarte)	am Schalter	am Geldautomaten
in Euro <sup>391</sup> im EWR <sup>390</sup>	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 <sup>392</sup>
in Fremdwährung <sup>393</sup> (EWR-Fremdwährung <sup>394</sup> oder in Drittstaatenwährung <sup>395</sup> ) im EWR <sup>390</sup> zzgl. Währungsumrechnungsentgelt <sup>396</sup>	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 <sup>392</sup> 0,00 %
in Euro <sup>391</sup> oder in Fremdwährung <sup>393</sup> außerhalb des EWR <sup>390</sup> zzgl. Währungsumrechnungsentgelt <sup>396</sup>	entfällt	2,00 % vom Umsatz, mindestens 5,00 <sup>392</sup> 0,00 %
Gegebenenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem Entgelt belastet.		

### 3.5 Ausführungsfrist

Der Kartenzahlungsbetrag (Debit- und Kreditkarten) wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:

- Kartenzahlungen im EWR<sup>390</sup> in Euro
- Kartenzahlungen im EWR<sup>390</sup> in einer anderen EWR-Währung<sup>394</sup> als Euro
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR<sup>390</sup> unabhängig von der Währung

maximal 1 Geschäftstag  
maximal 4 Geschäftstage  
Die Kartenzahlung wird  
baldmöglichst bewirkt.

Die Geschäftstage der Sparkasse ergeben sich aus Kapitel B. II Ziffer 7.

<sup>390</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>391</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

<sup>392</sup> keine Berechnung bei Verfügungen mit der Mastercard Starter, Mastercard Gold oder Mastercard Platinum im Ausland


<sup>393</sup> Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

<sup>394</sup> Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

<sup>395</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

<sup>396</sup> Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Kapitel B. II Ziffer 6.1.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

<b>4</b>	<b>Kassengeschäfte<sup>397</sup></b>	
<b>4.1</b>	<b>Bargeldeinzahlung</b>	
<b>4.1.1</b>	<b>Bargeldeinzahlung auf eigenes Konto<sup>398</sup></b>	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
<b>4.1.2</b>	<b>Annahme von Bargeld im Safebag</b> (Das Bargeld wird im Beisein des Kunden in einen Safebag gefüllt. Die Zählung des Safebags erfolgt an zentraler Stelle. Die Gutschrift wird nach Auszählung mit Valuta Einreichertag ausschließlich auf einem Kundenkonto vorgenommen.) Keine Berechnung erfolgt für: - reine Hartgeldeinzahlungen bis 50 Münzen, - Safebags von Minderjährigen, - Safebags von Privatkunden am Weltspartag. - <i>Gültig bis 31.08.2024</i> - <i>Gültig ab 01.09.2024<sup>399</sup></i>	4,99 7,50
<b>4.2</b>	<b>Bargeldauszahlung</b>	
<b>4.2.1</b>	<b>Von Konten bei uns, die nicht von Kapitel B. II Ziffer 3.4 erfasst sind<sup>400</sup></b>	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
<b>4.2.2</b>	<b>Vorbestellung von Bargeld ab 10.000,00 Euro</b> - <i>Gültig bis 31.08.2024</i> - <i>Gültig ab 01.09.2024<sup>399</sup></i>	4,99 7,50
<b>4.2.3</b>	<b>Ausgabe von gerolltem Hartgeld</b> - Kunden, die sich mit einer Debitkarte der Kreissparkasse Groß-Gerau identifizieren können - Nichtkunden sowie Kunden, die sich nicht mit einer Debitkarte der Kreissparkasse Groß-Gerau identifizieren können.) - Münzen zu 0,01 EUR, 0,02 EUR, 0,05 EUR, 0,10 EUR oder 0,20 EUR  - Münzen zu 0,50 EUR, 1,00 EUR, 2,00 EUR	0,50 pro Rolle  2,00 pro Rolle 4,00 pro Rolle


<sup>397</sup> Diese Entgelte werden nur erhoben, falls das Kassengeschäft fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

<sup>398</sup> Die Annahme von Hartgeld ist nur per Safebag möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.1.2).

<sup>399</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

<sup>400</sup> Bargeldauszahlungen ab 10.000 € sind nur per Vorbestellung möglich (Preise siehe Kapitel B. II Ziffer 4.2.2).

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

<b>5</b>	<b>Online-Banking, Electronic Banking, Firmenkundenportal und wero</b>	
<b>5.1</b>	<b>Online-Banking (PIN / TAN / FinTS) und Firmenkundenportal</b> - Bereitstellung von pushTAN <sup>401</sup>	0,00 je pushTAN
<b>5.1.1</b>	<b>Kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card zur Verwendung im Online-Banking und / oder im Firmenkundenportal</b> (falls Sparkassen-Card nicht genutzt wird)	
<b>5.1.1.1</b>	<b>Ausgabe einer kontounabhängigen GeldKarte / Banking-Card</b>	12,00 pro Jahr
<b>5.1.1.2</b>	<b>Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card aufgrund eines Auftrags des Kunden</b> - wegen Namensänderung - für eine beschädigte kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht - für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte kontounabhängige GeldKarte / Banking-Card	0,00 7,50 7,50
<b>5.2</b>	<b>Electronic Banking für Unternehmer</b>	
<b>5.2.1</b>	<b>Auszugsabruf per Servicerechenzentrum<sup>402</sup></b> (z. B. durch den Steuerberater des Kunden) - <i>Gültig bis 31.08.2024</i> - <i>Gültig ab 01.09.2024<sup>403</sup></i>	5,00 pro Konto und Monat 7,50 pro Konto und Monat
<b>5.2.2</b>	<b>EBICS<sup>404</sup> bei Zahlungsverkehrskonten</b> - Auszugsabruf - <i>Gültig bis 31.08.2024</i> - <i>Gültig ab 01.09.2024<sup>403</sup></i> - Auszugsabruf und Zahlungsverkehr	5,00 pro Konto und Monat 7,50 pro Konto und Monat 19,99 pro Konto und Monat


<sup>401</sup> Wird nur erhoben, wenn die TAN oder die pushTAN-Nachricht vom Kunden angefordert, der Zahlungsauftrag vom Kunden mit der bereitgestellten TAN oder durch Freigabe in der App erteilt worden ist und dieser der Sparkasse zugegangen ist.

<sup>402</sup> Gegenüber Kunden, mit denen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt Folgendes: Die Übermittlung von Kontoauszügen in der vereinbarten Form, Häufigkeit und dem vereinbarten Verfahren erfolgt unentgeltlich. Rechnungsabschlüsse werden stets unentgeltlich erstellt und übermittelt. Ausgenommen davon ist die Erstellung und Übermittlung von Duplikaten auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht).

<sup>403</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

<sup>404</sup> Bei Tagesgeldkonten und Zins-&Cash-Produkten ist der Zahlungsverkehr nur mit dem jeweiligen Referenzkonto möglich.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

### 5.3 Zahlungsdienste über Electronic Banking / FinTS<sup>405</sup>

#### 5.3.1 Einzelaufträge

<ul style="list-style-type: none"> <li>- SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten<sup>406</sup></li> <li>- Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten<sup>406</sup></li> <li>- SEPA-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten<sup>407</sup></li> <li>- Echtzeitüberweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten<sup>407</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Gültig bis 31.08.2024</i></li> <li>- <i>Gültig ab 01.09.2024</i><sup>408</sup></li> </ul> </li> <li>- Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für Lastschriften innerhalb EWR-Staaten<sup>406</sup> oder in SEPA-Drittstaaten<sup>407</sup></li> <li>- Lastschrifteinzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für Lastschriften innerhalb EWR-Staaten<sup>406</sup> oder in SEPA-Drittstaaten<sup>407</sup></li> </ul>	<p>je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2</p> <p>je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2</p> <p style="text-align: right;">10,00 Stückpreis</p> <p style="text-align: right;">10,49 Stückpreis</p> <p style="text-align: right;">10,00 Stückpreis</p> <p>je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2</p> <p>je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 2</p>
--	--


<sup>405</sup> Für Überweisungen wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat. Für Lastschrifteinzüge werden Entgelte nur für die beauftragte und fehlerfreie Ausführung erhoben.

<sup>406</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>407</sup> Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

<sup>408</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter bis zum 31.12.2024 (Preis ab dem 01.01.2025: 0,00 €).

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

### 5.3.2 Sammelaufträge<sup>409</sup>

(Beauftragung mittels EBICS, Online-Banking oder Dateiübermittlung per Service-rechenzentrum - z. B. durch den Steuerberater des Kunden)

#### a) gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024<sup>410</sup>

Entgelt je enthaltenem Einzelauftrag	Privatgirokontomodelle			Geschäftsgirokontomodelle		
	Premium	Individual, Treuhand privat	alle anderen	Kommunen	Vereine	alle anderen
SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten <sup>411</sup>	im Grundpreis enthalten	0,07	im Grundpreis enthalten	0,02	im Grundpreis enthalten	0,07
SEPA-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten <sup>412</sup>	im Grundpreis enthalten	2,50	im Grundpreis enthalten	2,50	im Grundpreis enthalten	2,50
Echtzeitsammelüberweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten <sup>411</sup>	im Grundpreis enthalten	0,56	0,49	0,51	0,49	0,56
Echtzeitsammelüberweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten <sup>412</sup>	im Grundpreis enthalten	2,99	0,49	2,99	0,49	2,99
Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten <sup>411</sup>	im Grundpreis enthalten	0,07	im Grundpreis enthalten	0,02	im Grundpreis enthalten	0,07
Lastschrifteinzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten <sup>411</sup>	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	0,02	nicht möglich	0,07
Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten <sup>412</sup>	im Grundpreis enthalten	2,50	im Grundpreis enthalten	2,50	im Grundpreis enthalten	2,50
Lastschrifteinzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten <sup>412</sup>	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	2,50	nicht möglich	2,50

- Entgelt für den elektronischen Statusreport bzgl. des Bearbeitungsstandes von Echtzeitsammelüberweisungen

0,00


<sup>409</sup> Für Überweisungen wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat. Für Lastschrifteinzüge werden Entgelte nur für die beauftragte und fehlerfreie Ausführung erhoben.

<sup>410</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter, bei Echtzeitsammelüberweisungen bis zum 31.12.2024 (Preis ab dem 01.01.2025: 0,00 €).

<sup>411</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>412</sup> Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

**b) gültig für Privatgirokonto ab dem 17.06.2024 sowie  
gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Privatgirokonto ab dem 01.09.2024,  
wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt  
hat<sup>413</sup>**

Sammelauftrag	Privatgiro	Privatgiro mit Buchungs- paket	Privatgiro mit Vor-Ort-Paket	Privatgiro mit Buchungs- paket und Vor-Ort-Paket	Jugendgiro- konto	Treuhand- konto privat
SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten <sup>414</sup>	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten
Echtzeitsammelüberweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten <sup>414</sup>	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten
SEPA-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten <sup>415</sup>						
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Echtzeitsammelüberweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten <sup>415</sup>						
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Lastschriftinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten <sup>414</sup>		im Grundpreis enthalten		im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	
- je Sammelauftrag	0,00		0,00			0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,15		0,15			0,15
Lastschriftinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten <sup>415</sup>		im Grundpreis enthalten		im Grundpreis enthalten	im Grundpreis enthalten	
- je Sammelauftrag	0,00		0,00			0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,15		0,15			0,15


- Entgelt für den elektronischen Statusreport bzgl. des Bearbeitungsstandes von  
Echtzeitsammelüberweisungen 0,00

<sup>413</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter, bei Echtzeitsammelüberweisungen bis zum 31.12.2024 (Preis ab dem 01.01.2025: 0,00 €).

<sup>414</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>415</sup> Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

<b>B.</b>	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
-----------	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

**c) gültig für Geschäftsgirokonten ab dem 17.06.2024 sowie  
gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Geschäftsgirokonten ab dem  
01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich  
zugestimmt hat<sup>416</sup>**

Sammelauftrag	Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75	Vereinskonten
SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten <sup>417</sup>					im Grundpreis enthalten
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,28	0,21	0,14	0,07	
Echtzeitsammelüberweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten <sup>417</sup>					im Grundpreis enthalten
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag					
- bis 31.12.2024	0,77	0,70	0,63	0,56	
- ab 01.01.2025	0,28	0,21	0,14	0,07	
SEPA-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten <sup>418</sup>					
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Echtzeitsammelüberweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten <sup>418</sup>					
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Lastschriftzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten <sup>417</sup>					im Grundpreis enthalten
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,28	0,21	0,14	0,07	
Lastschriftzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten <sup>418</sup>					im Grundpreis enthalten
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	
Lastschriftzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten <sup>417</sup>					nicht möglich
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,28	0,21	0,14	0,07	
Lastschriftzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten <sup>418</sup>					nicht möglich
- je Sammelauftrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	


- Entgelt für den elektronischen Statusreport bzgl. des Bearbeitungsstandes von  
Echtzeitsammelüberweisungen 0,00

<sup>416</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter, bei Echtzeitsammelüberweisungen bis zum 31.12.2024 (Preis ab dem 01.01.2025: 0,00 €).

<sup>417</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>418</sup> Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

<b>B.</b>	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
-----------	---	---

### Dienstleistungen

Preis in EUR

Sammelauftrag	Kommunen	Kitas und Schulen	Wohnungs-eigentümer-gemeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten	Existenz-gründer <sup>419</sup>
SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten <sup>420</sup>		im Grundpreis enthalten			
- je Sammelauftrag	0,00		0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,02		0,21	0,28	0,21
Echtzeitsammelüberweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten <sup>420</sup>		im Grundpreis enthalten			
- je Sammelauftrag	0,00		0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag					
- bis 31.12.2024	0,51		0,70	0,77	0,70
- ab 01.01.2025	0,02		0,21	0,28	0,21
SEPA-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten <sup>421</sup>					
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Echtzeitsammelüberweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten <sup>421</sup>					
- je Sammelauftrag	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Lastschriftzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten <sup>420</sup>		im Grundpreis enthalten			
- je Sammelauftrag	0,00		0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,02		0,21	0,28	0,21
Lastschriftzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten <sup>421</sup>		im Grundpreis enthalten			
- je Sammelauftrag	0,00		0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50		2,50	2,50	2,50
Lastschriftzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren innerhalb EWR-Staaten <sup>420</sup>		nicht möglich			
- je Sammelauftrag	0,00		0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,02		0,21	0,28	0,21
Lastschriftzug im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren in SEPA-Drittstaaten <sup>421</sup>		nicht möglich			
- je Sammelauftrag	0,00		0,00	0,00	0,00
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	2,50		2,50	2,50	2,50

- Entgelt für den elektronischen Statusreport bzgl. des Bearbeitungsstandes von  
Echtzeitsammelüberweisungen 0,00


<sup>419</sup> Das Kontomodell für Existenzgründer war nur für Kontoeröffnungen vor dem 01.07.2022 für maximal drei Jahre erhältlich (anschließend Auswahl eines Geschäftsgirokontomodells nach Kundenwunsch). Für Kontoeröffnungen ab dem 01.07.2022 können Existenzgründer aus den verschiedenen Geschäftsgirokontomodellen in Kapitel B. I Ziffer 2.1 frei wählen.

<sup>420</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>421</sup> Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.



## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

Dienstleistungen

Preis in EUR

**5.3.3 Eilüberweisungen mittels EBICS pro Einzelauftrag** 8,00

**5.3.4 Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen**

- **gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge bis zum 31.08.2024<sup>422</sup>**

Entgelt	Business 75, Kommunen	Business 50	Business 25, Kontomodell Existenzgründer	Business Classic, WEG	Vereine
je Sammelauftrag	0,17	0,34	0,51	0,68	0,00
zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03

- **gültig für Neuverträge ab dem 17.06.2024 sowie**
- **gültig für vor dem 17.06.2024 abgeschlossene Verträge ab dem 01.09.2024, wenn der Kunde den neuen Kontomodellen und Preisen ausdrücklich zugestimmt hat<sup>422</sup>**


	Business Classic	Business 25	Business 50	Business 75
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat				
- je Sammelauftrag	0,28	0,21	0,14	0,07
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,03	0,03	0,03
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals				
- je Sammelauftrag	0,72	0,54	0,36	0,18
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,10	0,10	0,10	0,10

	Kommunen	Wohnungs- eigentümer- gemeinschaften	Bauträger, Anderkonten von Notaren / Rechtsanwälten, gewerbliche Treuhandkonten	Existenzgründer <sup>423</sup>
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an Terminals, die der Kunde von der Kreissparkasse Groß-Gerau erworben hat				
- je Sammelauftrag	0,17	0,21	0,28	0,21
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,03	0,03	0,03
Gutschrift aus ec-cash-Zahlungen an fremden Terminals				
- je Sammelauftrag	0,17	0,54	0,72	0,54
- zzgl. je enthaltenem Einzelauftrag	0,03	0,10	0,10	0,10

<sup>422</sup> Für Kunden, die der Änderung der Kontomodelle und Preise zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gelten die bisherigen Entgelte weiter.

<sup>423</sup> Das Kontomodell für Existenzgründer war nur für Kontoeröffnungen vor dem 01.07.2022 für maximal drei Jahre erhältlich (anschließend Auswahl eines Geschäftsgirokontomodells nach Kundenwunsch). Für Kontoeröffnungen ab dem 01.07.2022 können Existenzgründer aus den verschiedenen Geschäftsgirokontomodellen in Kapitel B. I Ziffer 2.1 frei wählen.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

### 5.4 wero

#### 5.4.1 Limite

Für die wero Zahlungsfunktionen „Geld senden“, „auf Geld anfordern antworten“ und „Geld spenden“ bestehen pro teilnehmendem Zahlungskonto

- ein wero-Transaktionslimit von mindestens 0,50 EUR und maximal 1.000 EUR pro Zahlungsvorgang sowie
- ein wero-Tageslimit in Höhe von 2.000 EUR für alle wero-Zahlungen pro Tag.

Der maximale Betrag für wero-Zahlungen kann, soweit verfügbar, durch personenbezogene Limite zusätzlich beschränkt sein.

#### 5.4.2 Entgelte

Die Entgelte für wero richten sich nach dem vereinbarten Kontopreismodell gemäß Kapitel B. I Ziffer 1 und ergänzend aus Kapitel B. II.


#### 5.4.3 Ausführungsfrist

siehe Kapitel B. II Ziffer 1.1.1.1

#### 5.4.4 Annahmezeiten

siehe Kapitel B. II Ziffer 7

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

### 6 Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung

#### 6.1 Kartengestützte Zahlungsdienste

Umsätze mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte), mit der Mastercard Basis (Debitkarte) und mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) innerhalb des EWR<sup>424</sup> in EWR-Fremdwährung<sup>425</sup> werden zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Die Euro-Referenzwechsellkurse der EZB sind unter

[https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html) abrufbar.

Umsätze mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) und der Mastercard Basis (Debitkarte) in EWR-Fremdwährung<sup>425</sup> außerhalb des EWR<sup>424</sup> und/oder in Drittstaatenwährung<sup>426</sup> werden zum Referenzwechsellkurs von Mastercard/Visa umgerechnet. Der von Mastercard/Visa festgelegte Referenzwechsellkurs ist auf Anfrage erhältlich.

Umsätze mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) im Maestro-, Debit Mastercard- und V PAY-System in EWR-Fremdwährung<sup>425</sup> außerhalb des EWR<sup>424</sup> und/oder in Drittstaatenwährung<sup>426</sup> werden zu den Maestro-, Debit Mastercard- bzw. V PAY-Wechsellkursen umgerechnet. Die Maestro-, Debit Mastercard- und V PAY-Wechsellkurse sind unter

<https://www.helaba.de/CBD-Kursinformationen> veröffentlicht.

Änderungen der jeweiligen (Referenz-)Wechsellkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fremdwährungsumrechnung ist die Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Zeitpunkt muss nicht dem Zeitpunkt des Einsatzes der Karte entsprechen.

#### 6.2 Sonstige Zahlungsdienste


Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf Basis frei gehandelter Marktkurse. Diese sind auf Anfrage erhältlich.

<sup>424</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

<sup>425</sup> Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

<sup>426</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr II Erbringung von Zahlungsdiensten	
----	---	---

### 7 Geschäftstage und Annahmezeiten der Sparkasse

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Sparkasse unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von:

- Sonnabenden,
- 24. und 31. Dezember.

Abweichend davon ist für Bargeldein- und -auszahlungen an eigenen Geldautomaten jeder Tag, an dem der Geldautomat betrieben wird, ein Geschäftstag.

Während der Dauer der Wartungsfenster für elektronische Zugänge findet kein Geschäftsbetrieb statt. Wartungsfenster werden im vereinbarten Zugangsweg mitgeteilt.

Zeitpunkt, ab dem eingehende Zahlungsaufträge als am nächsten Geschäftstag zugegangen gelten (Cut-Off-Zeit), sofern nicht an der konkreten Annahmeverrichtung abweichende Cut-Off-Zeiten angegeben sind oder eine Echtzeitüberweisung autorisiert wird:

**Telefon-Banking:** Montag bis Donnerstag 17:00 Uhr  
Freitag 14:00 Uhr

**Online-Banking / FinTS, Datenfernübertragung, SB-Terminal im SB-Bereich:** 19:00 Uhr


**Echtzeitüberweisungen über die vereinbarten Zugangswege (einschließlich wero-Zahlungsaufträge):** Es gibt keine Annahmefristen. Geschäftstag ist jeder Tag eines Jahres rund um die Uhr.

### Beleghafte<sup>427</sup> Zahlungsvorgänge:

Typ	Geschäftsstellen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
I	Biebesheim, Ludwigstraße 7 c Bischofsheim, Darmstädter Straße 30 Büttelborn, Mainzer Straße 7 Gernsheim, Georg-Schäfer-Platz 2 Goddelau, Hospitalstraße 2 Groß-Gerau, Darmstädter Straße 22 Kelsterbach, Mörfelder Straße 22 Königstädten, Im Reis 41 Mörfelden, Langgasse 33 Nauheim, Charvieu-Chavagneux-Platz 12-14 Raunheim, Mainzer Straße 45 Rüsselsheim, Adam-Opel-Straße 65 Trebur, Hauptstraße 12 Walldorf, Aschaffener Str. 9	11:30 Uhr	11:30 Uhr	11:30 Uhr	17:00 Uhr	11:30 Uhr
II	Rüsselsheim, Europaplatz 1-5	geschlossen	11:30 Uhr	geschlossen	11:30 Uhr	11:30 Uhr

<sup>427</sup> Zahlungsvorgänge per Papiervordruck oder Telefon-Banking

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau


B.	Girokonto und Zahlungsverkehr III Scheckverkehr	
----	--	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

<b>III</b>	<b>Scheckverkehr</b> (Hinweis: Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-2 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)	
<b>1</b>	<b>Allgemein</b>	
<b>1.1</b>	<b>Scheckeinlösung (Inland)</b>	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
<b>1.2</b>	<b>Scheckeinzug (Inland)</b>	je nach gewähltem Kontomodell - siehe Kapitel B. I Ziffern 1-2
<b>1.3</b>	<b>Rückschecks - Kostenersatz für die Benachrichtigung des Scheckausstellers</b>	Portokosten für Einschreibebriefe
<b>1.4</b>	<b>Nachträgliche Einlösung von Schecks, sofern die Sparkasse initiativ wird</b> (Das Entgelt wird berechnet, sobald die Sparkasse versucht, durch telefonische Rückfragen oder dergleichen Deckung für vorliegende Schecks zu erhalten. Telefonspesen werden nicht gesondert berechnet.)	
	- bei einem Scheck	5,00
	- bei zwei und mehr Schecks	10,00
<b>1.5</b>	<b>Bereitstellung eines unbestätigten Bundesbank-Schecks</b> (Bestätigungen durch die Bundesbank nur auf Anfrage)	25,00 pro Scheck
<b>1.6</b>	<b>Anforderung von BSE-Schecks auf Wunsch des Kunden</b> (Das Entgelt wird berechnet, wenn die Reklamation oder Nachfrage des Kunden unberechtigt war, da der Geschäftsvorfall richtig abgewickelt wurde.)	15,00 pro Scheck
<b>1.7</b>	<b>Wertstellung</b>	
<b>1.7.1</b>	<b>Scheckeinreichungen</b>	
	- eigenes Kreditinstitut	Buchungstag
	- andere inländische Kreditinstitute	
	- Eingang vorbehalten	2 Geschäftstage nach Buchungstag
	- Inkasso	Buchungstag
	- Sammeleinreichungen, wenn der Anteil der Schecks aus unserem Haus über 50% beträgt	Buchungstag
	- Sammeleinreichungen, wenn der Anteil der Schecks aus unserem Haus bis 50% beträgt	
	- Eingang vorbehalten	2 Geschäftstage nach Buchungstag
	- Inkasso	Buchungstag
<b>1.7.2</b>	<b>Scheckeinlösung</b>	Buchungstag

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr III Scheckverkehr	
----	--	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

### 2 Grenzüberschreitender Scheckverkehr

#### 2.1 Entgelte<sup>428</sup>

##### 2.1.1 Scheckzahlungen in das Ausland

- Abwicklungsentgelt 1,50 ‰  
des Scheckbetrages,  
mindestens 15,00  
zzgl. fremde Spesen
  
- Aufpreis für Non-STP-Zahlungen  
(Versand des Schecks an den Begünstigten im Auftrag des Kunden)
  - *Gültig bis 31.08.2024* 5,00
  - *Gültig ab 01.09.2024<sup>429</sup>* 7,00
- Ausstellungsentgelt  
(Das Entgelt wird berechnet bei Abholung in der Sparkasse oder Versand an den Auftraggeber, wenn der Kunde die Sparkasse mit der Ausstellung beauftragt.)
  - *Gültig bis 31.08.2024* 5,00
  - *Gültig ab 01.09.2024<sup>429</sup>* 10,00

##### 2.1.2 EUR-Importscheck

(Ein EUR-Importscheck ist ein Privatscheck, den der Kunde selbst ausstellt und direkt zur Zahlung im Ausland versendet.)

- *Gültig bis 31.08.2024* 1,50 ‰  
des Scheckbetrages,  
mindestens 15,00
  
- *Gültig ab 01.09.2024<sup>429</sup>* 1,50 ‰  
des Scheckbetrages,  
mindestens 30,00

##### 2.1.3 Scheckzahlungen aus dem Ausland


###### 2.1.3.1 Gutschrift „Eingang vorbehalten“

- Abwicklungsentgelt
  - *Gültig bis 31.08.2024* 3,00 ‰  
des Scheckbetrages,  
mindestens 30,00
  - *Gültig ab 01.09.2024<sup>429</sup>* 1,50 ‰  
des Scheckbetrages,  
mindestens 20,00
  
- Stückpreis (Das Entgelt wird ab dem 3. Scheck berechnet.)
  - *Gültig bis 31.08.2024* 3,00  
pro Scheck
  - *Gültig ab 01.09.2024<sup>429</sup>* 5,00  
pro Scheck

<sup>428</sup> sofern sie nicht gemäß Auftrag vom ausländischen Empfänger / Auftraggeber zu zahlen sind

<sup>429</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

# Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr III Scheckverkehr	
----	--	---

## Dienstleistungen

Preis in EUR

### 2.1.3.2 Gutschrift „nach Inkasso“

- Abwicklungsentgelt
  - Gültig bis 31.08.2024 3,00 %  
des Scheckbetrages,  
mindestens 30,00  
zzgl. fremde Spesen  
65,00
  - Gültig ab 01.09.2024<sup>430</sup>
- Stückpreis (Das Entgelt wird ab dem 3. Scheck berechnet.)
  - Gültig bis 31.08.2024 3,00  
pro Scheck  
5,00  
pro Scheck
  - Gültig ab 01.09.2024<sup>430</sup> 3,00 %  
des Scheckbetrages,  
mindestens 20,00
- Inkassoprovision
- Aufpreis für Exotenwährungen<sup>431</sup>
  - Gültig bis 31.08.2024 10,00
  - Gültig ab 01.09.2024<sup>430</sup> 15,00

### 2.1.4 Entgelte für Scheckrückgaben und Scheckrückrechnungen

- Rückgabeentgelt bei Nichteinlösung von Schecks
  - Gültig bis 31.08.2024 25,00
  - Gültig ab 01.09.2024<sup>430</sup> 1,50 %  
des Scheckbetrages,  
mindestens 20,00
- Rückrechnung unbezahlt gebliebener, „Eingang vorbehalten“ angekaufter Schecks
  - Gültig bis 31.08.2024 25,00
  - Gültig ab 01.09.2024<sup>430</sup> 1,50 %  
des Scheckbetrages,  
mindestens 20,00

### 2.1.5 Sperrung von durch uns ausgestellte Bankschecks im Auftrag des Kunden

- Gültig bis 31.08.2024
  - Grundpreis für erste Anfrage und Antwort 20,00
  - jede weitere Nachrichtenübermittlung (eingehende oder ausgehende Nachricht) 8,00
- Gültig ab 01.09.2024<sup>430</sup>
  - pauschal 50,00

### 2.2 Wertstellung

- Scheckeinreichung (ab Bearbeitung im Außenhandel) bis zu 7 Geschäftstage
- Scheckeinlösung Buchungstag


### 2.3 Umrechnungskurse

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf Basis frei gehandelter Marktkurse. Diese sind auf Anfrage erhältlich.

<sup>430</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

<sup>431</sup> Exotenwährungen derzeit: Ägyptisches Pfund, Algerischer Dinar, Angolanischer Kwanza, Bangladeschischer Taka, Bahrain-Dinar, Bolivianischer Boliviano, Brasilianischer Real, Chilenischer Peso, Costa-Rica-Colón, Dominikanischer Peso, Kasachische Tenge, Kuwait-Dinar, Libanesisches Pfund, Mauritius-Rupie, Mosambikanischer Metical, Nepalesische Rupie, Niederländische-Antillen-Gulden, Nigerianischer Naira, Omani-Real, Pakistanische Rupie, Papua-Neuguineischer Kina, Peruanischer Nuevo Sol, Serbischer Dinar, Südkoreanischer Won, neuer Taiwan-Dollar, Tansania-Schilling, Uganda-Schilling, Uruguayischer Peso, Vietnamesischer Dong, CFA-Franc (BEAC und BCEAO)

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr III Scheckverkehr	
----	--	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

### 3 Reiseschecks

#### 3.1 Annahme von Reiseschecks zur Gutschrift auf einem Girokonto

(Die Gutschrift erfolgt „Eingang vorbehalten“.)

- Abwicklungsentgelt (gilt nur für Fremdwährungsreiseschecks)

- *Gültig bis 31.08.2024*

1,50 ‰

des Scheckbetrages,  
mindestens 20,00

- *Gültig ab 01.09.2024<sup>432</sup>*

2,00


pro Scheck,  
mindestens 20,00

---

<sup>432</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.



## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr IV Weitere Kosten im Zahlungsverkehr	
----	---	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

### IV Weitere Kosten im Zahlungsverkehr

(Hinweis: Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)

#### 1 Zusatzleistungen bei Kontopfändungen und Abtretungen im Auftrag des Kunden

##### 1.1 Beachtung der Aussetzung/Ruhendstellung einer Kontopfändung im Auftrag des betroffenen Kontoinhabers aufgrund Bewilligung durch den vollstreckenden Gläubiger

15,00

(Das Entgelt entfällt bei Aussetzung der Kontopfändung gemäß § 850I ZPO bzw. § 765a ZPO (gerichtliche Maßnahmen) oder durch die Vollstreckungsbehörde gemäß § 258 AO.)

#### 2 Erstellung und Ausgabe von personalisierten Scheck- und anderen Zahlungsverkehrsvordrucken auf Wunsch des Kunden

Fremdkosten

(Spendenzahlscheine zugunsten von Kirchen, caritativen Einrichtungen und Vereinen, bei denen das Empfängerkonto in unserem Hause ist, sind kostenfrei.)

#### 3 Sortengeschäft

(Das Sortengeschäft ist nur für Kunden mit einem Verrechnungskonto in unserem Hause möglich.)

- Sortenankauf

1,00 %, mindestens 3,00  
zzgl. Fremdkosten

- Sortenverkauf

unentgeltlich


- Versand der Sorten direkt an den Kunden

7,50

(nur bei Online-Bestellung im Gegenwert bis zu 2.500,00 EUR möglich)

zzgl. Mehrwertsteuer

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr V Dokumentengeschäft im Auslandszahlungsverkehr (nur gewerbliche Kunden)	
----	---	---

*Dienstleistungen*

*Preis in EUR*

### V Dokumentengeschäft im Auslandszahlungsverkehr (nur gewerbliche Kunden)

(Hinweis: Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 2-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)

#### 1 Dokumentenakkreditiv

##### 1.1 Import-Akkreditiv

- Unwiderruflichkeitsentgelt		3,00 ‰, mindestens 100,00
- bis drei Monate		6,00 ‰, mindestens 200,00
- bis sechs Monate		1,50 ‰, mindestens 100,00
- jeder darüberhinausgehende Monat		15,00
- Swift-Spesen Eröffnung		0,00
- Ausführungsentgelt / Erstellungsprovision		100,00
- Anlieferung per DTALC		3,00 ‰, mindestens 100,00
- Anlieferung in Papierformat		1,50 ‰, mindestens 100,00
- Abwicklungsentgelt		1,50 ‰, mindestens 100,00
- Deferred-Payment-Provision		pro angefangene drei Monate 100,00
- Änderung eines Auftrages (Ausgenommen sind Erhöhungen und Laufzeitveränderungen, für die eine weitere Unwiderruflichkeitsgebühr auf den Differenzbetrag und/oder die Verlängerungszeit berechnet wird.)		15,00
- Swift-Spesen Änderung		Fremdkosten
- Auslagen / Porto / Spesen		Fremdkosten
- Akkreditiv mit Sicht - Fälligkeit		
- Akkreditiv mit Nach-Sicht - Fälligkeit		

##### 1.2 Export-Akkreditiv


- Avisierung ohne unser Obligo		1,00 ‰, mindestens 100,00, maximal 300,00
- Abwicklungsentgelt		1,50 ‰, mindestens 100,00
- Dokumentenaufnahme		1,50 ‰, mindestens 100,00
- Änderung eines Auftrages		100,00
- Übertragungsprovision		2,00 ‰, mindestens 200,00
- Überwachungsprovision		100,00
- Dokumentvorprüfung		100,00

#### 2 Dokumenteninkasso

##### 2.1 Import-Inkasso

- Inkassoprovision		1,50 ‰, mindestens 75,00
- Abwicklungsentgelt		1,50 ‰, mindestens 75,00
- Freistellungsprovision		1,50 ‰, mindestens 100,00
- Änderung eines Auftrages		100,00
- Porto / Spesen		Fremdkosten

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

B.	Girokonto und Zahlungsverkehr V Dokumentengeschäft im Auslandszahlungsverkehr (nur gewerbliche Kunden)	
----	---	---


### Dienstleistungen

Preis in EUR

<b>2.2</b>	<b>Export-Inkasso</b>		
	- Abwicklungsentgelt		3,00 ‰, mindestens 100,00
	- Überwachungsprovision (Das Entgelt wird berechnet, wenn das Export-Inkasso länger als sechs Monate unbezahlt bleibt.)		100,00
	- Änderung eines Auftrages		100,00
	- Kurierkosten		75,00
	- Porto / Spesen		Fremdkosten
<b>3</b>	<b>Garantiegeschäft</b>		
<b>3.1</b>	<b>Garantie ausgehend</b>		
	- Ausfertigungsentgelt		
	- Standardtext		100,00
	- individueller Text		150,00
	- Änderung eines Auftrages		100,00
	- Inanspruchnahme		1,50 ‰, mindestens 100,00
	- Auslagen / Porto / Spesen		Fremdkosten
	- indirekte Garantie		Fremdkosten
<b>3.2</b>	<b>Garantie eingehend</b>		
	- Avisierung ohne unser Obligo		1,00 ‰, mindestens 100,00, maximal 300,00
	- Änderung eines Auftrages		100,00
	- Inanspruchnahme		1,50 ‰, mindestens 200,00
	- Auslagen / Porto / Spesen		Fremdkosten
<b>4</b>	<b>Sonstige Dienstleistungen im Auslandszahlungsverkehr</b>		
	- Dokumentenversand per Kurier (Pauschale für Sendungen bis 250 g / DIN A4)		75,00
	- Reklamationen (Das Entgelt wird berechnet, wenn die Reklamation oder Nachfrage des Kunden unberechtigt war, da der Geschäftsvorfall richtig abgewickelt wurde.)		
	- <i>Gültig bis 31.08.2024</i>		
	- Grundpreis für erste Anfrage und Antwort		20,00
			zzgl. Fremdkosten
	- jede weitere Nachrichtenübermittlung (eingehende oder ausgehende Nachricht)		8,00
			zzgl. Fremdkosten
	- <i>Gültig ab 01.09.2024<sup>433</sup></i>		
	- pauschal		50,00


<sup>433</sup> Für Kunden, die den Girovertrag vor dem 17.06.2024 abgeschlossen und der Änderung des Preises zum 01.09.2024 oder zu einem späteren Termin nicht zugestimmt haben, gilt der bisherige Preis weiter.

**Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis  
der Kreissparkasse Groß-Gerau**

E.	Sonstiges	

**E.      Sonstiges**

# Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Groß-Gerau

E.	Sonstiges	
----	-----------	---

## Dienstleistungen

Preis in EUR

(Hinweis: Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B. I Ziffer 1-3 nichts Abweichendes vereinbart wurde.)

<b>1</b>	<b>Steuerbezogene Aufstellung<sup>434</sup> und Saldenbestätigung im Auftrag des Kunden</b>	
	- Steuerbezogene Aufstellung	15,00 pro Jahr bzw. Aufstellung
	- Jahresabschlussbescheinigungen und umfangreiche Saldenbestätigungen für Nichtverbraucher	150,00 pro Anfrage
	- Saldenbestätigungen, Bescheinigungen an Betreuer, Nachlasspfleger	25,00 pro Anfrage
<b>2</b>	<b>Im Auftrag des Kunden vorgenommene Dienstleistungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Legitimationsbescheinigungen</b>	12,00
<b>2.2</b>	<b>Nachforschungen</b>	
	- zur vermeintlich nicht ordnungsgemäßen Ausführung von Zahlungsvorgängen (soweit nicht durch fehlerhafte Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden verursacht)	0,00
	- sonstige Nachforschungen (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)	10,00 zzgl. Fremdkosten
<b>2.3</b>	<b>Anforderung von Belegkopien</b> (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)	5,00 pro Geschäftsvorfall
<b>3</b>	<b>Duplikaterstellung im Auftrag des Kunden</b> (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht und nicht bereits durch die Kapitel B. I 4, B. I 5, B. II 3.1.6, B. II 5.2, C. 2.1.2 oder D. 1.4 erfasst)	10,00 pro Bescheinigung
<b>4</b>	<b>Bankauskunft im Auftrag des Kunden</b>	
	- Einholen von Auskünften im Auftrag des Kunden über ihn selbst	30,00 zzgl. Fremdkosten
	- Erteilen von Auskünften im Auftrag des Kunden über ihn selbst (z. B. an Handyfirmen)	30,00 zzgl. Fremdkosten
<b>5</b>	<b>Edelmetallgeschäfte</b>	
<b>5.1</b>	<b>An- und Verkauf von Edelmetallen</b> (Der An- und Verkauf von Edelmetallen ist nur für Kunden mit einem Verrechnungskonto in unserem Hause möglich.)	
	- bis zu einem Gegenwert von 2.999,99 EUR	1,00 % des Euro-Gegenwertes, mindestens 10,00
	- ab einem Gegenwert von 3.000,00 EUR bis 49.999,99 EUR	1,00 % des Euro-Gegenwertes zzgl. Transportkosten 7,50
	- ab einem Gegenwert von 50.000,00 EUR	1,00 % des Euro-Gegenwertes zzgl. Transportkosten 40,00
	- Versand der Edelmetalle direkt an den Kunden (nur bei Online-Bestellungen im Gegenwert bis zu 2.500,00 EUR möglich)	7,50 zzgl. Mehrwertsteuer
<b>5.2</b>	<b>Wertfestsetzung bei Edelmetallen</b>	10,00 zzgl. Fremdkosten
<b>6</b>	<b>Briefschließfächer (nur Bestandsgeschäft)</b>	
	- Mietpreis	0,00
	- Schlossaustausch bei Briefschließfächern (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)	25,00 zzgl. Fremdkosten

<sup>434</sup> Die Erstellung der Jahressteuerbescheinigung erfolgt unentgeltlich.



# Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung Januar 2023

Kreissparkasse Groß-Gerau  
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

## 1 Allgemein

### 1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Sparkasse beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Sparkasse auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

### 1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN <sup>1</sup>
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums <sup>2</sup> (EWR)	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	– IBAN und BIC <sup>3</sup> oder – Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten <sup>4</sup> )	Euro oder andere Währung	– IBAN und BIC oder – Kontonummer und BIC

### 1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Sparkasse einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Sparkasse zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Sparkasse anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 bzw. Nummer 3.1.1 oder 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Sparkasse die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Sparkasse gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungsaufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Sparkasse vereinbarten Art und Weise (z. B. PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Sparkasse vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Sparkasse auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

### 1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Sparkasse

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Sparkasse zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Sparkasse (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Sparkasse).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Sparkasse gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Sparkasse oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

### 1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Sparkasse (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Sparkasse widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Sparkasse widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Sparkasse und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde den Überweisungsauftrag bzw. den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Sparkasse widerrufen. Der Widerruf muss der Sparkasse in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen. Die Geschäftstage der Sparkasse ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Sparkasse werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Sparkasse dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Sparkasse gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

### 1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Sparkasse führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Sparkasse und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Sparkasse unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

### 1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Sparkasse die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 bzw. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Sparkasse, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Sparkasse erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Sparkasse dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

manuell

### 1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Sparkasse die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

### 1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungsaufträge

Der Kunde hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

### 1.10 Entgelte und deren Änderung

#### 1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Absatz 6 AGB-Sparkassen.

#### 1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Sparkassen.

### 1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechelkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechelkurs wird von der Sparkasse zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

### 1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat etwaige Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

### 1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

## 2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>2</sup> (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen<sup>3</sup>

### 2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

### 2.2 Maximale Ausführungsfrist

#### 2.2.1 Fristlänge

Die Sparkasse ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

#### 2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Sparkasse (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Sparkasse und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Sparkasse den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Sparkasse, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Sparkasse ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

### 2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

#### 2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Sparkasse.

#### 2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Sparkasse. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Sparkasse oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Sparkasse zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse fordern, dass die Sparkasse vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Überweisungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Sparkasse nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### 2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

### 2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Sparkasse in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

### 2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach den Nummern 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Sparkasse weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Sparkasse verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Sparkasse nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### 3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>2</sup> (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung<sup>6</sup>) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten<sup>4</sup>)

#### 3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

##### 3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

##### 3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

##### 3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

###### 3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Sparkasse.

###### 3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Sparkasse. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Sparkasse oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Sparkasse zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse fordern, dass die Sparkasse vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Überweisungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Sparkasse nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.



(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### 3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 3.1.3.1 oder 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

### 3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Sparkasse ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat.

### 3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Sparkasse in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

### 3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach Nummer 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Sparkasse weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht

möglich, so ist die Sparkasse verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

### 3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

### 3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

### 3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

#### 3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Sparkasse.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Sparkasse für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

#### 3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Sparkasse ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat.

### 3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach den Nummern 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Sparkasse weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Sparkasse nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenserstattungsansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

<sup>1</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

<sup>2</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

<sup>3</sup> Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

<sup>4</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

<sup>5</sup> Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur grenzüberschreitende Zahlungen mit Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

<sup>6</sup> Z. B. US-Dollar.

**Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung**

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Deutschland	DE	Euro	EUR
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

\* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.



# Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren



Fassung September 2021

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Sparkasse gelten folgende Bedingungen.

## 1 Allgemein

### 1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zugunsten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

### 1.2 Entgelte und deren Änderung

#### 1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Sparkasse nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Absatz 6 AGB-Sparkassen.

#### 1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Sparkassen.

### 1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat etwaige Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

### 1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

## 2 SEPA-Basis-Lastschrift

### 2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens  
Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Sparkasse an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Sparkasse die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Sparkasse die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

#### 2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN<sup>1</sup> und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>2</sup> (EWR) zusätzlich den BIC<sup>3</sup> der Sparkasse als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Sparkasse berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Sparkasse und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

#### 2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

### 2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Sparkasse die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Sparkasse vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Sparkasse, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar) und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Mit dem Einzug der letzten Lastschrift teilt der Zahlungsempfänger der Sparkasse des Kunden die Erledigung des SEPA-Lastschriftmandates mit.

#### 2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Sparkasse an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Sparkasse die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

#### 2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Sparkasse – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Sparkasse, wird er ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

#### 2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basis-Lastschriften

Der Kunde kann der Sparkasse gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Sparkasse bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag möglichst schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen. Diese Weisung sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

manuell

### 2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Sparkasse als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Sparkasse zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Satz 2 und Satz 4 bzw. Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Sparkasse auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

### 2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Sparkasse, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Sparkasse ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Sparkasse nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Sparkasse zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Sparkasse verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
  - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Sparkasse erkennbar fehlerhaft ist,
  - eine Mandatsreferenz fehlt,
  - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
  - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basis-Lastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 2 rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Sparkasse, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich) berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Sparkasse unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

### 2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt

der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Sparkasse ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt die Sparkasse das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Sparkasse autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

### 2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Sparkasse gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Sparkasse ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Sparkasse zwischengeschalteten Stellen haftet die Sparkasse nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Sparkasse in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse und für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

#### 2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Sparkasse nach den Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Sparkasse weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Lastschriftbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Sparkasse jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Lastschriftbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Lastschriftbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Sparkasse verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Lastschriftbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Sparkasse das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

manuell

### Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

#### 1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

#### 2 Sonstige Staaten und Gebiete außerhalb des EWR

Derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland .

<sup>1</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

<sup>2</sup> Für die Mitgliedstaaten des EWR siehe Nummer 1 der Anlage.

<sup>3</sup> Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).



# Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen



Fassung März 2021

Kreissparkasse Groß-Gerau  
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im Echtzeit-Überweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

## 1.1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Sparkasse beauftragen, durch eine Echtzeit-Überweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers rechtzeitig gemäß Nr. 1.5 zu übermitteln, sofern dieser solche Zahlungen auf der Basis des „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST)“ Abkommens annimmt und über das von der Sparkasse genutzte Zahlungssystem erreichbar ist. Die Erreichbarkeit kann vorab anhand einer in der Internetfiliale der Sparkasse veröffentlichten Auflistung der teilnehmenden Institute ermittelt werden. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen. Die Sparkasse stellt dem Zahler Informationen über die Ausführung einer Echtzeit-Überweisung in der über das Online-Banking abrufbaren Umsatzliste oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Weg sowie nachträglich über den Kontoauszug zur Verfügung. Entsprechendes gilt, wenn die Überweisung abgelehnt wird oder nicht ausgeführt werden kann.

Erhält die Sparkasse für ein in Euro geführtes Zahlungskonto eine Echtzeit-Überweisung, so wird sie den Überweisungsbetrag annehmen und hierüber den Zahlungsempfänger in der vereinbarten Form sowie über den Kontoauszug informieren.

## 1.2 Betragsgrenze

Für Aufträge bestehen Betragsgrenzen, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse ergeben.

## 1.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Sparkasse unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr sowie Nummer 5 Absatz 1 der Bedingungen für das Online-Banking den für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb für die vereinbarten elektronischen Zugangswege (z. B. Online-Banking) ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zugang des Auftrages bei der Sparkasse kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen.

## 1.4 Ablehnung der Ausführung

Die Sparkasse wird in Ergänzung der Nummer 1.7 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn:

- das Belastungskonto nicht für Echtzeit-Überweisungen vereinbart wurde,
- die Prüfung der Ausführungsbedingungen, z. B. die wirksame Autorisierung, die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes oder der Embargobestimmungen nicht kurzfristig abschließend möglich ist,
- die Kontowährung des Belastungskontos nicht der Euro ist (Fremdwährungskonto),
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Sparkasse genutzte Zahlungssystem nicht erreichbar ist, insbesondere weil er dieses Verfahren nicht nutzt.

Die Sparkasse wird den Kunden darüber gemäß Nummer 1.1 informieren.

## 1.5 Ausführungsfrist

Die Sparkasse ist in Änderung der Nummern 3.1.2 und 3.2.2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag einer Echtzeit-Überweisung nach erfolgreicher Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen gemäß der im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Ausführungsfrist bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

## Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

### Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

### Sonstige Staaten und Gebiete außerhalb des EWR

Derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

manuell

# Bedingungen für den Sparverkehr (einschl. SB-Sparverkehr)



Fassung Juli 2018

## 1. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen, die die Sparkasse als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuchs, als Spareinlage kennzeichnet.

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

## 2. Sparerkunde

### 2.1 Ausstellung

Die Sparkasse erstellt bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch und händigt es dem Sparer aus. Anstelle des Sparkassenbuchs kann die Sparkasse auch andere Sparerkunden ausstellen.

### 2.2 Ein- und Auszahlungen, Buchvorlage

Die Sparkasse vermerkt im Sparkassenbuch mit Angabe des Tages Einzahlungen, Auszahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen können nur gegen Vorlage des Sparkassenbuchs verlangt werden. Für Einzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen kann die Sparkasse die Vorlage des Sparkassenbuchs verlangen. Die Vorlage kann die Sparkasse auch sonst bei berechtigtem Interesse verlangen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie sonstige Gutschriften und Belastungen trägt die Sparkasse bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuchs nach.

### 2.3 Loseblatt-Sparkassenbuch

Die Sparkasse kann das Sparkassenbuch auch in der Form eines Loseblatt-Sparkassenbuchs mit Sparkassenbuchumschlag und Sparkontoblättern ausgeben. Das Loseblatt-Sparkassenbuch ist nur gültig, wenn es aus dem Sparkassenbuchumschlag mit Kontonummer und den Sparkontoblättern des laufenden Jahres besteht. Abweichend von Nr. 2.2 genügt es, wenn das Sparkontoblatt sämtliche Buchungen des Zeitabschnitts, für den es erstellt ist, und den Kontostand enthält.

### 2.4 Sorgfaltspflichten

Der Sparer ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der Sparerkunde verpflichtet. Er hat Eintragungen in das Sparkassenbuch sofort nach dessen Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### 2.5 Legitimationswirkung des Sparkassenbuchs

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuchs fällige Zahlungen zu leisten und ihn als zur Kündigung berechtigt anzusehen, es sei denn, ihr ist die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

## 3. Verzinsung

### 3.1 Zinshöhe

Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Sparkasse dem Kunden den von ihr jeweils durch Aushang im Geschäftsraum bekannt gegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes, unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit der Änderung des Aushangs in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### 3.2 Zinslauf

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

### 3.3 Zinskapitalisierung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugezählt und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst. Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift verfügt, unterliegen sie der im Übrigen vereinbarten Kündigungsregelung. Bei Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

## 4. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart wird – ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden. Eine Auszahlung von Zinsen innerhalb zweier Monate nach Gutschrift gem. Nr. 3.3 wird hierauf nicht angerechnet.

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht darüber hinaus nicht.

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Stimmt die Sparkasse gleichwohl ausnahmsweise einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung ein Vorfalligkeitsentgelt oder Vorschusszinsen zu verlangen. Die Höhe des Vorfalligkeitsentgelts oder der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Geschäftsraum bekannt gegeben.

## 5. Kennwort, Sperrvermerk

### 5.1 Kennwort

Um zu verhindern, dass Unbefugte über Spareinlagen verfügen, kann der Sparer bestimmen, dass die Spareinlage nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Bekanntgabe eines vereinbarten Kennworts ausgezahlt werden darf. Das Bestehen einer Kennwortvereinbarung vermerkt die Sparkasse im Sparkassenbuch.

### 5.2 Sperrvermerk

Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse eine Spareinlage sperren. Inhalt und Wirkung der Sperre richten sich nach der Vereinbarung.

## 6. Verlust, Einbehaltung

### 6.1 Verlustanzeige

Der Verlust (Abhandenkommen, Vernichtung) eines Sparkassenbuchs ist der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen. Die Sparkasse veranlasst unverzüglich eine Sperre. Bis zur Durchführung der Sperre leistet sie vorbehaltlich Nr. 2.5 befreiend an den Vorleger.

### 6.2 Neues Sparkassenbuch

Im Falle eines Verlustes des Sparkassenbuchs kann die Sparkasse ein neues Sparkassenbuch ausstellen oder die Ausstellung des neuen Sparkassenbuchs von der Durchführung eines Aufgebotsverfahrens abhängig machen.

### 6.3 Einbehaltung eines Sparkassenbuchs

Wird ein als abhanden gekommen oder vernichtet gemeldetes Sparkassenbuch vorgelegt oder besteht der Verdacht, dass unbefugte Änderungen des Sparkassenbuchs erfolgt sind, so kann die Sparkasse gegen Empfangsbescheinigung das Sparkassenbuch bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage einbehalten. Nur nach Maßgabe dieser Klärung dürfen auf solche Sparkonten Ein- und Auszahlungen oder sonstige Verfügungen zugelassen werden.

## 7. Nutzung von Selbstbedienungstechniken

Der Sparer kann mit der Sparkasse für Sparkonten, die für diese Verwendungsart freigegeben sind, die Möglichkeit zu Verfügungen über die Spareinlage im Selbstbedienungsverfahren mittels Sparkassen-Card (Debitkarte) besonders vereinbaren (SB-Sparverkehr). Die Bedingungen für den Sparverkehr finden auch bei Nutzung der Selbstbedienungstechniken – mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 2.5 und Nr. 6.1 Satz 3 sowie der Bestimmung zur Kennwortvereinbarung in Nr. 5.1 – Anwendung.

Im SB-Sparverkehr kann der Sparer Nachtragsbuchungen auf dem über die Spareinlage geführten Konto sowie Einzahlungen durch Umbuchung vom Girokonto bzw. einem anderen Konto bei der Sparkasse auf die Spareinlage oder in bar an entsprechend ausgestatteten Geldautomaten vornehmen. Ferner sind Auszahlungen bis zum Betrag von 2.000,- EUR pro Kalendermonat durch Umbuchung auf das Girokonto bzw. ein anderes Konto des Sparers bei der Sparkasse oder in bar am Geldautomaten möglich.

Für das Verfahren sind die „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“ maßgeblich.

manuell





# Bedingungen für das Online-Banking

Fassung September 2022

## 1 Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Sparkasse angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Sparkasse mittels Online-Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absatz 34 ZAG zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Authentifizierung und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Sparkasse gesondert vereinbarten Verfügungsmittele. Eine Änderung dieser Limite kann der Konto-/Depotinhaber mit seiner Sparkasse gesondert vereinbaren. Bevollmächtigte können nur eine Herabsetzung vereinbaren.

## 2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Sparkasse ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Sparkasse gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Sparkasse die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Sparkasse als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die Sparkassen-Card mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Sparkasse das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Sparkasse übermittelt.

## 3 Zugang zum Online-Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Sparkasse, wenn

- er seine individuelle Teilnehmererkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldenname) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Sparkasse angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Konto-/Depotinhabers) fordert die Sparkasse den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

## 4 Aufträge

### 4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Sparkasse bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

### 4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Sparkasse sieht eine Widerspruchsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

## 5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Sparkasse

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Sparkasse oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Sparkasse oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Sparkasse oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Sparkasse wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Sparkasse die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Sparkasse den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

## 6 Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Sparkasse unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

## 7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

### 7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummer 3 und 4).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
  - nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Sparkassen-Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. die Sparkassen-Card mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die Sparkassen-Card mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,



manuell

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
  - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
  - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
  - muss der Teilnehmer, der von der Sparkasse einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.
- (c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Sparkasse ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.
- (3) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 2 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

## 7.2 Sicherheitshinweise der Sparkasse

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Sparkasse, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software, beachten.

## 7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Sparkasse angezeigten Daten

Die Sparkasse zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

## 8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

### 8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. Sparkassen-Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
  - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Sparkasse hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

### 8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Konto-/Depotinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## 9 Nutzungssperre

### 9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

- Die Sparkasse sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1,
- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
  - seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

### 9.2 Sperre auf Veranlassung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
  - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
  - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
- (2) Die Sparkasse wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Sparkasse hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

### 9.3 Aufhebung der Sperre

Die Sparkasse wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

### 9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte (z. B. Sparkassen-Card), der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
- (3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Sparkasse in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

### 9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Sparkasse kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kontoinhabers verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Sparkasse wird den Kontoinhaber über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Sparkasse hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Sparkasse die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

## 10 Haftung

### 10.1 Haftung der Sparkasse bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Sparkasse bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

### 10.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung der Authentifizierungselemente

- 10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige
- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kontoinhaber für den der Sparkasse hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
- (2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
- es dem Teilnehmer nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
  - der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem

Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Sparkasse vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Sparkasse hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Konto-/Depotinhaber und die Sparkasse nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Sparkasse eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

## **11 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Konto-/Depotinhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

manuell



# Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs

Fassung April 2022

## 1. Leistungsangebot

1.1 Diese Bedingungen regeln die Nutzung des „**Elektronischen Postfachs**“ der Sparkasse. Das Elektronische Postfach dient zum Empfang von „**elektronischer Post**“ der Sparkasse und ihrer Verbundpartner sowie zum Versenden von elektronischen Nachrichten an die Sparkasse.

1.2 Das Elektronische Postfach kann nur von einem **Teilnehmer** genutzt werden, der darüber eine Vereinbarung mit der Sparkasse auf Basis einer Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking oder einer Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Elektronischen Zugang zu digitalen Diensten (im Folgenden gemeinsam „**Teilnahmevereinbarung**“ genannt) getroffen hat.

1.3 „**Elektronische Post**“ sind rechtsverbindliche Erklärungen, Dokumente und sonstige Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner, die in das Elektronische Postfach eingestellt werden. Hierzu zählen insbesondere rechtsverbindliche Erklärungen zur Geschäftsbeziehung (z. B. Änderungsangebote der Sparkasse zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. zu der Teilnahmevereinbarung einschließlich der Entgelte), kontobezogene Informationen oder Geeignetheitserklärungen sowie nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte. Kontobezogene Informationen sind insbesondere Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, Anzeigen über die Nichtausführung von Aufträgen, die Sperrung von Authentifizierungsinstrumenten und deren Entsperrung, Informationen zu Kartenprodukten (z. B. Debitkarten und Kreditkarten) sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen.

1.4 Der Teilnehmer bestimmt das Elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang von elektronischer Post der Sparkasse und ihrer Verbundpartner (Widmung).

1.5 Das Elektronische Postfach steht dem Teilnehmer erst nach Freischaltung zur Verfügung. Der Empfang von Kreditkartenabrechnungen ist erst ab dem darauffolgenden Abrechnungsschichttag möglich. Bis zu dem Abrechnungsschichttag bleibt es bei dem zuvor vereinbarten Kommunikationsweg (z. B. per Post, Kontoauszugsdrucker).

1.6 Der Teilnehmer stellt sicher, dass ihm die vertraglich geregelte **Benachrichtigung** (i. d. R. E-Mail) der Sparkasse über den Eingang neuer elektronischer Post in das Elektronische Postfach auf dem vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg zugehen kann. Der Teilnehmer hat die hierfür erforderlichen Empfangsvorrichtungen empfangsbereit vorzuhalten (z. B. E-Mail-Postfach mit ausreichendem Speicherplatz, App mit aktivierter Push Nachrichten Funktion) und der Sparkasse eine Änderung der Erreichbarkeit unverzüglich mitzuteilen (z. B. Änderung der E-Mail-Adresse bei Benachrichtigungen per E-Mail, Änderung der Telefonnummer bei Benachrichtigungen per SMS).

1.7 Der Teilnehmer hat den Inhalt des Elektronischen Postfachs regelmäßig, spätestens alle 14 Tage sowie unverzüglich nach Erhalt einer Benachrichtigung zu kontrollieren.

1.8 Der Teilnehmer kann jeglichen Inhalt des Elektronischen Postfachs jederzeit löschen. Die Sparkasse hat weder einen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs noch kann sie den Inhalt ändern oder löschen.

1.9 Die Sparkasse ist berechtigt, für den Zugriff durch den Teilnehmer auf elektronische Post der Sparkasse und ihrer Verbundpartner dessen Authentifizierung (Überprüfung der Identität) zu verlangen, insbesondere wenn dies aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Gründen erforderlich ist. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen (z. B. PIN/TAN-Verfahren) kann sich der Teilnehmer gegenüber der Sparkasse als berechtigter Teilnehmer ausweisen. Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer die vereinbarten Authentifizierungselemente an die Sparkasse übermittelt. Soweit die Authentifizierung mangels des Vorliegens von einem Authentifizierungselement (z. B. TAN) nicht möglich ist, erfolgt die Zurverfügungstellung von elektronischer Post von Verbundpartnern per Post oder in einer anderen vereinbarten Form.

1.10 Kann die elektronische Post nicht im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt werden, wird die Sparkasse den Teilnehmer per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

1.11 Die Beschaffenheit (z. B. technische Voraussetzungen für die Freischaltung und den Empfang von elektronischer Post) und Funktionalität (z. B. Service-Leistungen, wie die Benachrichtigung per E-Mail) des Elektronischen Postfachs ergeben sich abschließend aus der „Online-Bedienungsanleitung“ und den vertraglichen Vereinbarungen.

Kreissparkasse Groß-Gerau  
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

1.12 Die Übermittlung von elektronischer Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (z. B. als „Portable Document Format“, kurz PDF). Die Sparkasse weist den Teilnehmer darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Post eine Kopie darstellt und ggfs. beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

## 2. Änderungen an den Bedingungen

Für Änderungen dieser Bedingungen sind die Regelungen in Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking bzw. in Nr. 8 der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Elektronischen Zugang zu digitalen Diensten maßgeblich.

## 3. Kündigung

3.1 Der Teilnehmer kann die Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs gegenüber der Sparkasse jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform ordentlich kündigen.

Die Sparkasse kann die Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten in Textform ordentlich kündigen.

3.2 Die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs bewirkt zugleich eine Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Elektronischen Zugang zu digitalen Diensten. Die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs stellt hingegen keine Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking dar.

3.3 Die Kündigung der Teilnahmevereinbarung bewirkt die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs.

3.4 Der Teilnehmer bleibt für einen Zeitraum von drei Monaten nach Ende der Kündigungsfrist berechtigt, auf das Elektronische Postfach zuzugreifen, um elektronische Post und elektronische Nachrichten zu sichern.

3.5 Können rechtsverbindliche Erklärungen, Dokumente und sonstige Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner nicht im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt werden, wird die Sparkasse den (teilnehmenden) Konto-/Depotinhaber per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

3.6 Ergänzend gilt Nr. 26 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 4. Steuerrechtliche Anerkennung

Die steuerrechtliche Anerkennung von im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellten Rechnungen und Kontoauszügen durch die Finanzverwaltung ist grundsätzlich gewährleistet. Bei Steuerpflichtigen ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten besteht – mit Ausnahme von Steuerpflichtigen, die positive Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr erzielen – keine besondere Aufbewahrungspflicht. Für die ggf. erforderliche revisionssichere Archivierung ist der Steuerpflichtige verantwortlich.

manuell





# Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Kontoauszuges (Online-Banking)



Fassung November 2021

Kreissparkasse Groß-Gerau  
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

## 1. Gegenstand der Bedingungen

Diese Bedingungen regeln die Nutzung der Online-Banking-Anwendung „Elektronischer Kontoauszug“. Damit kann ein Online-Banking-Teilnehmer – nachstehend Teilnehmer genannt – im Rahmen seines Online-Banking-Zugangs kontobezogene Informationen abrufen. Kontobezogene Informationen sind rechtsverbindliche Mitteilungen der Sparkasse zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderungsangebote der Sparkasse zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Entgelte) sowie Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, Anzeigen über die Nichtausführung von Aufträgen, die Sperrung von Authentifizierungsinstrumenten und deren Entsperrung sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen.

## 2. Leistungsangebot

### 2.1 Allgemein

Auf der Grundlage der mit ihm geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking stellt die Sparkasse dem zum Online-Banking und Elektronischen Kontoauszug freigeschalteten Teilnehmer kontobezogene Informationen zum Abruf im Online-Banking bereit. Kann der Text über den Elektronischen Kontoauszug nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Sparkasse per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

### 2.2 Umstellung auf elektronischen Versand

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellt die Sparkasse nach Freischaltung kontobezogene Informationen ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung.

### 2.3 Bereitstellung nach Umstellung

Die Bereitstellung des Elektronischen Kontoauszuges erfolgt derzeit im Format „Portable Document Format“ (PDF). Der Ausdruck dieses elektronischen PDF-Dokuments ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

### 2.4 Abruf des Kontoauszuges über die FinTS-Schnittstelle

Nutzt der Teilnehmer nicht den Internetauftritt der Sparkasse zum Bezug der PDF-Datei, sondern lässt sich über die FinTS-Schnittstelle die betreffenden Daten übermitteln, so verpflichtet sich der Teilnehmer, nur eine Software einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Beim Einsatz der Software wird der Name der Sparkasse auf dem Elektronischen Kontoauszug sichtbar.
- Beim Einsatz der Software wird der Name des Kontoinhabers auf dem Elektronischen Kontoauszug sichtbar.
- Beim Einsatz der Software wird der Hinweis auf den Rechnungsabschluss und die damit verbundenen Rechtsfolgen (Genehmigungsfiktion) auf dem Elektronischen Kontoauszug sichtbar.
- Es gibt Software, die nicht die maximale Anzahl von 14 Verwendungszweckzeilen je Umsatz auf dem Kontoauszug darstellen kann. Wird daher seitens des Teilnehmers festgestellt, dass ein Verwendungszweck nicht vollständig übermittelt wird, ist die eingesetzte Software für das Verfahren des Elektronischen Kontoauszuges nicht geeignet.

In Fällen, in denen der Teilnehmer feststellt, dass eine Software den hier genannten Anforderungen nicht genügt, ist er verpflichtet, entweder über das Internetbanking den Elektronischen Kontoauszug als PDF-Datei abzuholen oder die Rechnungslegung in Papierform zu beantragen; die Sparkasse wird daraufhin unverzüglich wieder einen papierhaften Auszug am Kontoauszugsdrucker bereitstellen, d. h. die Vereinbarung über den Elektronischen Kontoauszug wird ausgesetzt, bis der Teilnehmer meldet, dass er über geeignete Software verfügt.

### 2.5 Abrufpflicht, Zwangsausdruck und Zweitschrift

Der Teilnehmer ist verpflichtet, Elektronische Kontoauszüge unverzüglich nach Bereitstellung abzurufen und zu überprüfen. Falls der Teilnehmer nicht innerhalb von 35 Tagen nach letztmaligem Abruf eines Kontoauszuges einen neuen Kontoauszug anfordert, kann ihm die Sparkasse einen Kontoauszug per Post gegen Auslagenersatz zusenden. Änderungsangebote der Sparkasse zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte werden kostenfrei zugesandt. Der zugehörige Elektronische Kontoauszug kann im Online-Banking-System innerhalb vier Wochen nacherstellt werden.

## 2.6 Entgelte und deren Änderung

Die von der Sparkasse für die Dienstleistungen des Elektronischen Kontoauszuges vorgesehenen Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse. Änderungen der Entgelte werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform über den Elektronischen Kontoauszug angeboten. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Teilnehmer diese annimmt. Eine Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Teilnehmers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Teilnehmer nur ausdrücklich treffen. Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlung von Teilnehmern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Sparkassen.

## 2.7 Änderung der Bedingungen

Für Änderungen dieser Bedingungen sind die Regelungen in Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking maßgeblich.

## 3. Kündigung

Der Teilnehmer kann die Nutzung der Online-Banking-Anwendung Elektronischer Kontoauszug gegenüber der Sparkasse jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform ordentlich kündigen. Das gleiche Recht haben Kontoinhaber, welche mit dem Teilnehmer personenverschieden sind, bezüglich ihrer Konten. Die Sparkasse kann die Nutzung der Online-Banking-Anwendung Elektronischer Kontoauszug bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten in Textform ordentlich kündigen. Nach Ende der Kündigung stellt die Sparkasse entweder auf Postversand oder Bereitstellung zur Abholung am Kontoauszugsdrucker um. Ergänzend gilt Nr. 26 Allgemeine Geschäftsbedingungen.

## 4. Steuerrechtliche Anerkennung

Für nicht buchführungspflichtige (i. d. R. Verbraucher) und für buchführungspflichtige (i. d. R. Unternehmer) Konto-/Depotinhaber ist die steuerrechtliche Anerkennung von im Elektronischen Postfach elektronisch zur Verfügung gestellten Rechnungen und Kontoauszügen durch die Finanzverwaltung gewährleistet. Voraussetzung der Anerkennung ist, dass die elektronischen Kontoauszüge bei Eingang auf ihre Richtigkeit von dem Steuerpflichtigen geprüft werden. Diese Prüfung ist von ihm zu dokumentieren und protokollieren. In elektronisch übermittelter Form eingegangene Kontoauszüge sind von dem Steuerpflichtigen, der auch einer Buchführungspflicht unterliegt, in dieser Form aufzubewahren.

manuell



# Bedingungen für das Telefon-Banking

Fassung 13. Januar 2018

## 1 Leistungsangebot

- (1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Telefon-Banking in dem von der Sparkasse angebotenen Umfang abwickeln.
- (2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.
- (3) Zur Nutzung des Telefon-Banking gelten die mit der Sparkasse gesondert vereinbarten Verfügungslimits. Eine Änderung dieser Limits kann der Konto-/Depotinhaber mit seiner Sparkasse gesondert vereinbaren. Bevollmächtigte können nur eine Herabsetzung vereinbaren.

## 2 Voraussetzungen zur Nutzung des Telefon-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Telefon-Banking das mit der Sparkasse vereinbarte Personalisierte Sicherheitsmerkmal, um sich gegenüber der Sparkasse als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4).

Als Personalisiertes Sicherheitsmerkmal erhält jeder Teilnehmer eine persönliche Telefon-Geheimzahl, die seiner Identifizierung beim Zugang zum Telefon-Banking dient. Diese wird ihm durch einen Mitarbeiter der Sparkasse in einem verschlossenen Originalbrief ausgehändigt oder auf postalischem Wege übermittelt.

## 3 Zugang zum Telefon-Banking

- Der Teilnehmer erhält Zugang zum Telefon-Banking, wenn
- dieser die Kontonummer oder seine individuelle Kundenkennung und sein Personalisiertes Sicherheitsmerkmal übermittelt hat,
  - die Prüfung dieser Daten bei der Sparkasse eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
  - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8) vorliegt.
- Nach Gewährung des Zugangs zum Telefon-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

## 4 Telefon-Banking-Aufträge

### 4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Telefon-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal autorisieren.

### 4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Telefon-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Sparkasse sieht eine Widerrufmöglichkeit im Telefon-Banking ausdrücklich vor.

## 5 Bearbeitung von Telefon-Banking-Aufträgen durch die Sparkasse

- (1) Die Bearbeitung der Telefon-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.
- (2) Die Sparkasse wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
  - Der Teilnehmer hat sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert.
  - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
  - Das gesondert vereinbarte Telefon-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
  - Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Sparkasse die Telefon-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Sparkasse den Telefon-Banking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, unterrichten.

## 6 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

### 6.1 Technische Verbindung zum Telefon-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Telefon-Banking nur über die von der Sparkasse gesondert mitgeteilte Telefonnummer herzustellen.

### 6.2 Geheimhaltung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals

- (1) Der Teilnehmer hat sein Personalisiertes Sicherheitsmerkmal (siehe Nummer 2) geheim zu halten und nur über die von der Sparkasse gesondert mitgeteilte Telefonnummer an diese zu übermitteln. Denn jede andere Person, die das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, kann das Telefon-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.
- (2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals zu beachten:
  - Der Teilnehmer hat bei der Übermittlung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sicherzustellen, dass andere Personen dies nicht mithören können.
  - Die Weitergabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals an andere Personen ist nicht zulässig.
  - Der Teilnehmer hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis von dem Persönlichen Sicherheitsmerkmal erhält.
  - Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal und die Kontonummer oder die individuelle Kundenkennung dürfen nicht zusammen verwahrt werden. Sofern das Telefon des Teilnehmers eingegebene Ziffernfolgen automatisch im Telefonspeicher ablegt, sind gespeicherte persönliche Sicherheitsmerkmale zu löschen oder zu überschreiben, damit nachfolgende Nutzer dieses Gerätes diese Daten nicht ausspähen können.

## 7 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

### 7.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
  - den Verlust oder den Diebstahl des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder seiner Zugangsdaten (siehe Nummer 3) und
  - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer die Sparkasse hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Sparkasse eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

### 7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## 8 Nutzungssperre

### 8.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Sparkasse sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 7.1, den Telefon-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer.

### 8.2 Sperre auf Veranlassung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse darf den Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
  - sie berechtigt ist, die Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking aus wichtigem Grund zu kündigen,
  - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
  - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals besteht.
- (2) Die Sparkasse wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

### 8.3 Aufhebung der Sperre

Die Sparkasse wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte



manuell

Sicherheitsmerkmal austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber.

## 9 Haftung

### 9.1 Haftung der Sparkasse bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung

Die Haftung der Sparkasse bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

### 9.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals

#### 9.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Persönlichen Sicherheitsmerkmals oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Persönlichen Sicherheitsmerkmals, haftet der Kontoinhaber für den der Sparkasse hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Persönlichen Sicherheitsmerkmals vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Persönlichen Sicherheitsmerkmals durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung/Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- die missbräuchliche Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Sparkasse nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 7.1 Absatz 1),
- bei der Übermittlung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals nicht sicherstellt, dass andere Personen dies nicht mithören können (siehe Nummer 6.2 Absatz 2),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 6.2 Absatz 2),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal und die Kontonummer oder die individuelle Kundenkennung zusammen verwahrt (siehe Nummer 6.2 Absatz 2),
- den Telefonspeicher nicht gelöscht oder überschrieben hat und daher eine andere Person Kenntnis vom Personalisierten Sicherheitsmerkmal erlangen konnte (siehe Nummer 6.2 Absatz 2).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Sparkasse vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die Sparkasse zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz verpflichtet war.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 7.1 nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach den Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

#### 9.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhet eine nicht autorisierte Wertpapiertransaktion vor der Sperranzeige auf der missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals und ist der Sparkasse hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Sparkasse nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

#### 9.2.3 Haftung der Sparkasse ab der Sperranzeige

Sobald die Sparkasse eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Telefon-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

#### 9.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

## 10 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Konto-/Depotinhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

# Bedingungen für Wertpapiergeschäfte

Fassung November 2018

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend „Wertpapiere“).

## Geschäfte in Wertpapieren

### 1. Formen des Wertpapiergeschäfts/Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

#### 1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Sparkasse und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

#### 1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Sparkasse Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Sparkasse oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

#### 1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Sparkasse und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Sparkasse vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Sparkasse berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

#### 1.4 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Sparkasse erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikate oder strukturierte Anleihen, verzinsliche Wertpapiere und andere Finanzinstrumente abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Dritten (z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen Verwaltungsgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten, anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe), die diese an die Sparkasse für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt. Einmalige Vertriebsvergütungen fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Sparkasse geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5% des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75% des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5% des Nennbetrages und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5% des Nennbetrages. Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Sparkasse geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2% p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5% p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6% p. a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7% p. a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5% p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Sparkasse dem Kunden jeweils vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Sparkasse die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Sparkasse die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Sparkasse die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Sparkasse auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht.

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Ohne diese Vereinbarung müsste die Sparkasse – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Sparkasse und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

## 2. Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung für Wertpapiergeschäfte

Die Sparkasse führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung aus. Diese Grundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Sparkasse ist berechtigt, die Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung wird die Sparkasse den Kunden jeweils informieren.

## Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

### 3. Usancen/Unterrichtung/Preis

#### 3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Sparkasse.

#### 3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Sparkasse oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

#### 3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Sparkasse rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Über die Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Sparkasse den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

#### 5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Sparkasse bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

#### 6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

##### 6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Sparkasse den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

##### 6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Sparkasse wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

#### 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 15. Abs. 1.



## 8. Erlöschen laufender Aufträge

### 8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileinzahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

### 8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

### 8.3 Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen

#### Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

### 8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

## 9. Haftung der Sparkasse bei Kommissionsgeschäften

Die Sparkasse haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Sparkasse bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

### 10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Sparkasse erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

### 11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Sparkasse dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Sparkasse für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifenbandverwahrung).

### 12. Anschaffung im Ausland

#### 12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Sparkasse schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

#### 12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Sparkasse wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### 12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Sparkasse wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

### 12.4 Deckungsbestand

Die Sparkasse braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Sparkasse aufbewahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Sparkasse nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

### 12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Sparkasse nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 13. Depotauszug

Die Sparkasse erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

### 14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

#### 14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Sparkasse für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Sparkasse den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Sparkasse selbst zahlbar sind. Die Sparkasse besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

#### 14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

#### 14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Sparkasse den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Sparkasse nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

#### 14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Sparkasse den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Anderenfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

## 15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

### 15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Sparkasse den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Sparkasse bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Sparkasse gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

### 15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Sparkasse den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, „wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.“

### 16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Sparkasse solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Sparkasse dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die

Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Sparkasse nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

#### **17. Prüfungspflicht der Sparkasse**

Die Sparkasse prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

#### **18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden**

##### **18.1 Urkundenumtausch**

Die Sparkasse darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

##### **18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft**

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Sparkasse

die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

#### **19. Haftung**

##### **19.1 Inlandsverwahrung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Sparkasse für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Sparkasse auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

##### **19.2 Auslandsverwahrung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Sparkasse für deren Verschulden.

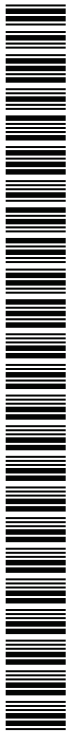
#### **20. Sonstiges**

##### **20.1 Auskunftersuchen**

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Sparkasse im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Sparkasse oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Sparkasse wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

##### **20.2 Einlieferung/Überträge**

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Sparkasse in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.



000000000404212905241

# Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne

Fassung Dez. 2020

## 1. Leistungsangebot

Die Sparkasse bietet für bestimmte Wertpapiere („ansparplanfähige Anlagen“) die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen.

Der Kunde beauftragt die Sparkasse, Anteile in ansparplanfähigen Anlagen in zeitlich wiederkehrenden Abständen (Sparperiode) zum vereinbarten Ausführungstermin zu einem im Vorhinein vereinbarten Gegenwert (Sparrate) zu erwerben. Die Anlage kann nur in Verbindung mit einem bei der Sparkasse geführten Depot erfolgen.

## 2. Zuführung zum Depot

### 2.1 Ansparung

Die erworbenen Anteile und gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage werden dem Depot des Kunden gutgeschrieben. Anteilsbruchteile werden bis zu vier Dezimalstellen errechnet und kaufmännisch gerundet.

### 2.2 Zahlungsmodalitäten

Die Sparkasse wird die vereinbarte Sparrate dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto zum vereinbarten Ausführungstermin gemäß den Abwicklungsmodalitäten der ansparplanfähigen Anlage belasten. Diese wird durch Lastschrift eingezogen, wenn das Konto bei einem Drittinstitut geführt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, zu jedem Ausführungstermin für eine ausreichende Deckung (Guthaben oder Verfügungsrahmen) auf dem Verrechnungskonto zu sorgen. Sollte nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto vorhanden sein, ist die Sparkasse berechtigt, den Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen (Aussetzung oder Rückabwicklung).

### 2.3 Umgang mit Ausschüttungen/Erträgen

Soweit die ansparplanfähigen Anlagen ausschütten und keine Vereinbarung zur Wiederanlage getroffen wurde, werden die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleibenden Ausschüttungen dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutgeschrieben.

Für Bruchteile erfolgt eine anteilige Gutschrift der Erträge.

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans kann der Kunde mit der Sparkasse auch die Wiederanlage der Erträge, die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleiben, vereinbaren. Exchange Traded Funds (ETFs) sind hiervon ausgenommen.

### 2.4 Börsengehandelte Wertpapiere

Für Sparpläne in börsengehandelten Wertpapieren gelten die diesbezüglichen Ausführungsgrundsätze mit der Einschränkung, dass der Kunde keine Weisung erteilen kann.

## 3. Entnahmen aus dem Depot

### 3.1 Verkauf/Teilverkauf

Der Kunde kann der Sparkasse den Auftrag erteilen, die bereits angesparten Anteile teilweise oder vollständig zu verkaufen. Den Verkaufserlös wird die Sparkasse nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben und gegebenenfalls Ausführungskosten (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutschreiben. Der Wertpapier-Sparplan bleibt von diesem Verkauf unberührt.

### 3.2 Übertragung

Der Kunde kann die teilweise oder vollständige Übertragung der im Depot befindlichen ansparplanfähigen Anteile verlangen. Anteilsbruchteile, die im Rahmen des Wertpapier-Sparplans erworben wurden, können gegebenenfalls nicht übertragen werden und verbleiben auf dem Depot des Kunden.

Erfolgt die Übertragung aufgrund der Beendigung des Depotvertrags, ist die Sparkasse berechtigt, die auf dem Depot verbleibenden Anteilsbruchteile zu veräußern. Die Regelung aus 3.1 gilt entsprechend.

## 4. Aussetzung/Änderung/Kündigung des Wertpapier-Sparplans

### 4.1 Aussetzung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan aussetzen. Die Sparkasse kann eine Aussetzung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Erklärung zur Aussetzung spätestens einen Geschäftstag<sup>1</sup> vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist.

Der Wertpapier-Sparplan bleibt trotz Aussetzung bestehen; der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit fortsetzen. Die ausgesetzten Sparraten werden nach Fortsetzung des Wertpapier-Sparplans nicht nachträglich investiert.

## Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Die Sparkasse hat das Recht, die Ausführung des Wertpapier-Sparplans auszusetzen, wenn der Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage aus Gründen, die die Sparkasse nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist (Beispiel: vorübergehende Fondsschließung).

Die Sparkasse wird den Wertpapier-Sparplan erst fortführen, sobald ein Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage wieder möglich ist.

### 4.1.1 Börsengehandelte Wertpapiere

Sofern zum Zeitpunkt der Übermittlung der Order an den Ausführungsplatz am relevanten Ausführungsplatz (gemäß den jeweiligen Ausführungsgrundsätzen) für das an einer Wertpapierbörse gehandelte Wertpapier kein gültiger Kaufkurs (Beispiel: Vorübergehende Handels- oder Kursaussetzung) festgestellt werden kann, findet keine Ausführung zu diesem Ausführungstermin statt.

### 4.2 Änderung

Der Kunde kann nach Maßgabe der von der Sparkasse vorgegebenen Parameter die Sparrate des Wertpapier-Sparplans erhöhen oder reduzieren sowie die Sparperiode und den Ausführungstermin ändern.

Die Sparkasse kann den Auftrag zur Änderung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr der Auftrag spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Die Änderung wird ab der nächstfolgenden Sparrate berücksichtigt.

### 4.3 Änderung von Gattungsmerkmalen bei Wertpapieren

Bei Fusionen von Investmentfonds oder Wertpapieremittenten, Umbenennung oder Änderung der Wertpapierkennnummer/ISIN von ansparplanfähigen Anlagen wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten. Der Wertpapier-Sparplan kann in diesem Fall in ansparplanfähigen Anlagen der bestehenden Wertpapierkennnummer/ISIN nicht mehr fortgeführt werden und wird daher gelöscht.

Sofern der Kunde den Wertpapier-Sparplan in ansparplanfähigen Anlagen mit einer neuen Wertpapierkennnummer/ISIN oder eines fusionierten Investmentfonds oder Wertpapiers fortsetzen möchte, so muss ein neuer Wertpapier-Sparplan hierüber abgeschlossen werden.

### 4.4 Auflösung einer ansparplanfähigen Anlage

Ansparplanfähige Anlagen können aus unterschiedlichen Gründen enden (z. B. Zeitablauf, Liquidation). Endet eine ansparplanfähige Anlage, so ist die Sparkasse berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile der ansparplanfähigen Anlage am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

### 4.5 Kündigung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Auftrag zur Kündigung des Wertpapier-Sparplans muss der Sparkasse spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen sein. Andernfalls wird der Wertpapier-Sparplan zum nächsten Termin noch einmal ausgeführt und erst im Anschluss beendet.

Die Sparkasse wird nach dem rechtzeitigen Zugang der Kündigung die vereinbarte Sparrate nicht weiter belasten und nicht in die vertraglich vereinbarte ansparplanfähige Anlage investieren. Die bereits angesparten Anteile bleiben von der Kündigung unberührt.

## 5. Abrechnungen

Die Sparkasse unterrichtet den Kunden mindestens halbjährlich über die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe im Rahmen des Wertpapier-Sparplans.

## 6. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.

## 7. Besondere Regelungen zum Aktiensparplan

### 7.1 Kapitalmaßnahmen

Weisungen für Kapitalmaßnahmen können nur für ganze Stücke und nicht für Bruchstücke erteilt werden. Erfolgt aus einer Kapitalmaßnahme eine monetäre Vergütung, werden hierbei anteilige Bruchstücke berücksichtigt.

### 7.2 Stimmrechte aus Aktienbesitz

Stimmrechte für die Hauptversammlung können nur für ganze Stücke ausgeübt werden.



manuell

### **7.3 Keine Übertragungsmöglichkeiten für Bruchstücke**

Im Depot befindliche Bruchstücke an Aktien können nicht übertragen werden.

### **7.4 Mitteilung über Ausführungen**

Die Sparkasse übermittelt dem Kunden schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags, auf einem dauerhaften Datenträger eine Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung.

---

<sup>1</sup> Die Geschäftstage der Sparkasse ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.

# Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Fassung Dezember 2017

## 1. Dauer des Mietverhältnisses

Wir vermieten das Schrankfach auf unbestimmte Zeit. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir können insbesondere den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung aus Nr. 5 verstößt. Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Sparkasse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben. Der vereinbarte Mietpreis ist im Voraus zu entrichten. Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar. Untervermietung ist nicht gestattet.

## 2. Mehrere Mieter

Mehrere Mieter können gemeinschaftlich ein Schrankfach mieten. Für Verbindlichkeiten, die aus dem gemeinsamen Mietvertrag entstehen, haftet jeder Mieter in voller Höhe als Gesamtschuldner.

## 3. Zugang und Verschluss des Schrankfachs

### 3.1 Schrankfach

Sofern es sich nicht um eine elektronische Schließfächanlage mit codierter Zugangskarte handelt, steht das Schrankfach unter dem Verschluss des Mieters und unserem Mitverschluss. In diesem Fall können beide Parteien nur gemeinsam das Fach öffnen. Das Schließen erfolgt durch den Mieter allein. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss von uns zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat.

Dem Mieter kann eine Einlasskarte ausgehändigt, ferner kann mit ihm ein Passwort vereinbart werden. In diesem Fall berechtigen der Besitz der Einlasskarte und des Schlüssels sowie die Kenntnis des Passworts und der Schrankfach-Nummer zum Zutritt der Stahlkammer und zum Öffnen des Schrankfachs. Vor Betreten der Stahlkammer ist die Benutzung des Schrankfachs zu dokumentieren.

Haben die Mieter nach der Vereinbarung nur gemeinschaftlich Zutritt zum Schrankfach, werden wir das Fach nur bei gemeinschaftlicher Anwesenheit der Mieter öffnen, es sei denn, dass der anwesende Mieter eine Vollmacht der übrigen Mieter vorlegt, wonach diese ihn im betreffenden Einzelfall zum alleinigen Zutritt ermächtigen.

### 3.2 Elektronische Schließfächanlage

Bei elektronischen Schließfächanlagen mit codierter Zugangskarte steht das Schrankfach unter alleinigem Verschluss des Mieters. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss eine codierte Zugangskarte und zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat. Wir gewähren Zutritt zum Schrankfach, wenn dieser durch Einführen der Zugangskarte und Eingeben des Geheimcodes am Kartenlesegerät verlangt wird. Das Öffnen des Fachs erfolgt durch den Mieter allein; dieser hat dafür zu sorgen, dass das Schrankfach ordnungsgemäß wieder verschlossen wird.

Haben die Mieter nach der Vereinbarung nur gemeinschaftlich Zutritt zu dem Schrankfach, wird dieser von uns gewährt, indem sämtliche Mieter durch das aufeinander folgende Einführen der Zugangskarte und Eingeben der Geheimcodes den Zutritt verlangen.

Bei elektronischen Schließfächanlagen mit permanenter Zugangsmöglichkeit erfolgt der Zutritt ohne unsere Mitwirkung.

## 4. Aufbewahrung und Verlust

Für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel und der codierten Zugangskarte ist der Mieter allein verantwortlich.

**4.1** Der vom Mieter eingegebene Code ist nur ihm bekannt und nicht lesbar. Dieser Code ist unbedingt geheim zu halten. Er darf insbesondere nicht auf der als Zugangskarte zu verwendenden Karte vermerkt oder Dritten mitgeteilt werden. Die als Zugangskarte verwendete Karte und die Schließfachschlüssel sind unbedingt getrennt zu verwahren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass derjenige, der im Besitz von Zugangskarte, Code und Schlüssel ist, sich jederzeit Zugang zum Schließfach verschaffen kann, sofern die Zugangskarte nicht vom Mieter gesperrt worden ist.

**4.2** Bei einem Verlust der als Zugangskarte verwendeten Karte oder eines Schlüssels sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Unbefugter Kenntnis von dem Code erlangt hat oder zumindest ein Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme besteht. Bei Verlust eines Schlüssels werden wir die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Zudem werden wir das Schrankfach öffnen lassen. Über die Öffnung und deren Termin werden wir den Mieter verständigen.

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

**4.3** Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch die Maßnahmen oder durch die Unterlassung der Anzeige entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Gleiches gilt beim Verlust der codierten Zugangskarte.

## 5. Schrankfachinhalt

Die Schrankfächer und die darin befindlichen Kassetten dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden, Edelmetallen, Schmuck oder Sachen ähnlicher Art benutzt werden. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen Sachen benutzen. Der Wert der eingebrachten Sachen darf den in der Schrankfachvereinbarung genannten nicht übersteigen.

Der Mieter haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden. Wir nehmen grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt des Schrankfachs, aber behalten uns vor, jederzeit Einsicht in den Inhalt des Schrankfachs zu verlangen, um uns von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmung überzeugen zu können.

## 6. Bevollmächtigung

**6.1** Für den Bevollmächtigten gelten bei Benutzung des Schrankfachs dieselben Bestimmungen wie für den Mieter.

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt. Die Bevollmächtigung eines Dritten kann uns gegenüber durch Widerruf zurückgenommen werden. Der Widerruf bedarf der Textform.

Bei mehreren Mietern kann eine Schrankfachvollmacht nur von allen Mietern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Mieter führt zum Erlöschen der Vollmacht.

**6.2** Bei elektronischen Schließfächanlagen mit permanenter Zugangsmöglichkeit dürfen sich Mieter und Bevollmächtigter bei jedem Zutritt nur der auf sie persönlich ausgestellten oder zugelassenen Zugangskarten bedienen. Es ist insbesondere untersagt, Dritten in der Weise Zutritt zu verschaffen, dass diesen die Zugangskarte übergeben und der Geheimcode mitgeteilt wird.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden die Daten des zugangsberechtigten Dritten von uns in einer Datei gespeichert.

## 7. Ablauf des Mietvertrags

Bei Ablauf des Mietvertrags hat der Mieter beide Schlüssel zum Schrankfach bzw. die codierte Zugangskarte und gegebenenfalls eine zum Schrankfach gehörende Kassette sowie die Einlasskarte zurückzugeben.

Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit das Schrankfach nicht geräumt und die Schlüssel bzw. die codierte Zugangskarte zurückgegeben hat, obwohl er durch Einschreibebrief dazu aufgefordert worden ist, sind wir berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schrankfach zu öffnen und auf seine Kosten das Schloss erneuern zu lassen. Die Öffnung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schrankfachs.

Wir können uns aus dem Inhalt des Schrankfachs wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag befriedigen. Wir sind befugt, die Sachen auszuwählen, aus denen wir Befriedigung suchen wollen. Im Übrigen werden sie nach den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§§ 1235 ff.) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss können wir anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gerichtliche Hinterlegung des Schrankfachinhalts unzulässig und uns seine Verwertung nicht möglich ist, dürfen wir ihn nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten. Bis zur Rückgabe aller Schlüssel bzw. der codierten Zugangskarte und bis zur Erneuerung des Schlosses ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

## 8. Haftung

**8.1** Wir haften bei Verlust oder Beschädigung nur bei eigenem Verschulden. Es bleibt dem Mieter überlassen, ein verbleibendes Risiko durch eine Versicherung zu decken.

**8.2** Dem Mieter obliegt es, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus dem Schließfach auf entstandene Schäden, Verluste usw. zu überprüfen.

**8.3** Bei Karten-/Schlüsselverlust haften wir für den Verlust der verwahrten Gegenstände nur dann, wenn wir aufgrund einer Verlustanzeige der Karte/Schlüssel die Zugangsmöglichkeit zum Schließfach nicht unterbunden haben.



000000000104472905240

manuell

**9. Gerichtsstand**

Soweit sich die Zuständigkeit unseres allgemeinen Gerichtsstands nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, können wir unsere Ansprüche im Klageweg an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristi-

sche Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

# Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)



Fassung März 2024

## A Garantierte Zahlungsformen

### I Geltungsbereich

Die von der Sparkasse ausgegebene Sparkassen-Card ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Sparkassen-Card (nachfolgend Debitkarte genannt), soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

#### 1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- (1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- (2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- (3) Zum Aufladen der GeldKarte an
  - Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems
  - girocard-Terminals, die zusätzlich mit dem GeldKarte- und/oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind, im Rahmen eines Bezahlvorgangs mit der GeldKarte bis zu 25 Euro
  - Terminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.
- (4) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

#### 2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- (1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Debitkarte entsprechend ausgestattet ist.
- (2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Debitkarte entsprechend ausgestattet ist.
- (3) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.
- (4) Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

#### 3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- (1) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) verlangt wird. Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen von fremden Debitkartensystemen. Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- (2) Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo und/oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- (3) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Sparkasse verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
  - der Sparkasse nach Maßgabe des mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
  - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

## II Allgemeine Regeln

### 1 Ausgabe der Debitkarte

Die Debitkarte kann in zwei Kartenformen ausgegeben werden, entweder als „physische Debitkarte“ (d. h. z. B. als Plastikkarte) oder als „virtuelle Debitkarte“ (d. h. ohne Plastikkarte). Die Ausgabe einer virtuellen Debitkarte erfolgt zur Speicherung als digitale Debitkarte auf einem Telekom-

munikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät). Eine physische Debitkarte kann – ergänzend zur Plastikkarte – zur zusätzlichen Speicherung auch als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät ausgegeben werden. Soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nichts anderes ergibt, wird der Begriff „Debitkarte“ in diesen „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“ als Oberbegriff für die physische Debitkarte und die virtuelle Debitkarte einschließlich der jeweils zugehörigen digitalen Debitkarte(n) verwendet und erfasst sie alle gleichermaßen. Soweit die Debitkarte mit den für den Einsatz im Online-Handel erforderlichen Kartendaten [16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)) und „Gültig-bis“-Datum] ausgestattet ist, können Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel mit diesen Kartendaten auch schon vor und unabhängig vom Erhalt der physischen Debitkarte oder vor und unabhängig von der Speicherung als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät vorgenommen werden. Die Verwendung dieser Kartendaten, die Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel ermöglichen („Kartendaten für den Online-Handel“), ist und gilt als Einsatz und Nutzung der Debitkarte. Auf jede Kartenform – einschließlich der digitalen Debitkarte(n) – finden die mit dem Kontoinhaber vereinbarten Kartenbedingungen (z. B. „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“, „Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“, „Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel“) in dem dort festgelegten Umfang Anwendung. Dies gilt nicht wenn und soweit in den Kartenbedingungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Für die digitale Debitkarte sind ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) zu beachten. Physischen Debitkarten und virtuellen Debitkarten liegen jeweils eigenständige, voneinander unabhängige Kartenverträge zugrunde.

### 2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Debitkarte gilt für das Konto, zu dem sie ausgegeben wird. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene physische Debitkarte an die Sparkasse zurückgegeben oder vernichtet wird, und dass eine vom Bevollmächtigten auf mobilen Endgeräten gespeicherte digitale Debitkarte auf allen mobilen Endgeräten gelöscht wird. Falls die Debitkarte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, ist der Kontoinhaber ferner verantwortlich dafür, dass diese Kartendaten des Bevollmächtigten gelöscht und nicht mehr für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel genutzt werden. Die Sparkasse wird die Debitkarte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Sparkasse kommt nur gegenüber der Sparkasse in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der physischen Debitkarte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der physischen Debitkarte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

### 3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Sparkasse berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

### 4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Debitkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselfurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

## 5 Rückgabe der Debitkarte

Die physische Debitkarte bleibt im Eigentum der Sparkasse. Die Debitkarte ist nicht übertragbar. Die Debitkarte ist nur für den auf der physischen Karte angegebenen, bzw. den bei Ausgabe oder Verlängerung einer virtuellen Debitkarte mitgeteilten Zeitraum gültig. Mit Aushändigung einer neuen physischen Debitkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der physischen Debitkarte ist die Sparkasse berechtigt, die alte physische Debitkarte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Debitkarte auf den mobilen Endgeräten, sowie die Löschung der Kartendaten für den Online-Handel zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Debitkarte in den ausgegebenen Kartenformen zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des jeweiligen Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber zu diesem früheren Zeitpunkt die physische Debitkarte unverzüglich an die Sparkasse zurückzugeben beziehungsweise die digitale Debitkarte auf den mobilen Endgeräten sowie die Kartendaten für den Online-Handel zu löschen. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der physischen Debitkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die physische Debitkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Sparkasse.

## 6 Sperre und Einziehung der Debitkarte

(1) Die Sparkasse darf die Debitkarte sperren und den Einzug der physischen Debitkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen beziehungsweise die Löschung der digitalen Debitkarte auf den mobilen Endgeräten sowie der Kartendaten für den Online-Handel verlangen oder selbst veranlassen, – wenn sie berechtigt ist, den zu Grunde liegenden Kartenvertrag beziehungsweise die Nutzung der digitalen Debitkarte aus wichtigem Grund zu kündigen, – wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte dies rechtfertigen oder – wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht.

Darüber wird die Sparkasse den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Sparkasse wird die Debitkarte entsperren oder diese durch eine neue Debitkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre oder Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Befindet sich auf der physischen Debitkarte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der physischen Debitkarte auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen physischen Debitkarte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der physischen Debitkarte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der physischen Debitkarte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die physische Debitkarte von der Stelle, die die physische Debitkarte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Sparkasse ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte physische Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

## 7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 7.1 Unterschrift

Sofern die physische Debitkarte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die physische Debitkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### 7.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Debitkarte

(1) Die physische Debitkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der physischen Debitkarte ist, z. B. den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen oder bis zur Sperre der Debitkarte Transaktionen an automatisierten Kassen ohne persönliche Geheimzahl (PIN) tätigen. Entsprechende Sorgfaltspflichten gelten für jedes mobile Endgerät, auf dem eine digitale Debitkarte gespeichert ist, nach Maßgabe der Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

(2) Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu allen mobilen Endgeräten, auf dem die digitale Debitkarte gespeichert ist, mit einer für das jeweilige mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

(3) Soweit eine Debitkarte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, hat der Karteninhaber diese geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis davon erlangt. Denn jede Person, die diese Kartendaten kennt, kann mit diesen vor der Sperre der Debitkarte Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel zu Lasten des Kontos zu tätigen, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde.

### 7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die persönliche Geheimzahl (PIN) darf insbesondere nicht auf der physischen Debitkarte vermerkt, bei einer digitalen Debitkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Debitkarte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit der Debitkarte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl (PIN) kennt und in den Besitz der Debitkarte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Debitkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die als persönliche Geheimzahl (PIN) für die Nutzung der digitalen Debitkarte erforderlich ist.

### 7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl

- seiner Debitkarte
  - des mobilen Endgeräts mit digitaler Debitkarte
  - des mobilen Endgeräts mit der S-pushTAN-App
  - der persönlichen Geheimzahl (PIN)
  - der Kartendaten für den Online-Handel
  - oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung
  - seiner Debitkarte
  - der Kartendaten für den Online-Handel
  - der persönlichen Geheimzahl (PIN)
- fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Sparkasse – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder International Bank Account Number (IBAN) angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt die betroffene Debitkarte einschließlich ihrer Kartendaten für den Online-Handel für die weitere Nutzung an Geldautomaten, an automatisierten Kassen und für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel. Bei der physischen Debitkarte kann der Karteninhaber die Sperre auf die dazugehörige digitale Debitkarte beschränken, soweit die zu Grunde liegende physische Karte nach den Einzelfallumständen risikolos weitergenutzt werden kann. In anderen Fällen einer Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene oder missbräuchlich genutzte Debitkarte (z. B. Debitkarten von Bevollmächtigten) muss sich der Karteninhaber mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unrechtmäßig in den Besitz seiner Debitkarte gelangt ist oder Kenntnis der Kartendaten für den Online-Handel erlangt hat, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder der Kartendaten für den Online-Handel vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren im Online-Handel gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse anzuzeigen.

(4) Befindet sich auf der Debitkarte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Debitkarte auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(5) Durch die Sperre der Debitkarte bei der Sparkasse beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.



(6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Sparkasse in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrag.

(7) Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

### **8 Autorisierung von Kartenverfügungen (z. B. Kartenzahlungen oder Bargeldauszahlung) durch den Karteninhaber**

Mit dem Einsatz der Debitkarte durch Einführen der physischen Debitkarte in das Terminal oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranföhren der Debitkarte an das Terminal oder bei kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranföhren der Debitkarte an den Kontaktleser des Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung bzw. der Bargeldauszahlung. Soweit dafür zusätzlich die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Eingabe erteilt. Wenn beim Einsatz der Debitkarte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Ergänzend finden die „Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel“ in dem dort geregelten Umfang für den Einsatz im Online-Handel Anwendung. Die Erteilung der Zustimmung (Autorisierung) von Kartenverfügungen durch den Einsatz der digitalen Karte durch individualisierte Authentifizierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der „Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden.

In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse die für die Ausführung der Kartenzahlung bzw. Geldautomatenverfügung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

### **9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags**

Die Sparkasse ist berechtigt, auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Abschnitt A II Nummer 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Sparkasse unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

### **10 Ablehnung von Kartenverfügungen durch die Sparkasse**

Die Sparkasse ist berechtigt, die Kartenverfügung (z. B. Kartenzahlung oder Bargeldauszahlung an Geldautomaten) abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenverfügung nicht gemäß Abschnitt A II Nummer 8 erteilt hat,
- der für die Kartenverfügung vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Debitkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenverfügungsvorgangs unterrichtet.

### **11 Entgelte und deren Änderung**

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Sparkasse geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse.

(2) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte ist die Sparkasse berechtigt, im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Debitkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Wenn darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Debitkarte in anderen Fällen durch die Sparkasse erhoben werden, ergeben sich diese aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse.

(3) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der

Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 17 Abs. 6 AGB-Sparkassen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Sparkassen.

### **12 Information des Kontoinhabers über die Kartenverfügung**

Die Sparkasse unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Debitkarte getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Sparkasse den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mithilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

### **13 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers**

#### **13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung**

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
- Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

hat die Sparkasse gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

#### **13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung**

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
- Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

#### **13.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers**

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von Abschnitt A II Nummern 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbrau-

cher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Sparkasse für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

#### 13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Sparkasse nach Abschnitt A II Nummern 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Sparkasse nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Abschnitt A II Nummer 13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Sparkasse sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

#### 14 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

##### 14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Debitkarte oder die Kartendaten für den Online-Handel oder seine persönliche Geheimzahl (PIN), oder werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
- Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Debitkarte, der Kartendaten für den Online-Handel oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Debitkarte oder der Kartendaten für den Online-Handel, durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte oder der Kartendaten für den Online-Handel, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Sparkasse verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenverfü-

gungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A II Nummer 7.1 bis 7.4 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der physischen Debitkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Debitkarte verwahrt hat,
- bei einer digitalen Debitkarte die persönliche Geheimzahl (PIN) der Debitkarte auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Sparkasse beim Einsatz der Debitkarte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

##### 14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Debitkarte bzw. der Kartendaten für den Online-Handel, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder der Kartendaten für den Online-Handel, angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse alle danach durch Kartenverfügungen, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
- Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

##### 15 Kündigung

Die Sparkasse ist berechtigt, die Nutzung der zu einer physischen Debitkarte zusätzlich ausgegebenen digitalen Debitkarte mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber sind hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte von Kontoinhaber und Sparkasse nach Nummer 26 AGB-Sparkassen unberührt.

#### III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

##### 1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

###### 1.1 Verfügungsrahmen der Debitkarte

Kartenverfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Debitkarte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Debitkarte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Debitkarte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Debitkarte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Debitkarte vereinbaren.

## 1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Debitkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Debitkarte die persönliche Geheimzahl (PIN) eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl (PIN) dreimal hintereinander falsch mit einer Debitkarte oder einer digitalen Debitkarte eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

## 1.3 Zahlungsverpflichtung der Sparkasse; Reklamationen

Die Sparkasse ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Debitkarte oder einer digitalen Debitkarte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

## 1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Debitkarten oder digitalen Debitkarten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

## 2 GeldKarte

### 2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete physische Debitkarte kann auch als GeldKarte (nachfolgend GeldKarte genannt) eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland bargeldlos bezahlen.

### 2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

(1) Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Terminals und an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems innerhalb des ihm von seiner Sparkasse eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A III Nummer 1.1) zulasten des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, bis zu einem Betrag von maximal 200 Euro aufladen. Darüber hinaus kann die GeldKarte im Rahmen eines Bezahlvorgangs mit der GeldKarte bis zu 25 Euro auch an girocard-Terminals, die zusätzlich mit dem GeldKarte- und/oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind, um den am Terminal angezeigten Betrag aufgeladen werden. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Debitkarte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser anderen Debitkarte abgerechnet werden, aufladen.

(2) Benutzt der Karteninhaber seine Debitkarte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Terminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die persönliche Geheimzahl (PIN) dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

(3) Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können bei der kartenausgebenden Sparkasse und an Geldautomaten der Sparkassen entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Sparkasse dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag.

### 2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Debitkarte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto belastet, zu dem die Debitkarte ausgegeben worden ist.

### 2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

(1) Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die persönliche Geheimzahl (PIN) nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügten Betrag.

(2) An den GeldKarte-/girogo-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereichs, die zusätzlich mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind und deshalb auch Verfügungen im Rahmen des girocard-Systems unterstützen, kann die GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen ohne Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) nur bis zu 25 Euro pro Verfügung eingesetzt werden. Höhere Verfügungen können an diesen Terminals nur als girocard-Zahlung mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) erfolgen.

(3) An allen ausschließlich mit dem GeldKarte- und/oder dem girogo-Logo gekennzeichneten Terminals sind Verfügungen mit der GeldKarte im Rahmen des gespeicherten Guthabens auch über 25 Euro ohne Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) möglich.

### 2.5 Sorgfältige Aufbewahrung der GeldKarte

Die GeldKarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt

werden. Jeder, der im Besitz der GeldKarte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

### 2.6 Haftung des Karteninhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperre der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die Sparkasse den in der GeldKarte zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der physischen Debitkarte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN) verbrauchen.

### 2.7 Automatischer Ladeauftrag GeldKarte

Zusätzlich zu den in Abschnitt A III Nummer 2.2 genannten Auflademöglichkeiten kann die GeldKarte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Sparkasse (automatischer Ladeauftrag) an girocard-Terminals, die zusätzlich mit dem GeldKarte- und/oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind, ohne Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) automatisch um den jeweils vereinbarten Betrag zulasten des vereinbarten Kontos aufgeladen werden, wenn die GeldKarte an diesen Terminals für einen Bezahlvorgang bis zu 25 Euro eingesetzt wird und das auf der GeldKarte gespeicherte Guthaben für diesen Bezahlvorgang nicht ausreicht.

#### 2.7.1 Ausführung

Der automatische Ladeauftrag wird einmal pro Kalendertag zulasten des vereinbarten Kontos ausgeführt, sofern die vereinbarten Ausführungsvoraussetzungen erfüllt sind und ein zur Ausführung des Ladevorgangs ausreichendes Guthaben auf dem vereinbarten Konto vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist. Für diesen Aufladevorgang ist keine Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) erforderlich.

Die Ausführung des Ladeauftrags wird dem Karteninhaber durch die Anzeige des aufgeladenen Betrags am Terminal angezeigt.

#### 2.7.2 Anzeige- und Unterrichtungspflicht

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner GeldKarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen, um den automatischen Ladeauftrag zu widerrufen (Widerrufsanzeige). Der Karteninhaber kann die Widerrufsanzeige auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben, um damit zugleich auch eine Sperre der Debitkarte nach Abschnitt A III Nummer 7.4 dieser Bedingungen zu veranlassen. In diesem Fall müssen die Kontonummer und der Name der Sparkasse angegeben werden. Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten automatischen Ladeauftrags zu unterrichten.

#### 2.7.3 Haftung des Kontoinhabers bis zur Widerrufsanzeige für weitere Aufladevorgänge

(1) Für Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge bis zum Zeitpunkt der Widerrufsanzeige haftet der Kontoinhaber im Rahmen des Verschuldens in Höhe des vereinbarten täglichen Ladebetrags pro Kalendertag insgesamt maximal bis zu 50 Euro. Hat die Sparkasse durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu tretenden Mitverschuldens.

(2) Die Sparkasse verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge der GeldKarte, die bis zum Zeitpunkt der Widerrufsanzeige erfolgt sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A III Nummern 2.5 und 2.7.2 obliegenden Sorgfaltspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

#### 2.7.4 Haftung des Kontoinhabers ab Widerrufsanzeige für weitere Aufladevorgänge

Sobald der Sparkasse der Verlust oder Diebstahl der GeldKarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonst nicht autorisierte Nutzung angezeigt wurde, haftet der Kontoinhaber nicht für danach durch missbräuchliche Verfügungen mit der GeldKarte ausgelöste weitere Aufladevorgänge. Die Haftung nach vorstehendem Absatz Abschnitt A III Nummer 2.6 für den vor der Widerrufsanzeige in der GeldKarte gespeicherten Betrag bleibt unberührt.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Widerrufsanzeige entstehenden Schäden.

## 3 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

### 3.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto

eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten der Sparkassen innerhalb des ihm von seiner Sparkasse eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A III Nummer 1.1) zulasten des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Sparkasse des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Sparkasse, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

### 3.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Debitkarte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl (PIN) dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

### 3.3 Zahlungsverpflichtung der Sparkasse;

#### Reklamationen

Die Sparkasse ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen physischen Debitkarte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

## B Von der Sparkasse angebotene andere Service-Leistungen

### 1 Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals

#### 1.1 Serviceumfang/Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner physischen Sparkassen-Card (nachfolgend Debitkarte) und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Selbstbedienungsterminals der Sparkassen Überweisungen bis maximal 1.000 Euro pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Sparkasse nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

#### 1.2 Ausführung der Überweisung

Für die Ausführung der Überweisung gelten die gesondert vereinbarten „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

#### 1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A II Nummer 7.1 bis 7.4.

#### 1.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 13.

#### 1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte

##### Überweisungsaufträge

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Überweisungsaufträge mit der physischen Debitkarte an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 14. Abweichend von Abschnitt A II Nummer 14.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und, sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß Abschnitt B Nummer 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

#### 1.6 Fehleingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A III Nummer 1.2.

### 2 SB-Sparverkehr

#### 2.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der physischen Debitkarte und persönlicher Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals der Sparkasse über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Sparkasse für diese Verwendungsart freigegeben sind, Verfügungen in Selbstbedienung treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Sparkasse und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen. Im SB-Sparverkehr können Nachträge im Sparkassenbuch dokumentiert sowie Einzahlungen durch Umbuchung vom Girokonto bei der Sparkasse auf das Sparkonto oder in bar vorgenommen werden, sofern hierfür geeignete Geldautomaten von der Sparkasse zur Verfügung gestellt sind. Ferner sind Auszah-

lungen vom Sparkonto durch Umbuchung auf das Girokonto beziehungsweise ein anderes Konto des Kontoinhabers bei der Sparkasse oder in bar am Geldautomaten möglich.

#### 2.2 Verfügungsrahmen

Der Verfügungsrahmen ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf einen Betrag von 2.000 Euro pro Kalendermonat beschränkt. Für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs kann der SB-Sparverkehr nicht genutzt werden.

#### 2.3 Vornahme von SB-Verfügungen/Bedienung des Terminals

Der Zugang zum SB-Sparkonto wird über die physische Debitkarte und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) bewirkt. Nach Auswahl eines zum SB-Sparverkehr freigegebenen Kontos mittels Display oder Bildschirm des Terminals wird der aktuelle Kontosaldo angezeigt. Im Anschluss kann die vorgesehene Transaktion ausgeführt werden. Bei SB-Sparverkehr mit gebundenem Sparkassenbuch werden die Daten der erfolgten Transaktion automatisch im Buch ausgedruckt, das zu Beginn der Transaktion in das Terminal einzuführen ist. Bei SB-Sparverkehr mit Loseblatt-Sparkassenbuch werden die Daten der erfolgten Transaktion automatisch zum Ausdruck bereitgestellt. Sie können durch Wahl der Druckfunktion am selben Gerät oder an einem anderen, hierfür von der Sparkasse zur Verfügung gestellten Gerät vom Kunden mittels physischer Debitkarte und entsprechender Funktionswahl als neues Kontoblatt ausgedruckt werden. Der Kunde wird auf die Möglichkeit, den Ausdruck erstellen zu lassen, bei der Transaktion im Bildschirm/Display hingewiesen. Das neue Kontoblatt ist vom Kontoinhaber im Loseblatt-Sparkassenbuch abzuheften. Der Ausdruck wird im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Bei Funktionsstörungen haftet die Sparkasse im Rahmen ihres Verschuldens. Wird vom Kunden kein Ausdruck angefordert oder kann dieser aus technischen Gründen zum Zeitpunkt der Abfrage nicht erstellt werden und ist die Speicherkapazität des Geräts, z. B. durch Dauerauftragsbuchungen oder Zinsbuchungen, erschöpft, wird die Sparkasse bei Loseblatt-Sparkassenbüchern ein Kontoblatt erstellen und dem Kontoinhaber zusenden.

Unstimmigkeiten im Rahmen des Verfahrensablaufs oder im Zusammenhang mit dem Kontoausdruck sind der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen.

#### 2.4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A II Nummern 7.1 bis 7.4.

#### 2.5 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 13.

#### 2.6 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen im SB-Sparverkehr mit der physischen Debitkarte richtet sich nach den Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 14. Abweichend von Abschnitt A II Nummer 14.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (Abschnitt B Nummer 2.2) beschränkt.

#### 2.7 Fehleingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A III Nummer 1.2.

#### 2.8 Geltung der „Bedingungen für den Sparverkehr“

Ergänzend finden die „Bedingungen für den Sparverkehr“ in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

#### 2.9 Nutzung des Sparkontos zu Kassentransaktionen

Der Kontoinhaber kann das zum SB-Sparverkehr geeignete Sparkonto weiterhin zur Vornahme von Transaktionen an der Barkasse nutzen. In diesen Fällen gelten die „Bedingungen für den Sparverkehr“. Die vorstehenden Regelungen zur Teilnahme am SB-Sparverkehr mit der physischen Debitkarte finden insoweit keine Anwendung.

## C Kontoauszugsdrucker und Kontoinformationen im Online-Banking

### 1 Serviceumfang

Der Kontoauszugsdrucker ermöglicht dem Inhaber einer physischen Debitkarte Kontoauszüge, einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, für das Konto, zu der die Debitkarte ausgegeben wurde, ausdrucken zu lassen. Wahlweise ist es dem Kunden im Rahmen des Online-Banking auch möglich, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das jeweilige Konto elektronisch abzurufen.

### 2 Bereithaltung von Belegen

Anlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie am Kontoauszugsdrucker nicht mit ausgedruckt beziehungsweise im Online-Banking nicht elektronisch übermittelt werden können, werden dem Kunden auf Anforderung bei der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Die Sparkasse ist berechtigt, dem Kunden die Anlagen auch ohne Anforderung gegen Portosatz zuzusenden.

### 3 Haftung der Sparkasse

Kontoauszüge werden im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeit erstellt. Die Kontoauszüge beinhalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verbucht und für den Kontoauszugsdrucker beziehungsweise den elektronischen Abruf im Online-Banking bereitgestellt sind. Bei Funktionsstörungen haftet die Sparkasse im Rahmen ihres Verschuldens.

### 4 Zusendung von Auszügen

Ohne Anforderung des Kunden kann ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber gegen Portoersatz zugesandt werden, wenn ein Kontoauszug innerhalb von 35 Tagen nicht am Kontoauszugsdrucker beziehungsweise nicht elektronisch im Online-Banking abgerufen wurde. Kontoinhaber und Sparkasse können eine andere Abruffrist vereinbaren.

### 5 Zugangssperre

Ist die physische Debitkarte gesperrt, so wird sie vom Kontoauszugsdrucker abgelehnt beziehungsweise eingezogen. Die Sperre der Debitkarte richtet sich nach Abschnitt A II Nummer 6. Die Sperre der Funktion für das Online-Banking richtet sich nach den gesondert vereinbarten „Bedingungen für das Online-Banking“.

### 6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten unter Abschnitt A II Nummern 7.1 bis 7.4. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens im Rahmen dieser Servicefunktion der Debitkarte beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kontoinhaber den Schaden tragen.

### 7 Widerruf der Sparkasse

Die Sparkasse kann jederzeit die Berechtigung des Karteninhabers zur Benutzung des Kontoauszugsdruckers schriftlich widerrufen. Gleiches gilt für den elektronischen Abruf der Kontoinformationen im Online-Banking.

## D Zusatzanwendungen

### 1 Speicherung von Zusatzanwendungen

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der physischen Debitkarte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.  
(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Sparkasse. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine physische Debitkarte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen Debitkarte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmens-terminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

### 2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Sparkasse stellt mit dem Chip auf der physischen Debitkarte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, im Chip der physischen Debitkarte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

### 3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die physische Debitkarte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die physische Debitkarte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.  
(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Sparkasse geltend zu machen.

### 4 Keine Angabe der von der Sparkasse an den Kunden ausgegebenen persönlichen Geheimzahl (PIN) bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen Debitkarte wird die von der kartenausgebenden Sparkasse an den Karteninhaber ausgegebene persönliche Geheimzahl (PIN) nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, dem Karteninhaber

die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die persönliche Geheimzahl (PIN) verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Sparkasse für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

### 5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Sparkasse in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse geschlossenen Vertrag.

### E Aktualisierungsservice für Kartendaten für den Online-Handel

Die Sparkasse wird zu Debitkarten, die mit Kartendaten für den Online-Handel [16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)) und „Gültig-bis“-Datum] ausgestattet sind, über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten für den Online-Handel hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen oder im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen. Für Zwecke des Aktualisierungsservice beschränken sich die zur Verfügung zu stellenden Kartendaten auf die letzten vier Ziffern der 16-stelligen Primary Account Number (PAN) und das „Gültig-bis“-Datum.

### F Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.



# Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Fassung Mai 2023

## 1. Anwendungsbereich

Die von der Sparkasse ausgegebene digitale Sparkassen-Card ist eine Debitkarte (nachfolgend digitale Debitkarte genannt), die dem Karteninhaber digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren bereitgestellt wird. Eine virtuelle Debitkarte wird zur Speicherung als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät ausgegeben. Eine physische Debitkarte kann zusätzlich als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät gespeichert werden. Es gelten die „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“, sofern in den „Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Sparkasse und dem Kontoinhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Sparkasse betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes oder von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Debitkarte hinterlegt werden kann.

## 2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Sparkasse die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Debitkarte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgerätes (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Debitkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen. Jedoch ist bei Bargeldauszahlungen am Geldautomaten zur Autorisierung der Bargeldauszahlung zusätzlich auch die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) des Karteninhabers erforderlich.

## 3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Debitkarte, soweit diese und die Terminals, die Geldautomaten bzw. die Bezahlanwendungen im Online-Handel entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind. Sofern der Karteninhaber die digitale Debitkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Debitkarte an allen girocard-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem girocard-Logo und dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung zu erkennen sind.
- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen sowie im Online-Handel im Rahmen eines fremden Systems, soweit die digitale Debitkarte entsprechend ausgestattet ist. Die Akzeptanz der digitalen Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- Zu Zahlungsdiensten nach Maßgabe der „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“ in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN), insbesondere zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten, soweit die Debitkarte und der jeweilige Geldautomat entsprechend ausgestattet sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Sparkasse in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale Sparkassen-Card mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

## 4. Autorisierung von Kartenverfügungen (z. B. Kartenzahlungen oder Bargeldauszahlungen) durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw.

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau



im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlanwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Geräts jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt.

Bei Bargeldauszahlungen am Geldautomaten erteilt der Karteninhaber seine Zustimmung (Autorisierung) zur Bargeldauszahlung mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten und der Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) am Geldautomaten. Auch hierbei ist beim Einsatz des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder die Eingabe des Entsperrcodes des Gerätes mit den auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

## 5. Finanzielle Nutzungsgrenze und Verfügungsrahmen

- Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Sparkasse berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der digitalen Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.
- Sofern die Nutzungsgrenze nicht vorher erreicht ist, darf der Karteninhaber Verfügungen mit seiner digitalen Debitkarte nur im Rahmen des für die physische oder virtuelle Debitkarte vereinbarten Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der zugrunde liegenden physischen Debitkarte bzw. der virtuellen Debitkarte sowie der Kartendaten für den Online-Handel) bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der digitalen Debitkarte überschritten würde, können unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen werden. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der jeweiligen Debitkarte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren.

## 6. Sperre der digitalen Debitkarte

- Die Sparkasse darf die digitale Debitkarte und/oder die Kartendaten, die für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel eingesetzt werden können („Kartendaten für den Online-Handel“) sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Debitkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Debitkarte besteht. Darüber wird die Sparkasse den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Sparkasse hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Sparkasse wird die digitale Debitkarte entsperren oder eine neue digitale Debitkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- Eine Sperre ausschließlich der digitalen Debitkarte bewirkt keine Sperre der betreffenden Kartendaten für den Online-Handel oder der zugrunde liegenden physischen Debitkarte. Eine Sperre der digitalen Debitkarte, der keine physische Debitkarte oder keine Kartendaten für den Online-Handel zugrunde liegen (z. B. bei Beschränkung auf eine girocard Zahlungsanwendung), hat zur Folge, dass diese Form der virtuellen Sparkassen-Card nicht mehr einsetzbar ist. Eine Sperre der physischen Debitkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Debitkarten zur Folge. Eine Sperre allein der Kartendaten für den Online-Handel hat zusätzlich eine Sperre des fremden Debitkartensystems auf den dazugehörigen digitalen Karten zur Folge, lässt aber die Einsetzbarkeit anderer Systeme auf der digitalen Karte, insbesondere die digitale girocard, unberührt.

## 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Debitkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Debitkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
  - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte dient.
- b) Das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Debitkarte nicht nutzen können,
  - ist die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
  - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
  - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Debitkarte von der Sparkasse erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Debitkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

### 7.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Länderwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Sparkasse – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder International Bank Account Number (IBAN) angegeben werden. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Debitkarte bei der Sparkasse beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Lösungsverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Debitkarte zur Folge.

### 7.3 Besondere Hinweise für die virtuelle Sparkassen-Card ohne zugrunde liegende Kartendaten für den Online-Handel

Die Sperrung der virtuellen Debitkarte sowie der Verlust des mobilen Endgerätes auf dem die virtuelle Debitkarte als digitale Debitkarte gespeichert ist, führt in dem Fall, dass die virtuelle Debitkarte nicht mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist (z. B. bei Beschränkung auf eine girocard Zahlungsanwendung), dazu, dass der Karteninhaber, bis zum Erhalt einer Ersatzdebitkarte oder bis zur Aufhebung der Sperre, die virtuelle Sparkassen-Card nicht mehr verwenden kann.

## 8. Ablehnung von Kartenverfügungen durch die Sparkasse

Die Sparkasse ist berechtigt, die Kartenverfügung (z. B. Kartenzahlung oder Bargeldauszahlung am Geldautomaten) abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenverfügung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
- der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die digitale Debitkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenverfügevorgangs unterrichtet.

## 9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

### 9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Sparkasse gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

### 9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Kontoinhaber von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

### 9.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Sparkasse für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

### 9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Sparkasse nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Sparkasse nicht spätestens

13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- b) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Sparkasse sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
  - von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 10. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

### 10.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Debitkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- b) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
  - der Verlust der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

- d) Die Sparkasse verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

- e) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfalts- pflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
- der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte (z. B. Fingerabdrucksensor) dient oder
- die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.

- g) Hat die Sparkasse eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

### 10.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

## 11. Kündigung

Die Sparkasse ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Debitkarte zu einer physischen Debitkarte mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nummer 26 AGB-Sparkassen unberührt.

## 12. Zahlungsverpflichtung der Sparkasse; Reklamationen

Die Sparkasse ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Debitkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlpflicht oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Debitkarte hinterlegt worden ist.

## 13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.





# Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)



Fassung März 2023

Kreissparkasse Groß-Gerau  
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

## 1 Ausgabe der Kreditkarte

Die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte (nachfolgend Kreditkarte genannt). Die Kreditkarten können als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräten (mobile Endgeräte) ausgegeben werden. Diese Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Die Kartendaten der Kreditkarte können bereits vor Erhalt der physischen Karte für einen Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen bereitgestellt werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird.

Ergänzende Informationen für die digitale Kreditkarte sind in den Nutzungshinweisen und -voraussetzungen für die digitale Kreditkarte enthalten. Im Übrigen gelten weiterhin die Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

## 2 Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Kreditkarten, soweit diese und die Akzeptanzstellen entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Mastercard-Verbund/Visa-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeldauszahlungen vornehmen.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

Zusätzlich wird die Sparkasse/Landesbank über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kreditkartendaten hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartennummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen.

## 3 Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

**3.1** Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

**3.2** Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander mit einer oder beiden Kartenformen falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

## 4 Verfügungsrahmen/finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens und eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gemäß Nummer 24 nutzen (finanzielle Nutzungsgrenze). Dabei mindern bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze das verfügbare Guthaben. Innerhalb des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens gilt für den Bargeldservice das vereinbarte Verfügungs-limit.

Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Änderung des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens oder des Verfügungs-limits vereinbaren.

## 5 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

**5.1** Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages.

Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN einzugeben oder kontaktlosen Geldautomateneinsatz mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Geldautomaten gehalten wird
- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder

- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertrags-händlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Kreditkarte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50 Euro pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.
- oder bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten einzugeben. Soweit dabei besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Sparkasse/Landesbank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Sparkasse/Landesbank verfügbar sowie auf deren Internetseiten abrufbar.
- oder gegenüber Vertragsunternehmen ausnahmsweise anstelle der Unterschrift die geforderten Kartendaten anzugeben (z. B. am Telefon).

**5.2** In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

**5.3** Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

## 6 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht gemäß Nummer 5.1 erteilt hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

## 7 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Nummer 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Sparkasse/Landesbank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

## 8 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Sparkasse/Landesbank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Sparkasse/Landesbank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

## 9 Kreditkartenabrechnung

Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Kreditkarte ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Kreditkarte erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise (z. B. Abrechnung über das elektronische Postfach, im Online-Banking oder am Kontoauszugsdrucker) einmal im Monat kostenlos zum vereinbarten Abrechnungsstichtag. Zahlungseingänge werden taggleich mit Belastungsbuchungen verrechnet. Mit erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird zeitnah dem vom Karteninhaber angegebenen Zahlungskonto (Abrechnungskonto) bei der Sparkasse/Landesbank belastet bzw. im Falle eines bei einem Drittinstitut geführten Kontos von diesem durch Lastschrift eingezogen.

Ein in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesenes Guthaben wird grund-

manuell

sätzlich auf das angegebene Zahlungskonto (Abrechnungskonto) übertragen. Sofern jedoch die Sparkasse/Landesbank die Möglichkeit der Überweisung eines Guthabens auf das Kreditkartenkonto anbietet (dies ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis), verbleibt ein Guthaben über den Abrechnungsstichtag hinaus auf dem Kreditkartenkonto. Wenn der Karteninhaber die Abrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen hat, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Portoersatz zugesandt werden.

Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen zu überprüfen.

## **10 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers**

### **10.1 Unterschrift**

Der Karteninhaber hat die physische Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### **10.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Kreditkarte**

10.2.1 Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird (z. B. um Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre zu tätigen). Sie darf insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

10.2.2 Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

### **10.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)**

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Kreditkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit der Kreditkarte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Kreditkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Kreditkarte erforderlich ist.

### **10.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtungspflichten des Karteninhabers**

10.4.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben.

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

10.4.2 Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Sparkasse/Landesbank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

10.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse/Landesbank anzuzeigen.

## **11 Reklamationen und Beanstandungen**

Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Nummer 15 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

## **12 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen**

### **12.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige**

12.1.1 Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte oder PIN, werden sie

ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Kreditkarte an automatisierten Kassen von Vertragsunternehmen,
- Nutzung der Kreditkarte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet,

haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Nummer 12.1.1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle/Zweigniederlassung der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.3 Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung der Karteninhaber in Höhe von 50 Euro gemäß Nummer 12.1.1 und übernimmt alle Schäden, die durch die nicht autorisierte Kartenverfügung bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Nummern 10.1 bis 10.4 nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

12.1.4 Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Nummer 12.1.1 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

12.1.5 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Kreditkarte verwahrt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen.

Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des vereinbarten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen.

Ein im Zeitpunkt der nicht autorisierten Kartenverfügung auf dem Kreditkartenkonto bestehendes Guthaben erweitert den monatlichen Verfügungsrahmen und damit den Haftungsumfang um diesen Guthabenbetrag, maximal jedoch auf das Dreifache des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens.

12.1.6 Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

12.1.7 Hat die Sparkasse/Landesbank beim Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank nach § 55 ZAG gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Nummern 12.1.1 bis 12.1.6 nach § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **12.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige**

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder

eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

### **13 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers**

#### **13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung**

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Sparkasse/Landesbank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtungen sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

#### **13.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung**

13.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

13.2.2 Der Karteninhaber kann über Nummer 13.2.1 hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

13.2.3 Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

#### **13.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers**

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nummer 13.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

#### **13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss**

(1) Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 13.1 bis 13.3 nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Sparkasse/Landesbank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich.

Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 13.1 bis 13.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (2) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Sparkasse/Landesbank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse/Landesbank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
  - von der Sparkasse/Landesbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

#### **14 Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Sparkasse/Landesbank**

Die Sparkasse/Landesbank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte verlangen oder selbst veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Kreditkarte aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Sparkasse/Landesbank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre oder Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

#### **15 Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung**

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Sparkasse/Landesbank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Sparkasse/Landesbank geltend macht.

#### **16 Rückgabe der Kreditkarte**

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Sparkasse/Landesbank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der physischen Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte in den angegebenen Kartenformen früher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben bzw. die digitale Kreditkarte zu löschen.

#### **17 Fremdwährungsumrechnung**

Bei Zahlungsaufträgen in Fremdwährung erfolgt die Umrechnung gemäß den im Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Regelungen.

#### **18 Entgelte und deren Änderung**

**18.1** Die vom Karteninhaber gegenüber der Sparkasse/Landesbank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, dem Karteninhaber im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Kreditkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse/Landesbank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Wenn darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Kreditkarte in anderen Fällen durch die Sparkasse/Landesbank erhoben werden, ergeben sich diese aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

**18.2** Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse/Landesbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Sparkasse/Landesbank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen.

## **19 Änderung der Bedingungen**

### **19.1 Änderungsangebot**

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse/Landesbank einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

### **19.2 Annahme durch den Karteninhaber**

Die von der Sparkasse/Landesbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

### **19.3 Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion**

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(1) das Änderungsangebot der Sparkasse/Landesbank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse/Landesbank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse/Landesbank in Einklang zu bringen ist

und  
(2) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Sparkasse/Landesbank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

### **19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion**

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelungen in Ziff. 19 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse/Landesbank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse/Landesbank die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

### **19.5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion**

Macht die Sparkasse/Landesbank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse/Landesbank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## **20 Kündigung**

Sowohl der Kreditkartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Kreditkarte alleine kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Sparkasse/Landesbank mit einer Frist von mindestens zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.

Die Sparkasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages darf die Kreditkarte bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Kreditkarte darf die digitale Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

## **21 Einschaltung Dritter**

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

## **22 Zusatzkarte**

### **22.1 Gesamtschuldnerische Haftung von Haupt- und Zusatzkarteninhaber**

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte (Zusatzkarte) haften Zusatzkarteninhaber (Antragsteller) und Hauptkarteninhaber (Mitantragsteller) als Gesamtschuldner.

### **22.2 Verfügungsrahmen**

Eine Erhöhung des Verfügungsrahmens der Zusatzkarte können der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber nur gemeinsam mit der Sparkasse/Landesbank vereinbaren; eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens können sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Zusatzkarteninhaber mit der Sparkasse/Landesbank vereinbaren.

### **22.3 Kündigung**

Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Zusatzkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit gegenüber der Sparkasse/Landesbank zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Zusatzkartenvertrages zur Folge.

Für das Kündigungsrecht der Sparkasse/Landesbank gilt Nummer 20 entsprechend.

Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Zusatzkartenvertrages die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die Sparkasse/Landesbank zurückgegeben und eine digitale Kreditkarte gelöscht wird. Für Kartenverfügungen, die nach wirksamer Kündigung aus der weiteren Nutzung der Zusatzkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Sparkasse/Landesbank entstehen, besteht die gesamtschuldnerische Haftung nach Nummer 22.1 fort.

## **23 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

## **24 Guthaben**

Auf dem Kreditkartenkonto kann durch Zahlungseingänge ein Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Karte-zu-Karte-Zahlungsvorgänge (Money Send/Visa Direct),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Zudem kann auf das Kreditkartenkonto bargeldlos Guthaben übertragen werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird.

Diese Übertragung hat auf ein von der Sparkasse/Landesbank benanntes Konto unter Angabe der Kreditkartennummer zu erfolgen. Das Kreditkartenkonto ist nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestimmt. Diese Übertragungsmöglichkeit kann von der Sparkasse/Landesbank auf einen maximalen Guthabenbetrag begrenzt werden. Dies und die Höhe des maximalen Guthabenbetrags ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten Vereinbarung mit der Sparkasse/Landesbank.

Einzahlungen, durch die der maximale Guthabenbetrag überschritten wird, werden in voller Höhe auf das Herkunftskonto zurückübertragen. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Kreditkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.



# Versicherungsbedingungen zur Gold Kreditkarte



Fassung Dezember 2018

Kreissparkasse Groß-Gerau  
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

## I. Allgemeine Hinweise

### 1. Service- und Notrufzentrale

Die Versicherer sind ganzjährig Tag und Nacht für Fragen und Schadenmeldungen unter der Telefonnummer +49 (0) 211 / 536-3888 erreichbar.

### 2. Inhalt und Umfang der Leistungen

Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für die Gold Kreditkarte bzw. Gold Zusatzkarte ergeben sich ausschließlich aus den nachstehenden jeweiligen Bestimmungen, aus den – zum Teil nur auszugsweise abgedruckten – Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

### 3. Beitragszahlung

Den Beitrag für diese Versicherungs- und Serviceleistungen trägt der Kartenemittent aus dem geleisteten Kartenjahrespreis.

### 4. Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht den versicherten Personen direkt zu.

### 5. Aufrechnungsverbot

Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich die versicherten Personen. Ansprüche der versicherten Personen dürfen die Versicherer nicht mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen. Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

#### Hinweis:

Sofern ein Inhaber der Gold Kreditkarte bzw. Gold Zusatzkarte im Besitz mehrerer gültiger Kreditkarten ist, können die Versicherungsleistungen nur einmal in Anspruch genommen werden.

## II. Wichtige Hinweise für den Schadenfall

- Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Reiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Wird die erste Teilleistung in Anspruch genommen, so gilt die Reise insgesamt als angetreten. Die Reise endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung. Als Antritt der Reise gilt im Einzelnen: **Flugreisen:** Check-in; bei Vorab-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag; **Schiffreisen:** Einschiffung (Check-in auf dem Schiff ohne gebuchte Anreise); **Busreisen:** Einstieg in den Bus; **Bahnreisen:** Einstieg in den Zug; **Autoreisen:** Übernahme des Mietwagens oder Wohnmobils (bei Anreise mit eigenem Pkw gilt der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. Übernahme der Ferienwohnung). Sollte der Transfer zum versicherten Gesamtpreis gehören (z. B. Rail&Fly), beginnt die Reise mit dem Einsteigen in den Zug oder Bus, bei einer Flugreise nach der Pass- oder Bordkontrolle. Sobald die Reise angetreten ist, enden die Leistungen aus der Reiserücktrittskostenversicherung und es können nur Kosten aus der Reiseabbruchversicherung geltend gemacht werden.
- Zum Nachweis des Versicherungsschutzes sind im Schadenfall die kompletten Buchungsunterlagen und die Nummer der Kreditkarte einzureichen. Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und den Umfang des Schadens nachzuweisen. Achten Sie deshalb bitte darauf, geeignete Nachweise zum Schadeneintritt und zum Umfang des Schadens zu sammeln.
- Reiserücktrittskostenversicherung**  
Tritt der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherte verpflichtet, die Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle abzumelden und den Versicherer zu unterrichten. Durch den Versicherungsvertrag wird der Reiseteilnehmer nicht von seiner Verpflichtung befreit, die Stornokosten an den Reiseveranstalter zu zahlen. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer dem versicherten Reiseteilnehmer diese dem Reiseveranstalter vertraglich geschuldeten Stornokosten. Bei verspäteter Hinreise oder außerplanmäßiger Rückreise werden die nachgewiesenen zusätzlichen Hin- bzw. Rückreisekosten ersetzt. Dem Versicherer sind Kopien der kompletten Buchungsunterlagen, das Original der Stornorechnung, ein Versicherungsnachweis, ein Nachweis für den Nichtantritt/verspäteten Antritt/Abbruch der Reise (Attest mit ausführlicher Diagnose, Datum des Behandlungsbeginns, auf Verlangen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Kopie Sterbeurkunde usw.) einzureichen.
- Auslandsreise-Krankenversicherung**  
Es sind die Originalrechnungen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen: Name der behandelten Person, Bezeichnung der Erkrankung, Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistun-

gen; aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Stempel der Apotheke deutlich hervorgehen. Ein medizinisch sinnvoller Rücktransport wird für Sie ausschließlich von den Spezialisten unserer Notruf-Zentrale organisiert.

### 5. Auslands-Auto-Schutzbriefversicherung

Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherte verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung der auf ihn gemäß § 86 VVG übergehenden Ersatzansprüche zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweismittel auszuhändigen. Ferner ist der Versicherte verpflichtet, Name, Anschrift und Versicherungsschein-Nummer (Mitglieds-Nummer) einer anderweitig bestehenden Versicherung anzugeben, sofern bei dieser Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr besteht.

### 6. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 2 bis 5

Verletzt der Versicherte eine in Ziffer 2 bis 5 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer mit den in § 28 Absätze 2 bis 4 vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

## III. Versicherungs- und Serviceleistungen im Gesamtüberblick

### Reiserücktrittskostenversicherung

Versicherer: URV Union Reiseversicherung AG, Maximilianstr. 53, 80538 München

Der Versicherer leistet dem Karteninhaber und den mitversicherten Personen Entschädigung bei Nichtantritt, verspätetem Antritt oder Abbruch von gebuchten privaten Urlaubsreisen im Rahmen der nachstehenden Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (VB/RRV Gold 2018\_150, Stand 25.05.2018) aufgeführten Gründe. Der Versicherungsschutz besteht, vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages, ab Beantragung der Kreditkarte und erfasst alle Reisen, die ab diesem Zeitpunkt und während des versicherten Zeitraums gebucht werden.

### Auslandsreise-Krankenversicherung

Versicherer: UKV Union Krankenversicherung AG, Peter-Zimmer-Str. 2, 66123 Saarbrücken

Diese Versicherung bietet Ihnen als Karteninhaber und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz bei unvorhergesehen eintretenden Erkrankungen. Sie erhalten im Rahmen der tariflich festgelegten Höchstgrenzen 100%igen Kostenersatz (abzüglich Selbstbeteiligung) für medizinisch notwendige ärztliche und schmerzstillende zahnärztliche Behandlung einschließlich einfacher Füllungen, Arznei- und Heilmittel. Sie haben selbstverständlich 1.-Klasse-Status und können den Arzt oder das Krankenhaus frei wählen. Erstattung von Mehrkosten durch einen medizinisch sinnvollen oder wirtschaftlich vertretbaren Rücktransport eines Erkrankten an seinen ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare Krankenhaus ist ebenfalls gewährleistet.

### Auslands-Auto-Schutzbriefversicherung

Versicherer: Deutsche Assistance Versicherung AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Karteninhaber/die mitversicherten Personen anlässlich einer privaten Auslandsreise mit ihrem Fahrzeug eine Panne/einen Unfall erleiden, das Fahrzeug gestohlen wird oder ein Totalschaden eintritt sowie bei Erkrankung oder Tod des Fahrers. Der Umfang des Versicherungsschutzes geht aus § 1 – versicherte Gefahren – der Allgemeinen Bedingungen für die Gold Kreditkarte Auslands-Auto-Schutzbriefversicherung (ABAAS Gold 2018, Stand 25.05.2018) hervor.

### Reiseservice-Hotline (Assistance-Services)

Dienstleister: Deutsche Assistance Service GmbH, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Bei Notfällen auf Auslandsreisen – wann immer Hilfe benötigt wird – genügt ein Anruf bei der rund um die Uhr zur Verfügung stehenden Notrufzentrale in Deutschland, um alles Notwendige vor Ort zu veranlassen. Zusätzlich zu der Organisation der umfangreichen Versicherungsleistungen kann – ohne Kostenübernahme – folgender Service in Anspruch genommen werden:

**Juristischer Notfallservice** mit der Hilfestellung bei der Benennung eines Rechtsanwaltes, Dolmetschers sowie von Botschaften und Konsulaten vor Ort

manuell

**Medizinischer Notfallservice** mit Informationen über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort, der Benennung von Deutsch oder Englisch sprechenden Ärzten vor Ort, der Hilfestellung bei Übermittlung von Informationen zwischen beteiligten Ärzten und Angehörigen während eines Krankenhausaufenthaltes nebst der Organisation des Besuches einer nahe stehenden Person

**Kreditkarten-Notfallservice** mit der Hilfestellung bei Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte durch Veranlassung der Kartensperrung und soweit möglich Ersatzbeschaffung

**Reisedokumenten-Notfallservice** mit der Hilfestellung bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen durch Benennung und Kontaktherstellung zu Behörden, Ämtern, Botschaften oder Konsulaten

**Bargeldservice** mit der Hilfestellung in finanziellen Notlagen bei Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen der Reisezahlungsmittel durch Kontakt zur Hausbank oder nach Ablauf von 24 Stunden mit einem darlehensweisen Betrag bis zu EUR 1.500,-. Bargeldservice-Darlehen werden über die Kreditkarte abgebucht.

Alle aufgeführten Bedingungen sind gültig ab 25.05.2018 und beziehen sich auf bereits bestehende sowie auf neu abgeschlossene Kreditkartenverträge. Versicherungsschutz besteht bei allen Versicherungen unabhängig vom Einsatz der Gold Kreditkarte bzw. Gold Zusatzkarte.

## Überblick Reiserücktrittskostenversicherung

### 1. Welche Bedingungen liegen der Reiserücktrittskostenversicherung zugrunde?

- Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (VB/RRV Gold 2018\_150, Stand 25.05.2018)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVB/RRV Gold 2018\_150, Stand 25.05.2018)
- Sonderbedingungen zu den VB/RRV Gold 2018\_150 für gemietete Ferienwohnungen

### 2. Versicherte Personen

Versichert ist der Karteninhaber. Mitversichert sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtig sind und Unterhalt beziehen.

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Sind für eine Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

### 3. Einschränkungen

Für die in Ziffer 2 aufgeführten mitversicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Karteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag/Mietvertrag ohne Teilnahme des Karteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.

Ist im Reisevertrag/Mietvertrag des Karteninhabers bereits eine obligatorische Reiserücktrittskostenversicherung in den Reisepreis eingeschlossen, so ist diese obligatorische Reiserücktrittskostenversicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### 4. Zeitraum des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privaten Urlaubsreisen weltweit (gilt auch für Schiffsreisen) und gilt für beliebig viele Reisen, die innerhalb der Laufzeit der Versicherung angetreten werden.
- b) Der Versicherungsschutz besteht ab Beantragung der Gold Kreditkarte und erfasst alle Reisen, die ab dem Beantragungsdatum der Gold Kreditkarte und während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- c) Der Versicherungsschutz endet in der Reiserücktrittskostenversicherung mit dem Reiseantritt. Im Rahmen der Reiseabbruchversicherung endet der Versicherungsschutz mit der planmäßigen Beendigung der Reise. Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus mit dem Wegfall der Kreditkarteninhaberschaft. Bei Beendigung des Vertrages zwischen dem Versicherer und dem Kreditkartennemittenten endet der Versicherungsschutz mit dem Ende des durch den letzten Kreditkartenjahrespreis gedeckten Zeitabschnitts.
- d) Der Versicherungsschutz verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### 5. Was ist zusätzlich vereinbart?

Zusätzlich zu den Bestimmungen der VB/RRV Gold 2018\_150 gilt als vereinbart:

Zu § 1 VB/RRV Gold 2018\_150:

Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn das Reisebüro/der Reiseveranstalter/der Hotelbetrieb oder sonstige Institutionen einen gültigen Reisevertrag abschließen.

Zu § 3 VB/RRV Gold 2018\_150:

Die Höchstversicherungssumme je Reisevertrag/Mietvertrag beträgt EUR 10.000,- insgesamt für alle versicherten Personen.

## Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (VB/RRV Gold 2018\_150, Stand 25.05.2018)

Der Tarif gilt nur in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVB/RRV Gold 2018\_150, Stand 25.05.2018).

### § 1 Geltungsbereich und Versicherungsumfang

1. Die Versicherung erstreckt sich auf alle privaten Urlaubsreisen weltweit (gilt auch für Schiffsreisen).
2. Der Versicherer leistet, unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes gemäß § 3, Entschädigung bei folgenden Schadenarten:
  - a) bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjektes sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten versichert;
  - b) bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort erstattet, wenn die versicherte Reise aus einem der in Ziffer 3 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären;
  - c) der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass einer der in Ziffer 3 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind; dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Rückkehr. Zu den sonstigen Mehrkosten zählen z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilbehandlungskosten), die im Rahmen der erforderlichen Rückreise anfallen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem unplanmäßigem Abweichen von der Reiseroute (z. B. Notlandung). Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten;
  - d) abweichend von Ziffer 2 c ersetzt der Versicherer bei Abbruch der Reise den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort.
3. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 2 leistungspflichtig, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil der Karteninhaber bzw. eine versicherte Person selbst oder eine Risikoperson gemäß Abs. 4 während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
  - a) Tod, schwere Unfallverletzung oder unerwartete schwere Erkrankung;
  - b) Impfunverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;
  - c) Feststellung einer Schwangerschaft nach der Reisebuchung oder Schwangerschaftskomplikationen;
  - d) Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum, wenn die Schadenhöhe mindestens EUR 2.500,- beträgt.

- e) Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer versicherten Person aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbstständigen.
  - f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder eines 1-Euro-Jobs aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit.
  - g) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
  - h) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung der Schul-, Berufsschul- oder Hochschulausbildung, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise stattfindet.
4. Risikopersonen sind:
- a) die Versicherten selbst sowie deren Angehörige, definiert als Ehepartner/eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Stiefeltern/-kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder.
  - b) die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte/in des Karteninhabers (die häusliche Gemeinschaft muss bereits zum Zeitpunkt der Buchung bestehen/bestanden haben).
  - c) die mitreisende Person, sofern die Reise lediglich für 2 Personen gebucht wurde.
5. Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn das Reisebüro/der Reiseveranstalter/der Hotelbetrieb oder sonstige Institutionen einen gültigen Reisevertrag abschließen.

## § 2 Vermittlungsentgelte

1. Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler geschuldete Entgelt für die Vermittlung einer Individualreise oder eines Flugtickets, jedoch nur insoweit, als das Entgelt bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Für Buchungen von Pauschal- oder Veranstalterreisen werden keine Vermittlungsentgelte erstattet.
2. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass der Versicherte einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 1 hat. Die Erstattung ist für Reisepreise unter EUR 350,- auf max. EUR 35,-; ab EUR 350,- auf 10% des Reisepreises, maximal EUR 300,- begrenzt. Nicht versichert sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung).

## § 3 Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Die Versicherungssumme je versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen und beträgt je Reisevertrag/Mietvertrag max. EUR 10.000,- insgesamt für alle versicherten Personen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.
2. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 150,- je Person/je Mietobjekt. Der Höchstselbstbehalt je Reise beträgt jedoch insgesamt maximal EUR 300,- für alle versicherten Personen gemeinsam.

## § 4 Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind

1. Krankheiten, die den Umständen nach als psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind;
2. Lockerung oder Verlust von Prothesen aller Art;
3. Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
4. auf Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
5. Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

## § 5 Obliegenheit des Versicherten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherte ist verpflichtet,
  - a) die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren.
  - b) im Falle des Reiseabbruchs oder der verspäteten Rückkehr den Versicherer unverzüglich zu unterrichten.
  - c) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
  - d) bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
  - e) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll) einzureichen.
  - f) schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Datum des Behandlungsbegins nachzuweisen. Psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
  - g) zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
    - aa) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
    - bb) der Einholung eines fachärztlichen Attests durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit der planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
  - h) bei Tod eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen.
  - i) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
  - j) Wiederholungsprüfungen durch entsprechende Bescheinigungen der Schule/Universität/Fachhochschule/College nachzuweisen.
  - k) zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise oder eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen.
  - l) sämtliche sonstigen Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.
2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
  - a) Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.  
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
  - b) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
  - c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## Sonderbedingungen zu den VB/RRV Gold 2018\_150 für gemietete Ferienwohnungen (Stand 25.05.2018)

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält § 1 Ziffer 2 der Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (VB/RRV Gold 2018\_150) folgende Fassung:

1. Der Versicherer leistet, unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes gemäß § 3 VB/RRV Gold 2018\_150, Entschädigung:
  - a) bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 1 Ziffer 3 VB/RRV Gold 2018\_150 genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
  - b) bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 1 Ziffer 3 VB/RRV Gold 2018\_150 genannten wichtigen Gründe für den

nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

2. Die Entschädigung nach Ziffer 1 bezieht sich nur auf die Kosten der Personen, die über die Kreditkarte versichert sind.

Die übrigen Bestimmungen der VB/RRV Gold 2018\_150 gelten sinngemäß.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVB/RRV Gold 2018\_150, Stand 25.05.2018)

### 1. Versicherte Personen

- a) Versichert ist der Karteninhaber. Mitversichert sind der Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtigten sind und Unterhalt beziehen.
- b) Versicherungsfähig gemäß Ziffer 1 a) sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Sind für eine Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- c) Für die in Ziffer 1 a) aufgeführten versicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Karteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag/Mietvertrag ohne Teilnahme des Karteninhabers geschlossen, besteht kein Versicherungsschutz.

### 2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz beginnt ab Beantragung der Gold Kreditkarte und erfasst alle Reisen, die ab dem Beantragungsdatum der Gold Kreditkarte und während des versicherten Zeitraums gebucht wurden.
- b) Der Versicherungsschutz endet in der Reiserücktrittskostenversicherung mit dem Reiseantritt. Im Rahmen der Reiseabbruchleistungen endet der Versicherungsschutz mit der planmäßigen Beendigung der Reise. Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus mit dem Wegfall der Kreditkarteninhaberschaft. Bei Beendigung des Vertrages zwischen dem Versicherer und dem Kreditkartenemittenten endet der Versicherungsschutz mit dem Ende des durch den letzten Kreditkartenjahrespreis gedeckten Zeitabschnitts.
- c) Der Versicherungsschutz verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### 3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Pandemie, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- b) Schäden, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages und/oder Buchung der Reise vorhersehbar waren.
- c) Schäden, die entstehen, weil der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

### 4. Rechtsverhältnisse der Versicherten

Ansprüche gemäß § 2 der Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung bestehen unmittelbar gegenüber dem Versicherer.

### 5. Zahlung der Entschädigung

- a) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der Erhebungen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges notwendig sind.
- b) Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- c) Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Karteninhabers/der versicherten Person verzögert wurde.
- d) Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlicht

chungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

### 6. Besondere Verwirkungsgründe, Verjährung

- a) Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherte oder Berechtigte
  - den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
  - aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.
- b) Führt der Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- c) Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

### 7. Ansprüche gegen Dritte

- a) Der Versicherte hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.
- b) Hat der Versicherte Schadenersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

### 8. Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall anzeigt. Meldet sie den Schadenfall der Union Reiseversicherung, dann wird diese insoweit auch in Vorleistung treten.

### 9. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform.

### 10. Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

- a) Klagen gegen den Versicherer
 

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- b) Klagen gegen den Versicherten
 

Ist der Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherten.
- c) Wohnsitzverlegung des Versicherten
 

Hat der Versicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherten nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Für Rechtsstreitigkeiten ist der gesetzliche Gerichtsstand maßgeblich.
- d) Es gilt deutsches Recht.



## Versicherungsbedingungen für die **Auslandsreise-Krankenversicherung (VB/ARKV Gold 2018\_150, Stand 25.05.2018)**

Der Tarif gilt nur in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/ARKV Gold 2018\_150, Stand 25.05.2018).

### 1. Wer ist versichert?

Versichert ist der Karteninhaber (Hauptversicherter). Mitversichert sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtig sind und Unterhalt beziehen. Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Sind für eine Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

### 2. Was umfasst der Versicherungsschutz?

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Tarif genannte Ereignisse, die während einer vorübergehenden privaten Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.

Unvorhergesehen ist eine Erkrankung, wenn sie nach Grenzüberschreitung ins Ausland erstmals auftritt. Auch die unvorhergesehene Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist versichert, wenn in den letzten sechs Monaten vor Grenzüberschreitung ins Ausland keine ärztliche oder ärztlich verschriebene Behandlung dieser Erkrankung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund.

### 3. Für welche Auslandsreisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 60 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines privaten Auslandsaufenthaltes innerhalb des Versicherungsjahres. Das Versicherungsjahr erstreckt sich, vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages, über einen Zeitraum von jeweils 365 Tagen ab Beantragung der Kreditkarte.

### 4. Wo besteht der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gilt die Bundesrepublik Deutschland.

### 5. Was ist ein Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist:

- die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen;
- die medizinisch notwendige Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 36. Schwangerschaftswoche, notfallbedingte Schwangerschaftsabbrüche und Fehlgeburten;
- ein medizinisch sinnvoller oder wirtschaftlich vertretbarer Krankentransport sowie der Tod.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.

Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgeht werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

### 6. Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

6.1 Erstattet werden die Aufwendungen abzüglich eines Selbstbetrages gemäß Ziffer 5.3 AVB für:

- ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten;
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;
- ärztlich verordnete Heilmittel bis zu insgesamt EUR 150,- je Versicherungsfall: Inhalationen, Wärme- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen;
- ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen, bis zu insgesamt EUR 150,- je Versicherungsfall;
- Röntgendiagnostik, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie;

- Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung;
- den medizinisch notwendigen Transport oder die medizinisch notwendige Verlegung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall; nicht erstattet werden die Kosten für Taxifahrten sowie die Rückfahrten vom Krankenhaus;
- schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays) bis zu insgesamt EUR 300,- je Versicherungsfall.

6.2 Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen oder wirtschaftlich vertretbaren Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet. Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch sinnvoll ist.

Voraussetzung für die Kostenübernahme für den Versicherten ist die Kostenzusage durch den Versicherer oder die Notruf-Zentrale, die den Rücktransport organisiert.

Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

6.3 Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.

6.4 Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten mit abgeschlossenem Medizinstudium frei.

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

6.5 Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens EUR 30,- täglich. Anstelle jeglicher Kostenerstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhaustagegeld von EUR 30,- pro Tag gewählt werden.

### 7. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
- Gesundheitsschäden und für Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn bei Reiseantritt keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorlag. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 7. Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält;
- auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
- ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
- Behandlung durch Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden nach Ziffer 6 erstattet;
- psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
- eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen;

- k) Heilbehandlung durch nichtärztliche Heilbehandler (z. B. Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker);
  - l) Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze;
  - m) Physiotherapie, Akupunktur und nicht von der Schulmedizin anerkannte Therapien.
- 7.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 7.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche der versicherten Person auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.
- 7.4 Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall anzeigt. Meldet sie den Schadenfall der Union Krankenversicherung AG, dann wird diese insoweit auch in Vorleistung treten.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/ARKV Gold 2018\_150, Stand 25.05.2018)

### 1. Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung, besonderen schriftlichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Tarif sowie den gesetzlichen Vorschriften. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

### 2. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages, ab Beantragung der Kreditkarte, jedoch nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

### 3. Wann endet der Versicherungsschutz?

- 3.1 Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes unter Berücksichtigung der im Tarif vorgesehenen maximalen Dauer des Versicherungsschutzes, spätestens mit dem Wegfall der Kreditkarteninhaberschaft – bei Beendigung des Vertrages zwischen dem Versicherer und dem Kreditkartenemittenten – mit dem Ende des durch den letzten Kreditkartenjahrespreis gedeckten Zeitabschnitts. Als Beendigung des Auslandsaufenthaltes gilt die Grenzüberschreitung in das Inland.
- 3.2 Erfordert ein Versicherungsfall, für den Leistungsanspruch besteht, längere Behandlung und ist eine Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz über den Zeitpunkt der ursprünglichen Beendigung des Versicherungsschutzes (siehe Absatz 1) hinaus, bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.

### 4. Was tun im Schadenfall?

- 4.1 Kostenbelege können nur dann erstattet werden, wenn sie unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.
- 4.2 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.
- 4.3 Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen aus § 14 Absatz 1 bis 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- 4.4 Sieht der Tarif Kostenerstattung bei Krankenrücktransport vor, ist eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Rücktransport medizinisch sinnvoll ist.

- 4.5 Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten sind die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.
- 4.6 Der Versicherer leistet an den Hauptversicherten (Karteninhaber). Hat der Hauptversicherte die versicherte Person für deren Versicherungsleistungen als empfangsberechtigte Person in Textform gegenüber dem Versicherer bestimmt, so leistet der Versicherer an diese.
- 4.7 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 4.8 Die in Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
- 4.9 Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

### 5. Anspruch auf Versicherungsleistungen

- 5.1 Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat der Hauptversicherte bzw. die nach 4.6 als empfangsberechtigt benannte versicherte Person.
- 5.2 Gegen diesen Anspruch der versicherten Person darf der Versicherer nicht mit den ihm zustehenden Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kreditkartenemittenten aufrechnen; die Vorschrift des § 35 Versicherungsvertragsgesetz wird abbedungen.
- 5.3 Selbstbehalt

Bei jedem Versicherungsfall einer versicherten Person trägt der Hauptversicherte einen Selbstbehalt von EUR 150,-. Der Höchstselbstbehalt je Reise beträgt jedoch maximal EUR 300,- für alle versicherten Personen gemeinsam.

### 6. Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

- 6.1 Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- 6.2 Der Hauptversicherte und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere sind sie verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
- 6.3 Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

### 7. Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Verletzt der Hauptversicherte oder die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in Ziffer 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer mit den in § 28 Absätze 2 bis 4 VVG vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### 8. Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegenüber Dritten

- 8.1 Hat der Hauptversicherte oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 8.2 Der Hauptversicherte oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 8.3 Verletzt der Hauptversicherte oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 8.4 Steht dem Hauptversicherten oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.
- 8.5 Wurde von einem Dritten Schadenersatz nichtversicherungsrechtlicher Art geleistet, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen, soweit der geleistete Schadenersatz und seine Versicherungsleistung zusammen den tatsächlichen Schaden übersteigen würden.
- 8.6 Erfährt der Versicherer nach Erbringung der Versicherungsleistung davon, dass von einem Dritten Schadenersatz nichtversicherungsrechtlicher Art geleistet wurde, kann er die erbrachte Versicherungsleistung, soweit der geleistete Schadenersatz und seine Versicherungsleistung zusammen den tatsächlichen Schaden übersteigen, zurückfordern.
- 9. Willenserklärungen und Anzeigen**  
Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform.
- 10. Gerichtsstand**
- 10.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Hauptversicherten ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Hauptversicherte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 10.2 Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder an dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Hauptversicherten oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.
- 10.3 Verlegt der Hauptversicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

## Auslands-Auto-Schutzbriefversicherung

### 1. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Karteninhaber/die mitversicherten Personen anlässlich einer privaten Auslandsreise mit ihrem Fahrzeug eine Panne/einen Unfall erleiden, das Fahrzeug gestohlen wird oder ein Totalschaden eintritt, sowie bei Erkrankung oder Tod des Fahrers. Der Umfang des Versicherungsschutzes geht aus § 1 – versicherte Gefahren – der Allgemeinen Bedingungen für die Gold Kreditkarte Auslands-Auto-Schutzbriefversicherung (ABAAS Gold 2018, Stand 25.05.2018) hervor. Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Einsatz der Gold Kreditkarte bzw. Gold Zusatzkarte.

### 2. Versicherte Personen

Versichert ist der Karteninhaber. Mitversichert sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtigten sind und Unterhalt beziehen. Für die aufgeführten versicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie die Reise auch gemeinsam mit dem Karteninhaber durchführen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz der versicherten Personen in der Bundesrepublik Deutschland. Sofern aus beruflichen Gründen der ständige Wohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegt wird, bleibt der Versicherungsschutz bis zu 12 Monate bestehen.

### 3. Versicherungssummen

Diverse – siehe die nachstehenden (ABAAS Gold 2018, Stand 25.05.2018)

### 4. Bedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Gold Kreditkarte Auslands-Auto-Schutzbriefversicherung (ABAAS Gold 2018, Stand 25.05.2018), diese sowie die gesetzlichen Bestimmungen

### 5. Geltungsbereich

Europa sowie die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse in der Bundesrepublik Deutschland sowie für Schadenereignisse innerhalb einer Entfernung von 50 km von einem grenznahen Wohnsitz des Karteninhabers bzw. der mitversicherten Personen.

### 6. Ausschlüsse

Siehe § 9 – Risikoausschlüsse – nachstehender ABAAS Gold 2018, Stand 25.05.2018.

### 7. Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall dem Auslands-Auto-Schutzbriefversicherer dieses Vertrages, dann wird dieser insoweit auch in Vorleistung treten.

### 8. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für folgende Fahrzeuge (Kräder über 50 ccm, Pkw, Wohnmobile bis zu 4 t):

- Fahrzeug des Karteninhabers bzw. der mitversicherten Personen
- ein dem Karteninhaber zur Verfügung gestelltes Firmenfahrzeug
- ein Selbstfahrer-Mietfahrzeug.

Zeitgleich besteht Versicherungsschutz nur für ein Fahrzeug.

### 9. Beginn/Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht, vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages, ab Beantragung der Kreditkarte vom Beginn der privaten Auslandsreise bis zur Rückkehr von der Reise.

## Allgemeine Bedingungen Auslands-Auto-Schutzbriefversicherung (ABAAS Gold 2018, Stand 25.05.2018)

### § 1 Versicherte Gefahren

- Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld oder erbringt Serviceleistungen in folgenden Fällen:
  - Panne und Unfall (§ 2)
    - 1.1.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort (§ 2 Nr. 1)
    - 1.1.2 Bergen und Abtransport (§ 2 Nr. 2)
    - 1.1.3 Übernachtung bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 3.1 und Nr. 3.2)
    - 1.1.4 Weiterfahrt oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 4.1)
    - 1.1.5 Mietwagen bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 4.2)
    - 1.1.6 Ersatzteilversand (§ 2 Nr. 4.3)
    - 1.1.7 Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 4.4)
    - 1.1.8 Fahrzeugunterstellung (§ 2 Nr. 4.5)
    - 1.1.9 Benennung von Werkstätten vor Ort (§ 2 Nr. 4.6)
  - Diebstahl und Totalschaden (§ 3)
    - 1.2.1 Übernachtung (§ 3 Nr. 1)
    - 1.2.2 Weiterfahrt und Rückfahrt (§ 3 Nr. 2)
    - 1.2.3 Mietwagen (§ 3 Nr. 3)
    - 1.2.4 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 3 Nr. 4)
    - 1.2.5 Fahrzeugunterstellung (§ 3 Nr. 5)
  - Fahrerausfall (§ 4)
    - 1.3.1 Fahrzeugrückholung (§ 4 Nr. 1)
    - 1.3.2 Übernachtung (§ 4 Nr. 2)
  - Reiserückrufservice (§ 5)
  - Fahrzeugschlüssel-Service (§ 6)
- Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist der Karteninhaber verpflichtet, sich unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalles in den nachfolgenden Fällen mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt: Ersatzteilversand (§ 2 Nr. 4.3), Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 4.4), Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 3 Nr. 4) und Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 4 Nr. 1). Unterbleibt diese Abstimmung, so werden die aufgrund der unterbliebenen Abstimmung entstandenen Mehrkosten vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass der Karteninhaber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die §§ 82 VVG (Abwendung und Minderung des Schadens) und 83 VVG (Aufwendungsersatz) bleiben unberührt.
- Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Kräder (über 50 ccm), Personenkraftwagen und Wohnmobile bis zu 4 t. Alle Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sein. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und Ladung.

### § 2 Panne und Unfall

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder eines Unfalles (unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt der Versicherer Leistungen für:

- die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge bis zu einem Wert von EUR 100,- (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile);

2. das Bergen und den Abtransport, wobei sich die Leistungspflicht des Versicherers für den Abtransport zur nächsten Reparaturwerkstatt auf einen Wert bis zu EUR 150,- beschränkt und die Leistungen gemäß Nr. 1 angerechnet werden;
- 3.1 eine Übernachtung des Karteninhabers und der mitversicherten Personen bis zu EUR 60,- pro Person, wenn das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tag des Schadenfalles nicht wiederhergestellt werden kann und der Karteninhaber und die mitversicherten Personen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort mit einer Übernachtungsmöglichkeit übernachten;
- 3.2 weitere Übernachtungen nach Maßgabe von Nr. 3.1 bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug an dem auf den Schadenfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt ist, jedoch für höchstens zwei weitere Übernachtungen;
4. anstelle der Leistung nach Nr. 3.2
- 4.1 die Fahrt des Karteninhabers und der mitversicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln – nach Wahl des Einzelnen – entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadensort oder zum ständigen Wohnsitz des Karteninhabers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadensort auf dem jeweils kürzesten Wege. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschläge oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 30,-. Liegt der Zielort außerhalb des in § 7 Nr. 1 bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches oder
- 4.2 die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Karteninhabers, jedoch längstens für sieben Tage und höchstens bis zu EUR 350,-. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Karteninhaber noch einer der mitversicherten Personen Leistungen nach § 2 Nr. 3.2 und 4.1 zu;
- 4.3 den Bahn- oder Lufttransport von Fahrzeugsersatzteilen zu einem Schadensort, der innerhalb des in § 7 Nr. 1 bezeichneten Geltungsbereiches liegt. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind und am Schadensort oder dessen Nähe nicht beschafft werden können;
- 4.4 den Rücktransport des Fahrzeuges von einem Schadensort innerhalb des in § 7 Nr. 1 bezeichneten Geltungsbereiches zu einer Werkstatt an den ständigen Wohnsitz des Karteninhabers oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe an dem auf den Schadenfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt werden konnte und die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens im Inland nicht übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.
- 4.5 Muss das Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- 4.6 Muss das Fahrzeug repariert werden, hilft der Versicherer bei der Suche nach einer Werkstatt. Für die Leistung der Werkstatt übernimmt der Versicherer keine Haftung.

### § 3 Diebstahl und Totalschaden

Kann das Fahrzeug aufgrund eines Diebstahls oder Totalschadens (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Tage des Schadens im Inland aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) nicht zum ständigen Wohnsitz des Karteninhabers zurückgefahren werden, erbringt der Versicherer Leistungen für:

1. höchstens drei Übernachtungen des Karteninhabers und der mitversicherten Personen, jeweils bis zu EUR 60,- pro Person, soweit Übernachtungen durch den Diebstahl oder Totalschaden erforderlich werden;
2. die Fahrt des Karteninhabers und der mitversicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zu dem amtlich festgelegten Wohnsitz des Karteninhabers auf dem jeweils kürzesten Wege. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschläge oder die

Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 30,-;

3. anstelle der Ersatzleistungen nach Nr. 1 und Nr. 2 die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zur Weiter- und Rückfahrt, jedoch längstens bis zu 7 Tagen und höchstens bis zu EUR 350,-. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Karteninhaber noch einer der mitversicherten Personen Leistungen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 zu;
4. die Fahrzeugverzollung und -verschrottung durch Erstattung der für das Fahrzeug anfallenden Zollgebühren oder der Kosten der Verschrottung, wenn eine solche zur Vermeidung von Zollgebühren durchgeführt wird.
5. Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

### § 4 Fahrerausfall

Kann auf einer Reise infolge Todes des Fahrers oder dessen Fahrunfähigkeit bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem der Insassen zurückgefahren werden, so erbringt der Versicherer Leistungen für:

1. Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu dem amtlich festgelegten Wohnsitz des Karteninhabers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Wert bis zu EUR 0,50 je km-Entfernung zum Wohnsitz des Karteninhabers;
2. höchstens drei Übernachtungen des Karteninhabers und der mitversicherten Personen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu EUR 60,- pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

### § 5 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge eines Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Karteninhabers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

### § 6 Fahrzeugschlüssel-Service

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel hilft der Versicherer bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernimmt die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel werden nicht übernommen.

### § 7 Geltungsbereich und Dauer

1. Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle, die in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, aber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eintreten, gewährt.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tag der privaten Auslandsreise und endet mit der Rückkehr von der Reise.

### § 8 Versicherte Personen

1. Versichert ist der Karteninhaber. Mitversichert sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtigten sind und Unterhalt beziehen. Für die aufgeführten versicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie die Reise auch gemeinsam mit dem Karteninhaber durchführen.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz des Karteninhabers in der Bundesrepublik Deutschland. Sofern aus beruflichen Gründen der ständige Wohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegt wird, bleibt der Versicherungsschutz bis zu 12 Monate bestehen.
3. Alle für den Karteninhaber getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
4. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Karteninhaber zu.
5. Ist der Versicherer dem Karteninhaber gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber den mitversicherten Personen.

### § 9 Risikoausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt:

1. wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber denjenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;

2. für Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie (der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz) verursacht werden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;
3. für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder die bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
4. wenn der Karteninhaber oder die mitversicherten Personen das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwenden;
5. wenn sich der Versicherungsfall bis zu 50 km von einem grenznahen Wohnsitz des Karteninhabers entfernt ereignet hat;
6. wenn in den Fällen des § 4 eine Krankheit bzw. Verletzung des Karteninhabers oder der mitversicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft Ursache für den Schaden ist.

#### § 10 Obliegenheiten des Karteninhabers im Versicherungsfall

1. Der Karteninhaber hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
  - b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
  - c) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden;
  - d) den Versicherer bei der Geltendmachung der auf diesen gemäß § 86 VVG übergehenden Ersatzansprüche zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweismittel auszuhändigen;
  - e) dem Versicherer Name, Anschrift und Versicherungsnummer (Mitglieds-Nummer) einer anderweitig bestehenden Versicherung anzugeben, sofern bei dieser Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr besteht.
2. Verletzt der Karteninhaber vorsätzlich eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Karteninhabers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Karteninhaber zu beweisen.  
Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Karteninhaber nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

#### § 11 Besondere Verwirkungsründe

1. Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.
2. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Karteninhaber oder die mitversicherten Personen den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

#### § 12 Abtretung

Die Versicherungsansprüche können von ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### § 13 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall dem Auslands-Auto-Schutzbriefversicherer dieses Vertrages, dann wird dieser insoweit auch in Vorleistung treten.

#### § 14 Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), der in den ABAAS Gold 2018, Stand 25.05.2018, erwähnte Bestimmungen enthält, ist dem Bedingungstext beigegefügt.

#### Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und Informationen für den Versicherungsnehmer

Soweit nicht in den jeweiligen abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder den Besonderen Bedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die für den Versicherungsnehmer wichtigsten Bestimmungen aus dem VVG sind nachfolgend auszugsweise abgedruckt.

#### Fälligkeit der Geldleistung (§ 14 VVG)

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
- (2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- (3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

#### Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (§ 28 VVG)

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

#### Abwendung und Minderung des Schadens (§ 82 VVG)

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

**Aufwendersersatz (§ 83 VVG)**

- (1) Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten dürfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- (2) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz nach Absatz 1 entsprechend kürzen.
- (3) Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

**Übergang von Ersatzansprüchen (§ 86 VVG)**

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

**Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung bei der Union Reiseversicherung AG und Union Krankenversicherung AG**

**Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung (Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung)**

**Der Text der Einwilligungs- / Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.**

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Ferner benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Assistenzgesellschaften, HIS-Betreiber oder IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG selbst (unter 1.) und,
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Union Reiseversicherung AG und der Union Krankenversicherung AG (unter 2.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen, wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

**1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG**

Ich willige ein, dass die Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

**2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb des Versicherers**  
Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

**2.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung**

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG / die Union Krankenversicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermitteln, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Union Reiseversicherung AG / die Union Krankenversicherung AG zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG / die Union Krankenversicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

**2.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)**

Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle.

Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen die Union Reiseversicherung AG / die Union Krankenversicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter [www.urv.de](http://www.urv.de) bzw. unter [www.ukv.de](http://www.ukv.de) eingesehen oder bei der Union Reiseversicherung AG, Reiseservice, D-66087 Saarbrücken, Telefon: 06 81 / 8 44 – 75 55; E-Mail: [reiseservice@urv.de](mailto:reiseservice@urv.de) bzw. bei der Union Krankenversicherung AG, Peter-Zimmer-Straße 2, D-66009 Saarbrücken, Telefon: 06 81 / 8 44 - 7777; E-Mail: [service@ukv.de](mailto:service@ukv.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen die Versicherer Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG / die Union Krankenversicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermitteln und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Union Reiseversicherung AG / die Union Krankenversicherung AG dies tun dürften. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe und sonstige Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

**2.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen**

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Union Reiseversicherung AG / die Union Krankenversicherung AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der

manuel

Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Union Reiseversicherung AG / die Union Krankenversicherung AG aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Union Reiseversicherung AG / die Union Krankenversicherung AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch den jeweiligen Versicherer unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

**2.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)**

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können die Versicherer an das HIS melden. Die Versicherer und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigen die Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden.

Versicherung AG – Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG – Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) – Consal-Service-Gesellschaft GmbH	
– Bavaria Versicherungsvermittlungs-GmbH – Versicherungskammer Maklermanagement Kranken GmbH – Consal-Versicherungsdienste GmbH – Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH – Bayerische Versicherungskammer Landesbrand Kundenservice GmbH – Versicherungsservice MFA GmbH – S-Finanzvermittlung und Beratung GmbH	Kunden- und Vertriebsmanagement
– Inverso Gesellschaft für innovative Versicherungssoftware mbH – VKBit Betrieb GmbH	Dienstleistungen für Datenverarbeitung
– Combitel GmbH – Deutsche Assistance Service GmbH	Service-Center (z. B. für telefonische Auskünfte)
– MediRisk Bayern – Risk- und Rehamanagement	Risiko- und Rehabilitationsmanagement
<b>Externe Unternehmen</b>	
– Dienstleistungsunternehmen für Datenverarbeitung	EDV-Dienstleistungen
– Concentrix Services (Germany) GmbH	Policierung und Vertragsbearbeitung
– medizinische Gutachter – medizinische Berater	Erstellung und Überprüfung ärztlicher Gutachten, Beratung, Rehabilitationsmanagement
– Actineo GmbH	Einholen von ärztlichen Behandlungsunterlagen und Regressprüfung
– Anbieter medizinischer Produkte und Dienstleistungen	Heil- und Hilfsmittelversorgung, Heilbehandlungen und Reha-Maßnahmen
– ARVATO AG	Zulagenverwaltung und -abwicklung Riester Beitragsmeldungen
– Verband öffentlicher Versicherer – Deutsche Rückversicherung – General Reinsurance AG – Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG	Rückversicherung
– Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.	Poolprüfungen
– Info Partner KG – Creditreform – infoscree Consumer Data GmbH	Auskünfte aus Auskunftsdatenbanken, Bonitätsprüfungen
– COMPASS Private Pflegeberatung GmbH – Deutsche Assistance Service GmbH – RehaAssist Deutschland GmbH – MD Medicus Assistance Service GmbH	Assistance-Leistungen
– ProTect Versicherung AG – Cardif Allgemeine Versicherung	Restkreditversicherung, Gemeinsame Betreuung von Kunden

<b>Übersicht Dienstleister</b> nach Ziff. 2.2 der Einwilligungserklärung	
<b>Bitte beachten Sie: Jeder dieser Dienstleister erhält personenbezogene Daten nur dann, wenn dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andernfalls findet keine Datenübermittlung statt.</b>	
Firmenbezeichnung/Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Zur Unternehmensgruppe gehören folgende Gesellschaften, die untereinander Dienstleistungen erbringen: – Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts – Bayerische Landesbrandversicherung AG – Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft – Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG – Bayerische Beamtenkrankenkasse AG – Union Krankenversicherung AG – Union Reiseversicherung AG – Versicherungskammer Bayern Konzern Rückversicherung AG – SAARLAND Feuerversicherung AG – SAARLAND Lebensversicherung AG – Feuersozietät Berlin Brandenburg	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst z. B. die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), Post Ein- und -ausgangsbearbeitung, Bearbeitung von Kundenanfragen, In-/Exkasso (Zahlungsverkehr).

**Merkblatt zur Datenverarbeitung**

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

**Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Union Reiseversicherung AG  
Maximilianstr. 53  
80530 München  
E-Mail-Adresse: reiseservice@urv.de

manuell

Union Krankenversicherung AG  
Peter-Zimmer-Straße 2  
66123 Saarbrücken  
E-Mail-Adresse: service@ukv.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: **datenschutz@ukv.de**.

#### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Diese können Sie im Internet unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder unter [https://www.ukv.de/content/ueber\\_uns/datenschutz/](https://www.ukv.de/content/ueber_uns/datenschutz/) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

#### **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

#### **Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

##### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Nähere Informationen zum aktuell eingesetzten Rückversicherer können Sie der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter

[dienstleister.ukv.de](http://dienstleister.ukv.de) entnehmen. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

##### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

##### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

##### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder [https://www.ukv.de/content/ueber\\_uns/datenschutz/](https://www.ukv.de/content/ueber_uns/datenschutz/) (Übersicht der Dienstleister) entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

##### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

##### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

##### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

##### **Widerspruchsrecht**

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**

##### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem wir als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung unseren Sitz haben.

##### **Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft**

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, das Sie unserer Homepage unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder [https://www.ukv.de/content/ueber\\_uns/datenschutz/](https://www.ukv.de/content/ueber_uns/datenschutz/) entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.



### Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

### Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), das Sie unserer Homepage unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder [https://www.ukv.de/content/ueber\\_uns/datenschutz/](https://www.ukv.de/content/ueber_uns/datenschutz/) entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

### Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

### Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

### Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung bei der Deutschen Assistance Versicherung AG

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Versicherung AG und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutsche Assistance Versicherung AG

Datenschutzbeauftragter

Hansaallee 199

40549 Düsseldorf

Telefon: 0211 529-50

Telefax: 0211 529-5199

E-Mail: [info@deutsche-assistance.de](mailto:info@deutsche-assistance.de)

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender), Marcus Hansen, Andreas Heinsen

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf HRB 64583

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an [datenschutz@oerag.de](mailto:datenschutz@oerag.de).

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter [www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/](http://www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

### Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Deutsche Assistance Versicherung AG speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

#### Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

#### Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind insbesondere Versicherungsnummer, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter [www.deutsche-assistance.de](http://www.deutsche-assistance.de) entnehmen.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

### Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

**Betroffenenrechte**

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

**Widerspruchsrecht**

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.**

**Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung bei der Deutschen Assistance Service GmbH**

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Service GmbH und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

**Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Deutsche Assistance Service GmbH  
 Datenschutzbeauftragter  
 Hansaallee 199  
 40549 Düsseldorf  
 Telefon: 0211 536-30  
 Telefax: 0211 536-3497  
 E-Mail: info@deutsche-assistance.de  
 Geschäftsführung: Marcus Hansen (Hauptgeschäftsführer),  
 Jürgen Schmitt  
 Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
 Registergericht: Düsseldorf HRB 27947

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

**Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen.

**Der Abschluss bzw. die Durchführung des Dienstleistungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.**

Die Deutsche Assistance Service GmbH speichert Daten, die für die Leistungserbringung notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige Daten, z. B. Kreditkartennummer, Kartenlaufzeit und Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. weitere leistungsberechtigte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Leistungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Die Deutsche Assistance Service GmbH speichert Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind, z. B. Name und Anschrift.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Vermittler:

In Ihren Angelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen,

sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

<b>Übersicht Dienstleister</b>	
<b>Bitte beachten Sie: Jeder dieser Dienstleister erhält personenbezogene Daten nur dann, wenn dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andernfalls findet keine Datenübermittlung statt.</b>	
<b>Firmenbezeichnung/Kategorie</b>	<b>Tätigkeitsgebiet</b>
– Deutsche Assistance Versicherung AG – ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG – D.R.S. Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH – Deutsche Assistance Telematik GmbH – Mehrwert Servicegesellschaft mbH – Reha Assist Deutschland GmbH	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst z. B. die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), Post Ein- und -ausgangsbearbeitung, Bearbeitung von Kundenanfragen, In-/Exkasso (Zahlungsverkehr).
<b>Dienstleister bzw. Serviceerbringer für folgende Leistungsfälle</b>	
Juristischer Notfallservice:	ÖRAG bzw. D.R.S.
Medizinischer Notfallservice:	Krankenhäuser u. Ärzte
Kreditkarten-Notfallservice:	Kreditkartenunternehmen, Kreditkartenprozessoren, Kreditinstitute
Reisedokumenten-Notfallservice:	Botschaften u. Konsulate
Bargeldservice:	Kreditinstitute u. Geldtransfergesellschaften

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

**Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

**Betroffenenrechte**

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

**Widerspruchsrecht**

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.**

**Informationen zum Rechtsweg / Beschwerdemöglichkeiten**

**Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Reiseversicherung AG und Union Krankenversicherung AG**

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns.

Die Union Krankenversicherung AG nimmt am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de, teil.

manuell

Nachdem Sie Ihre Beschwerde erfolglos bei uns geltend gemacht haben, können Sie sich schriftlich an den Ombudsmann wenden. Das Verfahren ist für Sie kostenlos und unverbindlich.

**Aufsichtsbehörde**

Bei Beschwerden über eine Versicherungsgesellschaft können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

**Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Deutsche Assistance Versicherung AG**

**Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf

**Versicherungsombudsmann e. V.**

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3 69 60 00  
Telefax: 0800 3 69 90 00  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

**Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0228 4108-0  
Telefax: 0228 4108-1550

**Beschwerdestelle für die Deutsche Assistance Service GmbH**

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns.

**Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

# Bedingungen für die Mastercard Basis/ Visa Basis (Debitkarte)



Fassung März 2023

## 1 Ausgabe der Karte

Die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene Mastercard Basis/Visa Basis ist eine Debitkarte (nachfolgend Karte genannt). Die Karten können als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräten (mobile Endgeräte) ausgegeben werden. Diese Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Die Kartendaten der Karte können bereits vor Erhalt der physischen Karte für einen Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen bereitgestellt werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird.

Ergänzende Informationen für die digitale Karte sind in den Nutzungshinweisen und -voraussetzungen für die digitale Karte enthalten. Im Übrigen gelten weiterhin die Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

## 2 Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Karten, soweit diese und die Akzeptanzstellen entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

Mit der Karte kann der Karteninhaber im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Mastercard-Verbund/Visa-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeldauszahlungen vornehmen, sofern sich ausreichendes Guthaben auf dem Kartenkonto befindet.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

Zusätzlich wird die Sparkasse/Landesbank über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartennummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen.

## 3 Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

**3.1** Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

**3.2** Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander mit einer oder beiden Kartenformen falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

## 4 Aufladen und Entladen des Kartenguthabens/Verfügungsrahmen

**4.1** Das Aufladen des Kartenguthabens auf dem Kartenkonto ist mittels Überweisung oder Dauerauftrag möglich. Das Entladen des Kartenguthabens erfolgt durch die Nutzung der Karte wie unter Nummer 2 beschrieben sowie durch Belastung von Entgelten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Darüber hinaus kann vorhandenes Kartenguthaben auf das im Kartenantrag angegebene Abrechnungskonto zurücküberwiesen werden. Die Einzahlungsmöglichkeit auf das Kartenkonto kann von der Sparkasse/Landesbank auf einen maximalen Guthabenbetrag begrenzt werden. Dies und die Höhe des maximalen Guthabenbetrags ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten Vereinbarung mit der Sparkasse/Landesbank.

Einzahlungen, durch die der maximale Guthabenbetrag überschritten wird, werden in voller Höhe auf das Herkunftskonto zurückübertragen.

**4.2** Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seines zuvor auf das Kartenkonto überwiesenen Kartenguthabens verwenden (Verfügungsrahmen). Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das vereinbarte tägliche Verfügungslimit. Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Änderung dieses Verfügungsrahmens vereinbaren.

## 5 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

**5.1** Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages.

Kreissparkasse Groß-Gerau

Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN einzugeben oder kontaktlosen Geldautomateneinsatz mit PIN zu nutzen, indem die Karte vor das Empfangsgerät des Geldautomaten gehalten wird
- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlungsfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Karte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Karte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50 Euro pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz
- oder bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten einzugeben. Soweit dabei besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Sparkasse/Landesbank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Sparkasse/Landesbank verfügbar sowie auf deren Internetseiten abrufbar.
- oder gegenüber Vertragsunternehmen ausnahmsweise anstelle der Unterschrift die geforderten Kartendaten anzugeben (z. B. am Telefon).

**5.2** In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

**5.3** Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

## 6 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht gemäß Nummer 5.1 autorisiert hat,
  - der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen nicht eingehalten ist oder sich kein ausreichendes Guthaben auf dem Kartenkonto befindet oder
  - die Karte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

## 7 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Nummer 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Sparkasse/Landesbank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

## 8 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Sparkasse/Landesbank wird die bei der Nutzung der Karte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Sparkasse/Landesbank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen.

## 9 Kartenabrechnung und Information des Karteninhabers über die Zahlungsaufträge

Die Kartenabrechnung und Information über die mit der Karte ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Karte erfolgt auf dem mit dem Karteninhaber vereinbarten Weg (z. B. über das elektronische Postfach, im Online-Banking oder am Kontoauszugsdrucker) mindestens einmal im Monat.

Die Kartenumsätze werden unmittelbar nach der Autorisierung durch den Karteninhaber gemäß Nummer 5.1 dem Kartenkonto belastet und mit dem auf dem Kartenkonto vorhandenen Kartenguthaben verrechnet.

Etwaige nicht vom Kartenguthaben gedeckten Kartenumsätze, und/oder angefallenen Entgelte werden nach der Kartenabrechnung dem im Kartenantrag vereinbarten Abrechnungskonto der Sparkasse/Landesbank belastet bzw. im Falle eines bei einem Drittinstitut geführten Kontos durch Lastschrift eingezogen.

Wenn der Karteninhaber die Kartenabrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen hat, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Portoersatz zugesandt werden.

Der Karteninhaber hat die Kartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge zu überprüfen.

## 10 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 10.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### 10.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

10.2.1 Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird (z. B. um Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre zu tätigen). Sie darf insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

10.2.2 Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

### 10.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das für die Nutzung der digitalen Karte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Karte missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

### 10.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtspflichten des Karteninhabers

10.4.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte oder des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben.

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

10.4.2 Durch die Sperre der digitalen Karte bei der Sparkasse/Landesbank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

10.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für in Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse/Landesbank anzuzeigen.

## 11 Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Nummer 15 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

## 12 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

### 12.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

12.1.1 Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten
  - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Vertragsunternehmen
  - Nutzung der Karte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet,
- haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- 12.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Nummer 12.1.1, wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
  - der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle/Zweigniederlassung der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.3 Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung des Karteninhabers in Höhe von 50 Euro gemäß Nummer 12.1.1 und übernimmt alle Schäden, die durch die nicht autorisierte Kartenverfügung bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Nummern 10.1 bis 10.4 nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

12.1.4 Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Nummer 12.1.1 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

- 12.1.5 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er
- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
  - die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat,
  - die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät speichert oder
  - die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen.

Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des vereinbarten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen.

12.1.6 Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

12.1.7 Hat die Sparkasse/Landesbank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank nach § 55 ZAG gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Nummern 12.1.1 bis 12.1.6 nach § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## 12.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmehilfen der Verlust oder Diebstahl der Karte bzw. des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

## 13 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

### 13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Sparkasse/Landesbank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Die Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

### 13.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

13.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kartenkonto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

13.2.2 Der Karteninhaber kann über Nummer 13.2.1 hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

13.2.3 Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

### 13.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nummer 13.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

### 13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 13.1 bis 13.3 nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Sparkasse/Landesbank angezeigt hat.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungs-

buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kartenabrechnung maßgeblich.

Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 13.1 bis 13.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (2) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Sparkasse/Landesbank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse/Landesbank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
  - von der Sparkasse/Landesbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### 14 Sperre und Einziehung der Karte durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Karte aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Sparkasse/Landesbank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

### 15 Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Sparkasse/Landesbank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kartenabrechnung gegenüber der Sparkasse/Landesbank geltend macht.

### 16 Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt Eigentum der Sparkasse/Landesbank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der physischen Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Nutzungsberechtigung der Karte in den ausgegebenen Kartenformen früher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrages), hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.

### 17 Fremdwährungsumrechnung

Bei Zahlungsaufträgen in Fremdwährung erfolgt die Umrechnung gemäß den im Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Regelungen.

### 18 Entgelte und deren Änderung

18.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Sparkasse/Landesbank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, dem Karteninhaber im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse/Landesbank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

Wenn darüber hinaus Entgelte für den Einsatz einer Karte in anderen Fällen durch die Sparkasse/Landesbank erhoben werden, ergeben sich diese aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

**18.2** Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse/Landesbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Sparkasse/Landesbank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen.

## **19 Änderung der Bedingungen**

### **19.1 Änderungsangebot**

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

### **19.2 Annahme durch den Karteninhaber**

Die von der Sparkasse/Landesbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

### **19.3 Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion**

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(1) das Änderungsangebot der Sparkasse/Landesbank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse/Landesbank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse/Landesbank in Einklang zu bringen ist

und

(2) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Sparkasse/Landesbank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

### **19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion**

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelungen in Ziff. 19 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse/Landesbank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse/Landesbank die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

### **19.5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion**

Macht die Sparkasse/Landesbank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse/Landesbank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## **20 Kündigung**

Sowohl der Kartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Karte alleine kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Sparkasse/Landesbank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.

Die Sparkasse/Landesbank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung des Kartenvertrages darf die Karte bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Karte darf die digitale Karte nicht mehr benutzt werden.

## **21 Einschaltung Dritter**

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

## **22 Besondere Regelungen für minderjährige Karteninhaber**

**22.1** Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Karteninhabers werden kalendermonatlich nur Verfügungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500 Euro zugelassen.

Wird dieser Betrag durch eine Kartenverfügung überschritten, wird die Kartenverfügung insgesamt abgelehnt. Hierüber wird der minderjährige Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

**22.2** Etwaige nicht vom Kartenguthaben abgedeckte Kartenverfügungen und/oder Entgelte werden dem im Kartenantrag angegebenen Abrechnungskonto belastet.

## **23 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

## **24 Guthaben**

Auf dem Kartenkonto kann durch sonstige Zahlungseingänge ein Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Karte-zu-Karte-Zahlungsvorgänge (Money Send/Visa Direct),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Über ein Guthaben auf dem Kartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Debitkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.



# Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Fassung März 2023



Kreissparkasse Groß-Gerau  
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

## 1. Anwendungsbereich

Die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene digitale Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte (nachfolgend digitale Kreditkarte genannt), die dem Kunden digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlfahrern bereitgestellt wird. Es gelten die „Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)“, sofern in den „Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ nicht Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank und dem Karteninhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Kreditkarten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Sparkasse/Landesbank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes oder von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Kreditkarte hinterlegt werden kann.

## 2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse/Landesbank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Sparkasse/Landesbank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Kreditkarte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgerätes (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Kreditkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen.

## 3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz an automatisierten Kassen (Kontaktlos-Terminals) bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Vertragsunternehmen).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Vertragsunternehmen (Online-Handel). Sofern der Karteninhaber die digitale Kreditkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Kreditkarte an allen Kontaktlos-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlwendung zu erkennen sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Sparkasse/Landesbank in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale Kreditkarte.

## 4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Kreditkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Kreditkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Gerätes jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

## 5. Verfügungsrahmen/finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Kreditkarte nur im Rahmen des für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens und eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gemäß Nummer 14 vornehmen (finanzielle Nutzungsgrenze). Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der physischen Kreditkarte) bereits ausgeschöpft ist. Dabei mindern bereits getätigte, in den Kreditkartenab-

rechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze das verfügbare Guthaben.

Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Änderung des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens der Kreditkarte oder des Verfügungslimits vereinbaren.

## 6. Sperre der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

- Die Sparkasse/Landesbank darf die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Kreditkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Kreditkarte besteht. Darüber wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Sparkasse/Landesbank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Sparkasse/Landesbank wird die digitale Kreditkarte entsperren oder eine neue digitale Kreditkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- Eine Sperre ausschließlich der digitalen Kreditkarte bewirkt keine Sperre der physischen Kreditkarte. Eine Sperre der physischen Kreditkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Kreditkarten zur Folge.

## 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Kreditkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Kreditkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Kreditkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
  - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient.
- Das mobile Endgerät mit digitaler Kreditkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Kreditkarte nicht nutzen können,
  - ist die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
  - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Kreditkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
  - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Kreditkarte von der Sparkasse/Landesbank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Kreditkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

manuell



## 7.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte fest, so ist die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben.  
Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Sparkasse/Landesbank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Löschverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Kreditkarte zur Folge.

## 8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
  - der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
  - die digitale Kreditkarte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

## 9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

### 9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Sparkasse/Landesbank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse/Landesbank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

### 9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Kartenverfügung auf Verlan-

gen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

## 9.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

## 9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Sparkasse/Landesbank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Sparkasse/Landesbank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Sparkasse/Landesbank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse/Landesbank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
  - von der Sparkasse/Landesbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 10. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

### 10.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Kreditkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- b) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
  - der Verlust der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse/Landesbank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- d) Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Karteninhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
- e) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, tragen der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
  - der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient oder
  - die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).
- Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen.
- Ein im Zeitpunkt der nicht autorisierten Kartenverfügung auf dem Kreditkartenkonto bestehendes Guthaben erweitert den monatlichen Verfügungsrahmen und damit den Haftungsumfang um diesen Guthabenbetrag, maximal jedoch auf das Dreifache des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens.
- g) Hat die Sparkasse/Landesbank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

#### 10.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

#### 11. Kündigung

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Spar-

kasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag zur digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf der Karteninhaber die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht mehr nutzen.

#### 12. Zahlungsverpflichtung der Sparkasse/Landesbank; Reklamationen

Die Sparkasse/Landesbank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Kreditkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Kreditkarte hinterlegt worden ist.

#### 13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

#### 14. Guthaben

Auf dem Kreditkartenkonto kann durch Zahlungseingänge Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Karte-zu-Karte-Zahlungsvorgänge (Money Send/Visa Direct),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Zudem kann auf das Kreditkartenkonto bargeldlos Guthaben übertragen werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird. Diese Übertragung hat auf ein von der Sparkasse/Landesbank benanntes Konto unter Angabe der Kreditkartennummer zu erfolgen. Das Kreditkartenkonto ist nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestimmt. Diese Übertragungsmöglichkeit kann von der Sparkasse/Landesbank auf einen maximalen Guthabenbetrag begrenzt werden. Dies und die Höhe des maximalen Guthabenbetrags ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten Vereinbarung mit der Sparkasse/Landesbank.

Einzahlungen, durch die der maximale Guthabenbetrag überschritten wird, werden in voller Höhe auf das Herkunftskonto zurückübertragen. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Kreditkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.



# Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Fassung März 2023



Kreissparkasse Groß-Gerau  
Darmstädter Str. 22, 64521 Groß-Gerau

## 1. Anwendungsbereich

Die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene digitale Mastercard Basis/Visa Basis ist eine Debitkarte (nachfolgend digitale Debitkarte genannt), die dem Kunden digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlvorgängen bereitgestellt wird. Es gelten die „Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte)“, sofern in den „Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ nicht Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank und dem Karteninhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlpforten, in denen digitale Debitkarten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Sparkasse/Landesbank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes oder von Bezahlpforten wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Debitkarte hinterlegt werden kann.

## 2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse/Landesbank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Sparkasse/Landesbank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Debitkarte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgerätes (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Debitkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen.

## 3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Debitkarte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz an automatisierten Kassen (Kontaktlos-Terminals) bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Vertragsunternehmen).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Vertragsunternehmen (Online-Handel). Sofern der Karteninhaber die digitale Debitkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Debitkarte an allen Kontaktlos-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlvorgang zu erkennen sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Sparkasse/Landesbank in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale Debitkarte.

## 4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlvorgang erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Gerätes jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

## 5. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seines zuvor auf das Kartenkonto überwiesenen Kartenguthabens verwenden (Verfügungsrahmen). Die Einzahlungsmöglichkeit auf das Kartenkonto kann von der Sparkasse/Landesbank auf einen maximalen Guthabenbetrag begrenzt werden. Dies und die Höhe des maximalen Guthabenbetrags ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten Vereinbarung mit der Sparkasse/Landesbank. Einzahlungen, durch die der maximale Guthabenbetrag überschritten wird, werden in voller Höhe auf

das Herkunftskonto zurückübertragen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der physischen Debitkarte) bereits ausgeschöpft ist. Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Änderung des täglichen Verfügungsrahmens vereinbaren.

## 6. Sperre der digitalen Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

- Die Sparkasse/Landesbank darf die digitale Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Debitkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Debitkarte besteht. Darüber wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Sparkasse/Landesbank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Sparkasse/Landesbank wird die digitale Debitkarte entsperren oder eine neue digitale Debitkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- Eine Sperre ausschließlich der digitalen Debitkarte bewirkt keine Sperre der physischen Debitkarte. Eine Sperre der physischen Debitkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Debitkarten zur Folge.

## 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Debitkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Debitkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
  - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte dient.
- Das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Debitkarte nicht nutzen können,
  - ist die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
  - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
  - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Debitkarte von der Sparkasse/Landesbank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Debitkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

## 7.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte fest, so ist die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben.  
Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Debitkarte bei der Sparkasse/Landesbank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Löschverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Debitkarte zur Folge.

## 8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
  - der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
  - die digitale Debitkarte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

## 9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

### 9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Sparkasse/Landesbank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse/Landesbank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

### 9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

## 9.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

## 9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Sparkasse/Landesbank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Sparkasse/Landesbank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Sparkasse/Landesbank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

  - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse/Landesbank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
  - von der Sparkasse/Landesbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 10. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

### 10.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Debitkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- b) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn

  - es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
  - der Verlust der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte außerhalb des Euro-

päischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse/Landesbank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

- d) Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Karteninhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
- e) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
  - der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte dient oder
  - die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).
- Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.
- g) Hat die Sparkasse/Landesbank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

### 10.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

### 11. Kündigung

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Sparkasse/Landesbank kann den Kartenvertrag zur digitalen Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenver-

trag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf der Karteninhaber die digitale Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht mehr nutzen.

### 12. Zahlungsverpflichtung der Sparkasse/Landesbank; Reklamationen

Die Sparkasse/Landesbank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Debitkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Debitkarte hinterlegt worden ist.

### 13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

### 14. Guthaben

Auf dem Kartenkonto kann durch sonstige Zahlungseingänge ein Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Karte-zu-Karte-Zahlungsvorgänge (Money Send/Visa Direct),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Über ein Guthaben auf dem Kartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Debitkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.

# Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel



Kreissparkasse Groß-Gerau

Fassung März 2024

## 1. Voraussetzungen und Bedingungen für Kartenverfügungen im Online-Handel/mobiles Endgerät mit S-pushTAN-App als Zahlungsinstrument

a) Wird beim Einsatz einer von der Sparkasse ausgegebenen Debit- oder Kreditkarte (nachfolgend Karte<sup>1</sup> genannt) für die Autorisierung von Kartenverfügungen im Online-Handel<sup>2</sup> die Nutzung eines besonderen Authentifizierungsverfahrens gefordert, so erfolgt die Überprüfung der Identität des Karteninhabers oder der berechtigten Verwendung der Karte durch eine sog. starke Kundenauthentifizierung mit den 3-D Secure Verfahren von Mastercard<sup>3</sup> oder Visa<sup>4</sup> und den nachfolgend in Nr. 5 dieser *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* vereinbarten Authentifizierungselementen.

Der Zugang zu den 3-D Secure-Verfahren von Mastercard oder Visa erfolgt über die auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu installierende S-pushTAN-App. Das in Nr. 6 geregelte Verfahren zur Beauftragung und Autorisierung einer Kartenverfügung im Online-Handel mit einer starken Kundenauthentifizierung mittels 3-D Secure-Verfahren von Mastercard oder Visa in Verbindung mit der auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers installierten und für die Karte freigeschalteten S-pushTAN-App, werden als weiteres Zahlungsinstrument vereinbart.

Eine Karte kann für Kartenverfügungen im Online-Handel eingesetzt werden, wenn sie mit den erforderlichen Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, d. h., mit einer 16-stelligen PAN (Primary Account Number), einer Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV) bzw. Card Validation Code (CVC)) und dem „Gültig-bis“-Datum.

b) Diese *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-PushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* gelten ergänzend zu den Regelungen im Kartenantrag und den weiteren besonderen Bedingungen („weitere Kartenbedingungen“<sup>5</sup>), die ebenfalls Bestandteil des Kartenvertrages sind.

Für die Nutzung einer digitalen Karte, die zu einer physischen oder als virtuelle Karte auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) gespeichert ist, sind diese *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* nicht anwendbar, sondern die für die Karte einschlägigen Bedingungen für die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

c) Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner des Kartenvertrages (Kartenvertragspartner) oder dem ggf. abweichenden Karteninhaber mit Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben ebenso wie der Betrieb des mobilen Endgeräts und der S-pushTAN-App des Herstellers Star Finanz-Software Entwicklung und Vertriebs GmbH unberührt. Die Bedingungen der S-pushTAN-App können in der S-pushTAN-App eingesehen werden.

## 2. Installation der S-pushTAN-App für 3-D Secure

Ist auf dem mobilen Endgerät die S-pushTAN-App für den Karteninhaber nicht installiert, ist zunächst die App zu installieren. Informationen über Bezugsmöglichkeiten der S-pushTAN-App in App-Stores, deren Installation und Aktivierung sowie Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Sparkasse verfügbar sowie auf der Internetseite der Sparkasse abrufbar.

## 3. Freischaltung der S-pushTAN-App

Die S-pushTAN-App kann erst nach einer Freischaltung für ein bestimmtes mobiles Endgerät des Karteninhabers genutzt werden. Für die Karte wird das für sie einschlägige 3-D Secure-Verfahren entweder von Mastercard oder von Visa in Verbindung mit der S-pushTAN-App genutzt. Sofern der Karteninhaber das Sicherungsverfahren pushTAN noch nicht nutzt, muss er die S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät installieren und mit der dazu verschickten Registrierungsnachricht (Registrierungsbrief) der Sparkasse nach den darin gemachten Vorgaben und den mitgeteilten Registrierungsdaten freischalten..

Die Sparkasse wird den Karteninhaber niemals kontaktieren – weder per E-Mail noch telefonisch etc., – um ihn dazu aufzufordern, die in der Registrierungsnachricht mitgeteilten Registrierungsdaten zur Freischaltung der S-pushTAN-Verbindung (pushTAN-ID, Registrierungscode, Bankleitzahl), persönliche Daten sowie Anmeldenamen, Passwörter, den QR-Code oder die Kartendaten preiszugeben oder auf einer Internetseite einzutragen. Die Registrierungsdaten dürfen nur in der vom Karteninhaber selbst zu nutzenden S-pushTAN-App verwendet werden.

## 4. Aktivierung der Karten für 3-D Secure

Das 3-D Secure-Verfahren kann für die Karte genutzt werden, sobald die Karte erfolgreich über Mastercard® Identity Check™ bzw. Visa Secure aktiviert wurde. Liegt die Zustimmung des Kartenvertragspartners zu diesen *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* vor, erfolgt die Aktivierung der Karte grundsätzlich ohne weiteres Zutun automatisiert, es sei denn, die Sparkasse überlässt dem Kartenvertragspartner die Entscheidung, ob und wann die Karte aktiviert wird.

## 5. Authentifizierung über 3-D Secure mit der S-pushTAN-App

Der Karteninhaber kann die Karte im Online-Handel grundsätzlich nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die Sparkasse die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der Karte überprüfen kann. Dafür werden als Authentifizierungselemente die S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen (z. B. der Entsperrcode) als zweiter Faktor vereinbart.

## 6. Autorisierung von Kartenverfügungen durch den Karteninhaber im Online-Handel

Die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung von Kartenverfügungen im Online-Handel erfordert

- die Eingabe der – oder die Nutzung hinterlegter – Kartendaten für den Online-Handel (16-stellige PAN [Primary Account Number] als Kundenkennung, die Kartenprüfnummer [Card Verification Value (CVV)/ Card Validation Code (CVC)] und das „Gültig bis“-Datum) in der Bezahlanwendung,
- die Kontrolle der angezeigten Auftragsdaten (z. B. zu zahlender Betrag, Währung und Zahlungsempfänger) und
- nach Anforderung die Bestätigung der Kartenverfügung durch die S-pushTAN-App mit dem vereinbarten zweiten Authentifizierungselement/Faktor, d. h. durch die Verwendung eines der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder durch die Eingabe des Entsperrcodes des mobilen Endgeräts.

## 7. Finanzielle Nutzungsgrenze und Verfügungsrahmen für den Online-Handel und Abgrenzung zum Online-Banking

- a) Der Karteninhaber darf Kartenverfügungen im Online-Handel mit seiner Karte in Verbindung mit der S-pushTAN-App nur im Rahmen der für die jeweilige Karte vereinbarten finanziellen Nutzungsgrenze und ihres Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Kartenverfügung im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen mit der Karte bereits ausgeschöpft ist.
- b) Wird die S-pushTAN-App auch für die Autorisierung von Online-Banking Geschäftsvorfällen genutzt, werden Kartenverfügungen nicht auf das Verfügungslimit für das Online-Banking (ZV-Tageslimit) angerechnet und Online-Banking Transaktionen nicht auf das Karten-Verfügungslimit.

## 8. Sperre der Karte oder der S-pushTAN-App

Die Sperre der Karte oder der S-pushTAN-App richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen in den weiteren Kartenbedingungen.

## 9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 9.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der S-pushTAN-App verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit der S-pushTAN-App und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Karte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird. Wird die S-pushTAN-App auch für Online-Banking genutzt, können zusätzlich auch Schäden dort entstehen.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
- nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und

- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, in dem die S-pushTAN-App gespeichert ist.
- b) Das mobile Endgerät mit der S-pushTAN-App ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte S-pushTAN-App nicht nutzen können,
  - ist die S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
  - muss der Karteninhaber die ihm vom Betriebssystemhersteller oder Hersteller des mobilen Endgerätes mit der S-pushTAN-App jeweils angebotenen sicherheitsrelevanten Software-Updates installieren,
  - muss der Karteninhaber, seine Registrierungsdaten, insbesondere seinen Registrierungscode zur Freischaltung der S-pushTAN-App, geheim halten, sicher verwahren und vor dem unbefugten Zugriff und vor einer Kenntnisaufnahme durch andere Personen schützen.
- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit der S-pushTAN-App nur dann zur Autorisierung von Kartenverfügungen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

## 9.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit der S-pushTAN-App oder deren missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. Durch die Sperre der Karte oder der S-pushTAN-App bei der Sparkasse beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.
- b) Die weiteren Details der Sperre sowie die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung richtet sich nach den weiteren Kartenbedingungen.

## 10. Ablehnung der Ausführung des Kartenverfügungsauftrags ohne erfolgreiche Nutzung des 3-D Secure-Verfahrens

Erteilt der Karteninhaber trotz Aufforderung nicht fristgerecht seine Zustimmung und authentifiziert er sich nicht, so ist die Sparkasse berechtigt, die Ausführung der Kartenverfügung im Online-Handel abzulehnen.

## 11. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers sowie dessen Haftung für nicht autorisierte Kartenverfügungen im Online-Handel

Es gelten die in den weiteren Kartenbedingungen geregelten Bestimmungen für nicht autorisierte Kartenverfügungen.

## 12. Deregistrierung von 3-D Secure mit der S-pushTAN-App

Die Möglichkeit zur Authentifizierung des Karteninhabers bei Kartenverfügungen im Online-Handel über die S-pushTAN-App kann vom Karteninhaber jederzeit einseitig durch die Deinstallation der App auf dem mobilen Endgerät beseitigt werden (Deregistrierung). Eine erneute Selbstregistrierung der Karte ist ausgeschlossen. Eine Neuregistrierung ist nur außerhalb der S-pushTAN-App direkt bei der Sparkasse möglich.

## 13. Kündigung

- a) Sowohl die Sparkasse als auch der Kartenvertragspartner sind berechtigt, das mit diesen *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* vereinbarte Zahlungsinstrument zur Autorisierung von Kartenverfügungen im Online-Handel jederzeit isoliert zu kündigen. Der Kartenvertragspartner kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, die Sparkasse mit einer Frist von mindestens zwei Monaten. Diese isolierte Kündigung nur des Zahlungsinstrumentes lässt den Kartenvertrag im Übrigen unberührt.
- b) Daneben bestehen für die Kündigung des gesamten Kartenvertrages die allgemeinen Kündigungsrechte der Vertragsparteien nach Maßgabe von Nr. 26 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Sparkassen).

<sup>1</sup> Karte im Sinne dieser *Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* ist – unabhängig von ihrer Kartenform (physisch, virtuell oder digitalisiert) – jede von der Sparkasse ausgegebene Sparkassen-Card (Debitkarte) und gültig spätestens ab 24.11.2024 jede von der Sparkasse ausgegebene Debitkarte oder Kreditkarte von Mastercard oder Visa (z. B. Mastercard/Visa Card (Kreditkarte), Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) etc.). Über einen vorgezogenen Einsatztermin informiert die Sparkasse über die Internetfiliale und auf Nachfrage über den Kundenberater.

<sup>2</sup> Elektronische Fernzahlungsvorgänge über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel)

<sup>3</sup> Mastercard® Identity Check™

<sup>4</sup> Visa Secure

<sup>5</sup> Die weiteren Kartenbedingungen sind:

(a) bei einer **Sparkassen-Card (Debitkarte)**: die *Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)* und die *Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren*;

(b) bei einer **Debitkarte von Mastercard/Visa**: die *Bedingungen für die Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte)* und die *Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren*;

(c) bei **Kreditkarten von Mastercard/Visa – je nach ausgegebener Kartenproduktvariante –**: die *Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)* bzw. die *Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit täglicher Abrechnung* bzw. die *Bedingungen für die Mastercard Business/Corporate und Visa Business-Card/Corporate (Kreditkarte)* bzw. die *Bedingungen für die Mastercard Business-Card One und Visa Business-Card One (Kreditkarte)* und die *Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren* bzw. die *Bedingungen für die digitale Mastercard Business/Corporate und Visa Business-Card/Corporate (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren*, bzw. die *Bedingungen für die digitale Mastercard Business Card One und Visa Business-Card One (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren*.